Heft 12. Berlin, den 15. Juni 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Landes-Ministerpräsident und Reichs-Staatsgerichtshof.

Von Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Seitdem die Weimarer Verfassung in Geltung ist, hat die staatsrechtliche Praxis in Reich und Ländern in steigendem Maße der staatsrechtlichen Theorie wertvollen Stoff zur Förderung der verfassungstheoretischen Erkenntnis geliefert. Die Produktionsstätten des einschlägigen Materials lagen bislang mehr im Süden und in der Mitte Deutschlands; neuerdings nimmt aber auch der Norden daran lebhaften Anteil. So hat unlängst das Oberhaupt des sonst so reichstreuen Landes Preußen heftige Anklagen gegen ein höchstes Reichsorgan erhoben. Der preußische Ministerpräsident Braun wirft dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vor, daß er seine Zuständigkeit überschritten und daß er sich bei seiner Spruchtätigkeit „mehr vom Standpunkt politischer Zweckmäßigkeit als vom Standpunkt des Rechts" habe leiten lassen[1]).

Den Anlaß zu dieser Polemik des preuß. Ministerpräsidenten gegen den Reichsstaatsgerichtshof boten zwei Entsch. dieses Verfassungsgerichtshofes, deren eine trotz der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Biersteuervorentschädigung an Bayern gleichwohl die Weiterzahlung des entsprechenden Betrages seitens des Reichs an das Land Bayern durch einstweilige Verfügung anordnete, deren andere die Streitigkeit zwischen der deutschnationalen Landtagsfraktion und dem Staatsministerium über die Zulässigkeit des an die Beamten gerichteten ministeriellen Volksbegehren-Einzeichnungs-Verbotes i. S. der Zulässigkeit der Einzeichnung und der Unzulässigkeit des Verbotes entschied. Eine materiellrechtliche Stellungnahme zum Inhalt dieser beiden verfassungsgerichtlichen Entsch. des Staatsgerichtshofs ist an dieser Stelle weder beabsichtigt noch erforderlich, da die hiergegen gerichteten Ausführungen des preußischen Ministerpräsidenten sich in der Hauptsache auf ein Behaupten bzw. Bestreiten beschränken und eine Begründung des gegensätzlichen Standpunktes nicht enthalten. Dagegen zwingt die Tatsache und die Form der gemachten Ausführungen zur Aufwerfung und Beantwortung der Frage nach der staatsrechtlichen Zulässigkeit.

Der Interessenstandpunkt des preuß. MinPräsidenten ist nicht zu verkennen. Er ist der Vertreter einer im Rechtsstreit unterlegenen Partei. Namens dieser Partei würde er zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt und wohl auch verpflichtet sein, wenn es ein solches gäbe. Da aber die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes höchstinstanzlich und unanfechtbar sind, müßte ein „Schelten" der ergangenen Urteile prozeßrechtlich — hier verfassungsprozessualisch — als gegenstandslos bezeichnet werden.

Der sich dieser Rechtslage klar bewußte preuß. MinPräs. wollte auch offenbar kein Rechtsmittel einlegen, anderseits aber doch mehr tun, als lediglich seinem Unmut Ausdruck geben. Seine Bemerkungen bekunden die Anregung der zuständigen staatlichen Stellen, ungeachtet der Feststellung und Entscheidung des StGH. der dienststrafrechtlichen Verfolgung der für das Volksbegehren eingetretenen Beamten Fortgang zu geben. Diese Bekundung und demgemäße Betätigung ist unbedenklich, soweit nach der Auffassung des StGH. ein disziplinarisches Vorgehen gegen Beamte — nämlich gegen solche, die aktiv für das Volksbegehren gewirkt haben — begründet ist. Jene Bekundung und demgemäße Betätigung erscheint aber bedenklich, soweit sie an die

[1]) Vgl. die Ausführungen des Ministerpräsidenten Dr. Braun im Ausschuß (5. Mai) und im Plenum (22. Mai) des preuß. Landtags. Stenogr. Ber. des preuß. Landtags III. Wahlper. 1. Tagung 1928/30, S. 13695 f., 13707 f., 13742 f., 13777, 14148 ff., 14199 ff., 14231 f., 14251.

bloße Einzeichnung von Beamten für das Volksbegehren disziplinarische Folgerungen für anknüpfbar erachtet. Gewiß ist eine maßgebliche Einwirkung der disziplinaren Verfolgungsstellen auf die disziplinaren Entscheidungsstellen weder statthaft noch möglich noch beabsichtigt, zweifellos auch eine Bindung landesrechtlicher Disziplinarbehörden und Disziplinargerichte an die Rechtsauffassung reichsrechtlicher Stellen zu verneinen, da zwar das Reichsrecht das Landesrecht, nicht aber — vorbehaltlich etwaiger positivrechtlicher Sondervorschriften[1]) — die Reichsjustiz die Landesjustiz bricht. Gleichwohl enthält die hier angekündigte weitere Verfolgung von Beamten im Dienststrafwege eine, wenn auch nicht im Verhältnis zwischen Land und Reich, so doch innerlandesrechtlich begründete Rechtsverletzung. Wie der kriminelle, so unterliegt auch der disziplinäre Ankläger keinem restlos freien Ermessen. Er ist nicht bloß laut Legalitätsprinzip zum Vorgehen verpflichtet, sondern auch gemäß der ratio legis und dem Zweck der Einrichtung dann zum Nichtvorgehen verpflichtet, wenn ein Vorgehen nach der Sach- und Rechtslage völlig aussichtslos erscheint. Letzteres trifft im vorliegenden Falle deshalb zu, weil angesichts der Entscheidung des StGH. kein Disziplinargericht eine Verurteilung auszusprechen wagen wird. Daher bedeutet die Ausführung und schon die Ankündigung des gedachten Vorgehens objektiv einen Mißbrauch der Amtsgewalt, folglich staatsrechtlich eine Rechtsverletzung gemäß Art. 58 der preuß. Verf., die dem Landtag bei Annahme eines Verschuldens staatsrechtlich die Berechtigung gäbe, allerdings nur politisch auch die Verpflichtung auferlegte, die Ministeranklage zu beschließen.

Der preuß. MinPräs. hat aber nicht bloß sachlich, sondern auch förmlich eine objektive Rechtsverletzung begangen. Er ist Beamter, und zwar oberster Beamter des Landes Preußen. Jeder Beamte ist, wie außerhalb des Amtes, so vollends innerhalb des Amtes verpflichtet, sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das sein Amt erfordert, würdig zu zeigen. Es ist mit diesem Gebot kaum vereinbar, daß ein Beamter Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtshofes von so exponierter Stelle aus über Gebühr kritisiert, dadurch das ohnehin schon erschütterte Vertrauen in die deutsche Rechtspflege noch mehr schwächt, damit also die Autorität der deutschen Staatsgewalt gefährdet. Während ein Abgeordneter gegebenenfalls durch die parlamentarische Immunität gedeckt sein würde, macht sich ein Regierungsmitglied durch ein solches gegen die Grundpflicht des Beamten verstoßende Verhalten im Falle des Verschuldens verantwortlich. Der MinPräs. unterliegt freilich keiner disziplinären Verfolgbarkeit, wohl aber — auch dieserhalb — der staatsrechtlichen Verfolgbarkeit mittels Ministeranklage.

Endlich dürfte der preuß. MinPräs. auch eine aus dem Verhältnis zwischen Land und Reich begründbare Rechtsverletzung begangen haben. Wie der Bürger dem Staat, so schulden die Länder dem Reich Treue und Gehorsam. Sie erfüllen diese Pflicht nicht allein durch die Befolgung der Reichsgesetze, sondern haben ihr auch durch Achtung gegenüber den Verwaltungs- und Rechtspflegeakten des Reiches zu genügen. Selbst insoweit, als gegenüber Akten dieser beiden Kategorien kein unmittelbarer Vollzug in Frage kommen kann und die Selbständigkeit aller Rechtspflegeorgane gewahrt bleiben muß, erscheint doch das Land als solches, vertreten durch die Landesregierung, zur treuen Beachtung und zum loyalen Gehorsam grundsätzlich verpflichtet. Gegen diese Rechtspflicht hat das Land Preußen, vertreten durch sein Staatshaupt, verstoßen. Kann auch das Reich diese Pflichtverletzung nicht unmittelbar gegen das handelnde Organ, sondern direkt nur gegen den Staat, dem solches Handeln zuzurechnen ist, geltend machen, so würde doch, falls das Reich sich hierzu entschließen sollte, daraufhin das Land Preußen verpflichtet sein, seinerseits den MinPräs. zur Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts anzuhalten. In diesem Sinne vorzugehen, ist namens des Reichs die Reichsregierung dem Lande gegenüber berechtigt, dem Reichstag gegenüber sogar verpflichtet.

[1]) Art. 13 II RVerf.; § 6 Finanzausgleichgesetz.

Der Gesetzentwurf über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.

Von Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

In meinem Aufsatz „Der 1. Januar 1932“ (S. 1161, 1929 der DJZ.) habe ich auf die wirtschaftlichen Gefahren hingewiesen, die damit verbunden sind, daß am 1. Jan. 1932 bei allen AufwHypotheken die gesetzliche Stundung aufhört. Jetzt liegt ein von der Reichsregierung ausgearbeiteter Gesetzentwurf vor, der diesen Gefahren begegnen soll. Der Entwurf beläßt es grundsätzlich bei dem Fälligkeitstermin v. 1. Jan. 1932, sucht aber den Nachteilen dieses Termins dadurch vorzubeugen, daß er Kündigungsfristen festsetzt und der AufwStelle das Recht einräumt, im Einzelfalle Zahlungsfristen zu gewähren, vor allem aber dadurch, daß der Zinsfuß der AufwHypotheken über 5 % erhöht und damit ein Anreiz gegeben wird, die Hypotheken über den 1. Jan. 1932 hinaus stehen zu lassen. Der wesentliche Inhalt des Entw. ist folgender:

Wie nach dem AufwGes. (§§ 25, 28, 31, 32) der Fälligkeitstermin des 1. Jan. 1932 und die Verzinsungsvorschriften gleichmäßig für Hypotheken, durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen, Grundschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte gelten, bezieht sich die Regelung des Entw. auch auf diese Rechte. Dagegen ist von einer Einbeziehung der Industrieobligationen in den Entw. abgesehen, obwohl auch für diese nach § 36 AufwGes. grundsätzlich die §§ 25, 28 anzuwenden sind. Für diese verbleibt es daher dabei, daß der Zinsfuß 5 % beträgt und die gesetzliche Stundung am 1. Jan. 1932 ihr Ende erreicht.

Bei den von dem Entw. betroffenen aufgewerteten Rechten treten kraft Gesetzes Aenderungen der Zins- und Zahlungsbestimmungen ein.

Der Zinssatz wird v. 1. Jan. 1932 ab auf denjenigen Zinsbetrag erhöht, den die Reichsregierung bei Inkrafttreten des Gesetzes festsetzt. Die Festsetzung des Zinssatzes ist der Reichsregierung überlassen, um noch die Entwicklung der Zinsverhältnisse während der Vorbereitung des Gesetzes beobachten zu können. Der Zinssatz soll so festgesetzt werden, daß der Gläubiger i. J. 1932 den vollen Wert seiner Forderung erhält. Er soll für erst- und zweitstellige Hypotheken gleich hoch sein und auf einen festen Satz bestimmt werden, nicht auf einen gleitenden

Zinsfuß, etwa in der Weise, daß eine Aenderung des Hundertsatzes vorbehalten bleibt oder daß sich der Zinssatz selbsttätig nach einem anderen Maßstab (z. B. Reichsbankdiskont) richtet. Der einmal festgesetzte Zinssatz bestimmt also dauernd die Verzinsung des aufgewerteten Rechts. Der erhöhte Zinssatz hat denselben dinglichen Rang wie das aufgewertete Recht. Dies gilt bis zur Höhe des von der Reichsregierung bestimmten Zinssatzes auch schon vor dem 1. Jan. 1932, falls der Gläubiger und der Eigentümer diese Erweiterung der Hypothek vereinbaren, wozu es der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht bedarf.

Was die Fälligkeit anlangt, so richtet sich nach geltendem Recht v. 1. Jan. 1932 ab die Fälligkeit nach den getroffenen Vereinbarungen. War eine Kündigungsfrist verabredet, so gilt diese; war vereinbarungsgemäß die Fälligkeit am 1. Jan. 1932 oder früher eingetreten, so ist das Recht v. 1. Jan. 1932 an fällig. Der Eintritt dieses Rechtszustandes wird auf den Ablauf des Jahres 1934 hinausgeschoben; für die Zeit v. 1. Jan. 1932 bis 1. Jan. 1935 wird die Fälligkeit der aufgewerteten Rechte an die Bedingung einer vorausgegangenen Kündigung geknüpft. Die Kündigung, die schriftlich erfolgen muß, kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres, zuerst 31. Dez. 1931, erfolgen. Die Kündigungsfrist für den Gläubiger einerseits und Eigentümer und Schuldner andererseits ist eine verschiedene. Für den Gläubiger beträgt sie 1 Jahr, für den Eigentümer oder Schuldner 3 Monate; die Kündigung hat spätestens am dritten Werktage der Frist zu erfolgen. Eigentümer und Schuldner haben jeder ein selbständiges Kündigungsrecht, die Kündigung des einen wirkt aber nicht gegenüber dem anderen. Die Vorschriften über die Kündigung können nicht zum Nachteil des Eigentümers oder persönlichen Schuldners abgeändert werden. Dagegen bleiben, wie nach § 25 AufwGes., Vorschriften, nach denen eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld stattfindet, unberührt. Das Recht des Schuldners auf Abzug eines Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung (Art. 21, 22 der DurchfV.) kommt am 1. Jan. 1932 in Wegfall.

Nach dem Entw. kann der Gläubiger am 1. Jan. 1932 oder mit Ablauf eines späteren Kalendervierteljahres Zahlung verlangen; sein Zahlungsanspruch ist aber an die Bedingung geknüpft, daß er ein Jahr vorher gekündigt hat. Es wird erwartet, daß die Gläubiger wegen des erhöhten Zinssatzes nur in beschränktem Umfange von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen werden. Kündigt der Gläubiger, so kann der Eigentümer oder persönliche Schuldner bis zum Schluß des auf die Kündigung folgenden Kalendervierteljahres bei der AufwStelle die Gewährung einer Zahlungsfrist bis spätestens zum 31. Dez. 1934 beantragen. Also nicht ein allgemeines Moratorium bis zum 1. Jan. 1935, sondern eine individuelle Bewilligung einer Zahlungsfrist. Die AufwStelle hat bei ihrer Entscheidung die Verhältnisse beider Teile zu berücksichtigen. Die Bewilligung der Zahlungsfrist ist nur zulässig, wenn Eigentümer oder Schuldner nicht über die zur Rückzahlung erforderlichen Barmittel verfügen und sich diese auch nicht zu Bedingungen verschaffen können, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Bewilligung soll nicht erfolgen, wenn sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Eigentümers und des Schuldners für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde, also wenn er nach seinen persönlichen oder geschäftlichen Verhältnissen auf den Empfang des Kapitals bei Ablauf der Kündigungsfrist angewiesen ist. Darüber, ob die Voraussetzungen der Zahlungsfrist gegeben sind, hat die AufwStelle nach ihrem Ermessen zu entscheiden; im Gesetz wird nur festgelegt, daß dem Eigentümer oder dem Schuldner die Beschaffung von Barmitteln zu solchen Bedingungen zugemutet werden kann, die für ihn keine größere Belastung bedeuten als die von der Reichsregierung bestimmte Erhöhung des Zinssatzes. Die Bewilligung der Zahlungsfrist kann an Bedingungen geknüpft werden, insbes. an die Leistung von Abschlagszahlungen oder die Leistung von Sicherheiten, nicht aber an eine Erhöhung des von der Reichsregierung festgesetzten Zinssatzes. Eigentümer oder persönlicher Schuldner können jeder für sich den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist stellen; die dem einen bewilligte Frist wirkt auch zugunsten des anderen. Die Zahlungsfrist wirkt wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung; nach ihrem Ablauf wird das aufgewertete Recht fällig, ohne daß es einer Kündigung bedürfte. Sie hindert nicht den Eintritt einer vorzeitigen Fälligkeit (§ 25 AufwGes.), sie verfällt, wenn der persönliche Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- und Zinsbeträgen länger als einen Monat im Verzug ist. Das Verfahren der AufwStelle ist im Anschluß an die Vorschriften des AufwGes. und der DurchfV.en näher geregelt; bis zur endgültigen Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung getroffen werden.

Zur Entlastung der Grundbücher ist vorgesehen, daß es einer Eintragung der sich aus dem Gesetze oder der Entscheidung der AufwStelle ergebenden Zins- und Zahlungsbestimmungen in das Grundbuch nicht bedarf. —

Der Entw. ist bestrebt, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Eigentümer und Schuldner werden sich, abgesehen von den noch zu erwähnenden Tilgungshypotheken, damit abfinden können, daß an Stelle eines allgemeinen Moratoriums eine Kündigungsfrist und die Entscheidung der AufwStelle über eine Zahlungsfrist tritt, und die Zinsen sich über 5 % erhöhen, zumal sie in der Lage sind, bei einem Rückgang des allgemeinen Zinssatzes mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Für den Gläubiger des aufgewerteten Rechts bedeutet die Erhöhung des Zinssatzes eine Entschädigung dafür, daß er nicht sicher auf Zahlung am 1. Jan. 1932 rechnen kann; vielfach wird ihm die Erhöhung des Zinssatzes die Möglichkeit geben, sich Geld durch Abtretung seiner Rechte zu verschaffen. Zweifelhafter ist es, ob den nachstehenden Gläubigern in der Weise, wie es der Entw. tut, eine Erhöhung des Zinssatzes über 5 % mit Vorrang vor ihnen zugemutet werden kann. Eine vorübergehende Erweiterung des ihnen vorgehenden Rechtes läßt sich damit rechtfertigen, daß es auch im Interesse der nachstehenden Gläubiger liegt, wenn durch eine Erhöhung des Zinssatzes die Notwendigkeit zahlreicher Zwangsversteigerungen und damit die Gefahr des Ausfalls der nachstehenden Gläubiger vermieden wird. Nach dem Entw. soll aber die Erweiterung des aufgewerteten Rechts in Bezug auf die Zinsenlast eine dauernde sein. Der Eigentümer kann allerdings durch seine Kündigung eine Minderung des Zinssatzes herbeiführen. Der nachstehende Gläubiger kann ihn aber nicht dazu zwingen. Der Eigentümer kann

auch den Gläubiger des aufgewerteten Rechts auszahlen und hierdurch eine Eigentümergrundschuld erwerben, die mit hohen Zinsen den Vorrang vor den nachstehenden Gläubigern hat. Es wird daher zu erwägen sein, ob dem nachstehenden Gläubiger in Erweiterung des § 1150 BGB. ein Recht zum Erwerb der aufgewerteten Hypothek gegen Befriedigung des Gläubigers einzuräumen ist, und ob der Zinssatz der Eigentümergrundschuld auf 5 % beschränkt wird.

In meinem früheren Aufsatze habe ich vorgeschlagen, bei den Hypotheken, die als Unterlage für Pfandbriefe dienen, die Schwierigkeiten, die sich aus dem Fälligkeitstermin des 1. Jan. 1932 ergeben, dadurch zu vermeiden, daß dem Eigentümer das Recht eingeräumt wird, eine Umwandlung in Tilgungshypotheken zu verlangen. Dieser Vorschlag hat keinen Anklang gefunden. Nach dem Entw. sollen auch bei bestehenden Tilgungshypotheken die Zinsen erhöht werden. Es gibt dies die Möglichkeit, die Rechtslage der Pfandbriefgläubiger zu verbessern. Dies wird aber damit erkauft, daß dem Eigentümer erhöhte Lasten auferlegt werden, obwohl für ihn der Fälligkeitstermin v. 1. Jan. 1932 nicht gilt. Die Hypothekenbank kann allerdings bei der AufwStelle beantragen, daß die Tilgungshypothek in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek und bei verhältnismäßig geringfügigen Restbeträgen in eine am 1. Jan. 1932 fällige Hypothek umgewandelt wird (Art. 69 DurchfV.). Sie kann ferner die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahre zum 1. Jan. 1938 verlangen (Art. 70 DurchfV.; wegen des Wortes „spätestens“ in Art. 70 vgl. meine Anm. 3 zu Art. 70). Hiernach hat der Eigentümer zwar kein Recht auf unbedingte und dauernde Innehaltung des Tilgungsplans. Er hat aber schon jetzt weitergehende Rechte, als sie der Entw. dem Schuldner einer Hypothek als Gegenleistung für die Zinserhöhung einräumt, da grundsätzlich der Tilgungsplan bis zum 1. Jan. 1938, also 3 Jahre über den äußersten Fälligkeitstermin des Gesetzes hinaus, gilt und die Umwandlung in eine Abzahlungshypothek nur nach Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage angeordnet werden darf. Die Verpflichtung zur Zahlung erhöhter Zinsen wird daher als eine einfache Erhöhung der dem Grundbesitz bisher obliegenden Lasten ohne Gegenleistung empfunden werden.

Die Regelung des Entw., wonach ein allgemeines Moratorium nicht stattfindet, aber auf Antrag eine Zahlungsfrist bewilligt werden kann, hat zweifellos den Vorzug, daß sie eine Berücksichtigung der individuellen Lage des Falles ermöglicht. Auf der anderen Seite lassen sich aber eine Reihe von Bedenken geltend machen. Zunächst das Bedenken, daß sie den Gerichten eine außerordentlich große Arbeit und dem Staate erhebliche Kosten verursacht. Das Interesse des Gläubigers soll dadurch gewahrt werden, daß die Zahlungsfrist versagt werden soll, wenn sie für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeutet. Ich fürchte, daß dieser Schutz des Gläubigers für ihn keinen großen praktischen Wert haben wird. Denn ob eine unbillige Härte vorliegt, soll unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Eigentümers und des persönlichen Schuldners entschieden werden, und es werden die Fälle äußerst selten sein, in denen das Interesse des Gläubigers an alsbaldiger Zahlung so überwiegend ist, daß die AufwStelle eine dem Eigentümer oder Schuldner nach ihren Verhältnissen nicht zumutbare Leistung für geboten erachtet. Es muß damit gerechnet werden, daß Anträge auf Gewährung von Zahlungsfristen sehr häufig gestellt werden, und daß ihnen in der Regel entsprochen werden muß, weil die erforderlichen Barmittel nicht vorhanden sind und, falls die Gläubiger in großem Umfange kündigen sollten, auch nicht zu erträglichen Bedingungen beschafft werden können. Dann aber besteht der Unterschied von einem allgemeinen Moratorium nur darin, daß ein großer Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erforderlich ist, und daß Gläubiger und Schuldner, da eine rasche Erledigung der Anträge nicht erwartet werden kann, lange nicht wissen, woran sie sind, ob gezahlt werden muß oder nicht. Vielleicht sehe ich hierin zu schwarz; die geltend gemachten Bedenken werden aber eingehender Erwägung bedürfen, ehe man sich entschließt, den vom Entwurf vorgeschlagenen Weg zu beschreiten.

Die Begründung des Entw. verkennt nicht, daß die besonderen Verhältnisse, wie sie beim Hausbesitz infolge der Zwangsbewirtschaftung des Mietraums oder bei der Landwirtschaft infolge einer allgemeinen Notlage bestehen, zu weiteren Erwägungen Anlaß geben, glaubt aber die Prüfung der Frage, ob und in welcher Richtung hier Erleichterungen zu schaffen sind, vorläufig ausscheiden zu können, weil es sich nur um einzelne Wirtschaftszweige handelt. Diese „einzelnen Wirtschaftszweige“ sind aber so bedeutsam, daß man schon bei der Beratung des Entw. sich darüber schlüssig werden sollte, wie ihren Interessen Rechnung getragen werden kann. Der Grundbesitz ist heute so verschuldet, und es ist der Zinssatz der nach der Stabilisierung der Mark neu aufgenommenen Hypotheken ein so hoher, daß eine Notlage außer Zweifel steht. Wenn nun der Entw. die Folge hat, daß die einzigen Hypotheken, die bisher niedrig verzinslich waren, ebenfalls hoch verzinslich werden, ohne daß gleichzeitig eine Minderung der Schuldenlast eintritt, so kann man wohl sagen, daß der Teufel (Fälligkeit aller Hypotheken am 1. Jan. 1932) durch Beelzebub (Erhöhung der schon jetzt unerträglichen Belastung) ausgetrieben wird. Es ist vielleicht nicht nötig, daß schon jetzt gesetzgeberische Maßnahmen beschlossen werden, durch welche auf eine Minderung der Schuldenlast hingewirkt wird. M. E. ist es aber geboten, sich jedenfalls ein ungefähres Bild davon zu machen, welche Maßnahmen in Frage kommen, und die Vorschriften des jetzt zu erlassenden Gesetzes so einzurichten, daß sie künftige Entschuldungsmaßnahmen nicht hemmen oder erschweren, sondern tunlichst fördern. Meine früher in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge sollten nur, wie ich hervorgehoben hatte, Anregungen geben. Die Grundkreditanstalten haben schon bei Erlaß des AufwGesetzes ihre Mitwirkung zur Beseitigung der sich aus der Aufwertung ergebenden Schwierigkeiten in Aussicht gestellt. Entschuldungsmaßnahmen, Umschuldungen sind geplant. Sollte es nicht möglich sein, einen Weg zu finden, durch den, sei es mit Hilfe des Staates, sei es mit Hilfe der Grundkreditanstalten eine Umwandlung der AufwHypotheken in Tilgungs- oder Abzahlungshypotheken herbeigeführt und dadurch ein allgemeines oder individuelles Moratorium überflüssig gemacht wird?

Gegen meinen Vorschlag, die AufwHypotheken in

Tilgungshypotheken umzuwandeln, hat OLGPräs. Best in der Sitzung des Reichstags v. 17. Mai eingewandt, daß die große Gefahr bestehe, daß mit dem laufenden Zins auch die Tilgungsquote verbraucht würde und dann mit dem Ablauf der Tilgungsperiode das Kapital des Hypothekengläubigers vernichtet sei. Ich halte diesen Einwand nicht für durchschlagend; wenn von dem Gläubiger eine wirtschaftlich verständige Handlungsweise nicht erwartet werden darf, so bedeutet die nach dem AufwGes. v. 1. Jan. 1932 vorzunehmende Rückzahlung des ganzen Kapitals eine noch größere Gefahr. Der Einwand trifft jedenfalls nicht zu bei den Hypotheken der Grundkreditanstalten. Hier scheint mir die Herbeiführung der baldigen Tilgung ohne Zinserhöhung, vielleicht auch mit einer geringen Zinserhöhung, wirtschaftlich durchaus den Vorzug zu verdienen vor einem Bestehenbleiben der Hypotheken in voller Höhe mit hohen Zinsen. Eine tunlichst rasche Tilgung ist auch für die Pfandbriefgläubiger vorteilhaft, da die Tilgungsbeträge zur Rückzahlung der Pfandbriefe zu pari verwendet werden. Wird der Pfandbriefmarkt durch erhebliche Rückzahlungen entlastet, so wird die Unterbringung neuer Pfandbriefe erleichtert und den Grundkreditanstalten die Möglichkeit gegeben, da helfend einzuspringen, wo dem Gläubiger einer AufwHypothek die Rückzahlung der vollen Hypothek erwünscht ist. Eine weitere Verringerung der Schuldenlast läßt sich vielleicht dadurch herbeiführen, daß den Gläubigern nachstehender Hypotheken, die Anspruch auf für den Eigentümer untragbar hohe Zinsen haben, die aber ein Interesse daran haben, durch Verringerung der ihnen vorgehenden AufwBeträge eine bessere Sicherheit für ihre Hypothek herbeizuführen, das Recht eingeräumt wird, von dem Eigentümer zu verlangen, daß er, wenn sie auf einen Teil ihrer Zinsen verzichten, die hierdurch freiwerdenden Beträge zur Tilgung der AufwHypotheken verwendet. Ich könnte mir denken, daß durch eine Vorschrift dieser oder ähnlicher Art die geplanten Umschuldungsaktionen gefördert werden könnten.

Die Denkschrift des preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums[1]).

I.

Vom Senatspräsidenten a. D. Dr. Baumbach, Berlin.

Die Denkschrift des preußischen Volksbildungsministeriums kann man nur mit steigendem Erstaunen lesen. Man könnte meinen, der Verfasser habe niemals in die juristische Praxis des Lebens hineingesehen.

Ich greife einen Punkt heraus: für Zivilprozeß und Konkurs sind im ganzen 4 Stunden Vorlesung und 2 Stunden Besprechung vorgesehen.

[1]) Die Denkschrift des Preußischen Kultusministeriums zur Reform des juristischen Studiums in Preußen hat eine so starke Bewegung hervorgerufen, insbesondere wurde unsere DJZ. deshalb von den verschiedensten Seiten so außerordentlich in Anspruch genommen, daß wir dieser Reform einen besonders großen Raum zur Verfüguug stellen mußten. Handelt es sich doch um Probleme, die nicht nur den gegenwärtigen deutschen Juristenstand weithin beschäftigen, sondern die insbesondere für künftige Generationen der Juristen und für die juristische Praxis wie für das gesamte Hochschulwesen von gleich großer Tragweite sind. Die Schriftleitung der DJZ.

Seit Jahren ertönen die Stimmen derer, die über die immer mehr zurückgehende Kenntnis des Zivilprozesses unter dem juristischen Nachwuchs klagen. Seit Jahren wird darauf hingewiesen, daß selbst unsere Hochschulen nicht genügend mit Prozessualisten besetzt sind. Ganz gleich — das Volksbildungsministerium weiß es besser. Dort braucht man nicht sehr viel Zivilprozeß; Konkursrecht schon gar nicht. Aber erziehen wir denn den juristischen Nachwuchs zu Beamten im Volksbildungsministerium? Erziehen wir ihn zu Professoren? Warum hat man — so ist es doch offenbar — es nicht einmal für nötig gehalten, Praktiker aus der Prüfungskommission zu befragen? Warum hat man die Berichte des Präsidenten des preuß. Landesprüfungsamts nicht genügend berücksichtigt? Warum hat man mit dem preuß. Justizministerium anscheinend keine oder keine ausreichende Fühlung genommen? Gewiß, die Ausbildung der Referendare geht das Volksbildungsministerium nichts an. Aber endet die juristische Welt mit der ersten juristischen Prüfung, mit der man doch bloß die Befähigung zum Urkundsbeamten erlangt? Wäre es nicht richtiger, das Studium von Anfang an so zu gestalten, daß der Student die Kenntnisse erwirbt, die die ganz überwiegende Zahl, die erdrückende Mehrheit, im praktischen Leben unbedingt braucht? Und würde man nicht besser vernachlässigen, was nur einer kleinen Zahl von Spezialisten nottut oder was abseits von der großen Heerstraße liegt?

Für Zivilprozeß mit Konkurs 4 Stunden! Für dieses gewaltige Gebiet! Man ahnt anscheinend im Volksbildungsministerium nicht, was die Kenntnis des Zivilprozesses für fast sämtliche Juristen bedeutet. Man weiß nichts davon, wieviele Prozesse täglich verloren gehen, nicht weil die verlierende Partei im Unrecht ist, sondern weil dem Rechtsanwalt oder dem Gericht die Grundlagen des Zivilprozesses nicht geläufig sind. Ich habe Leuchten der juristischen Wissenschaft erlebt, die als Prozeßbevollmächtigte hilflos wie ein Kind dastanden, wenn eine prozessuale Frage auftauchte, wenn es galt, einen Antrag zu ändern, einen Angriff des Gegners zu parieren. Der Sache ihrer Mandanten war das nicht förderlich. Natürlich wird und muß das Gericht helfen, beraten — vorausgesetzt, daß es selbst die nötige Kenntnis und Gewandtheit hat. Und daran hapert es schon jetzt! Man braucht nur die Entscheidungen des RG. zu lesen; wieviele zivilprozessuale Fehler werden selbst von Oberlandesgerichten gemacht! Von der ersten Instanz schweigt man besser.

Eine ganz gründliche Kenntnis des Prozeßrechts — und das gilt für den Strafprozeß mindestens ebenso — ist wichtiger als die Kenntnis des materiellen Rechts. Fragen des materiellen Rechts können regelmäßig mit viel mehr Muße bearbeitet, durchdacht, quellenmäßig durchforscht werden als solche des Prozeßrechts. Im Prozeß heißt es oft, die schwerwiegendsten Entschlüsse im Augenblick zu fassen; im Prozeß müssen die Kenntnisse bereit liegen. Gilt das auch in erster Linie für den Strafprozeß, wo man Gericht und Verteidiger so oft in ihrer mangelnden Prozeßkunde versagen sieht, so ist es auch für den Zivilprozeß richtig. Nur der Jurist, der das Handwerkszeug des Zivilprozesses souverän beherrscht, der sozusagen im Schlaf das Richtige tut, kann das Publikum vor Schaden und Kosten bewahren. Nirgends gilt der Satz „Delirant reges, plectuntur Achivi" wie

im Prozeß. Auf dem Rücken des rechtsuchenden Publikums tobt sich die prozessuale Unwissenheit und Ungewandtheit der Richter und Anwälte aus. Es ist, ohne Uebertreibung, unsozial, volksfeindlich, irgend etwas Mögliches zur Besserung der prozessualen Erziehung zu unterlassen, ja, diese gar noch zurückzuschrauben. Was nützt alle juristische Begabung, was helfen alle materiellen Kenntnisse, wo das Handwerkszeug des Prozesses tot und fremd daliegt! Was hilft das größte Maltalent dem, der die Technik des Malens nicht versteht!

Nicht nur Richter und Anwälte brauchen die gründlichste Kenntnis des Prozeßrechts — sie ist so gut wie allen Juristen nötig. Wer im wirtschaftlichen Leben steht, muß seine geschäftlichen Handlungen immer mit einem Blick auf einen möglichen Prozeß vornehmen.

Es ist nicht meine Aufgabe, mir den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man den Reformplan zweckmäßiger gestalten könnte. Ich möchte nur auf eines hinweisen. Für Kirchenrecht sind 3 Stunden vorgesehen. Nun, mir ist in meiner langen, ausnahmsweise vielgestaltigen Praxis nicht ein einziger Kirchenrechtsfall begegnet. Auf diesem, rein spezialistischen Gebiet wäre eine erhebliche Einschränkung erträglich. Dasselbe gilt vom Völkerrecht, bei dem die Kenntnis der Grundbegriffe vollauf genügt. Für deutsche Rechtsgeschichte sind 3 Stunden reichlich. Ob Wirtschaftsrecht und Nationalökonomie keine Abstriche vertragen, möchte ich bezweifeln. Natürlich wäre es das Schönste, dem Studenten eine recht vollkommene Kenntnis aller Rechtsgebiete mit auf den Weg zu geben. Das ist aber unmöglich. Was geschehen kann und muß, das ist das Verschaffen einer gründlichen, wissenschaftlich vertieften Kenntnis des Hauptsächlichsten, des Alltäglichsten. Alles andere wird der Tüchtige später von selbst lernen, der weniger Tüchtige ohne großen Schaden entbehren. Glaubt man, irgendeiner unserer juristischen Spezialisten habe seine Spezialkenntnisse der Hochschule zu verdanken? Non multa, sed multum. Die Erziehung zur juristischen Halbbildung, zur Alleswisserei, scheint mir kein erstrebenswertes Ziel. Vestigia terrent.

Nun entgegne man mir nicht, auch auf dem Gebiet des Prozeßrechts werde der Jurist sich die nötigen Kenntnisse in der Praxis erwerben. Das Prozeßrecht gehört zu den Grundlagen des gesamten Rechts. Die tägliche Erfahrung zeigt den unglaublichen Tiefstand der prozessualen Kenntnisse; was die bloße Praxis verschafft, ist eine kümmerliche, systemlose, verderbliche Routine. Wo hier die wissenschaftlichen Grundlagen nicht frühzeitig gelegt werden, da hält man regelmäßig den Prozeß für minderwertig. für nebensächlich, für unnützen Formkram — und handelt danach. Was dabei herauskommt, das sehen wir täglich. Das Volk zahlt die Kosten.

Lieber keine Reform als eine Verschlechterung!

II.

Von Professor Dr. Kisch, München.

Die beabsichtigte preußische Reform des Rechtsstudiums ist auf S. 717 d. Bl. durch Prof. Dr. Gerland, den ausgezeichneten Spezialisten des Studienreformproblems, so gründlich und schlagend kritisiert worden, daß sachlich nichts beizufügen ist. Wenn trotzdem noch der Angehörige einer bayerischen Fakultät zu der Frage Stellung nimmt, so soll dies nicht als ungehörige Anmaßung in preußische Angelegenheiten gewertet werden. Es handelt sich um eine den ganzen Juristenstand, alle deutschen Rechtsfakultäten und Hochschulen gleichmäßig angehende tiefernste Frage. Auf dem Spiele steht nicht nur die Ausbildung der preußischen Rechtsbeflissenen, sondern die Freizügigkeit des deutschen Juristentums und die dringend erwünschte Vereinheitlichung der Vorbildung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst für das ganze Reich. Eines aber steht schon heute fest: so darf nimmermehr eine Regelung aussehen, die für das ganze Deutsche Reich maßgebend sein sollte.

Den schwersten sachlichen Mangel der preußischen Pläne erblicke ich in der offensichtlichen Unterschätzung der Bedeutung der Vorlesung als der wichtigsten, grundlegendsten, durch nichts gleichwertig zu ersetzenden Form des Unterrichts. Eine gute Vorlesung ist das A und O jeder akademischen Ausbildung, auch und namentlich der juristischen. Um aber gut zu sein, muß sie über ausreichende Zeit verfügen, nicht etwa damit sie möglichst viel positiven Stoff vermittle (obgleich natürlich auch dieser nicht zu entbehren ist), sondern um in möglichst gründlicher, klarer, vielseitiger, mit reichem Material aus Leben, Praxis, Geschichte, Rechtsvergleichung belebter Darstellung die Grundbegriffe dem Hörer immer wieder nahe zu bringen. Wer auch nur über einige juristisch-pädagogische Erfahrung verfügt, weiß, wieviel Zeit es erfordert, dem durch die Schule hierauf so gänzlich unvorbereiteten jungen Menschen gerade die elementarsten juristischen Dinge nicht bloß zu definieren (womit ja nichts gewonnen ist), sondern anschaulich zu machen. Zudem bietet gerade eine durch Zeitmangel nicht verkümmerte Vorlesung die beste Gelegenheit, beim Hörer die allgemeine Bildung zu fördern, auf welche die Reform mit Recht erhebliches Gewicht zu legen scheint. Wenn man die Vorlesung auf ein paar dürftige Stunden beschneidet, so bricht man dem wissenschaftlichen Rechtsunterricht das Rückgrat. Man schafft Verflachungsvorlesungen, und wenn man zum Ausgleich Vertiefungsvorlesungen einführen zu sollen glaubt, so bedeutet dies nichts anderes als eine nicht nur kostspielige, sondern auch zeitraubende, überdies nur für einen ausgewählten kleinen Kreis geeignete Unterrichtsgelegenheit, und züchtet ein juristisches Spezialistentum, für das auf der Universität schlechterdings kein Platz ist. Was speziell über die Unzulänglichkeit der verfügbaren Stunden für den Zivilprozeß der zugleich wissenschaftlich hervorragend tätige große Praktiker Baumbach vorstehend so eindrucksvoll dargelegt, das wird man mit gleich gutem Grunde für eine Reihe anderer Fächer vertreten müssen.

Die Besprechungsstunde, auf die man sich anscheinend besonders viel zugute gibt, habe ich schon vor Jahren praktisch versucht, gewogen und zu leicht befunden, wie überhaupt jeder um das Rechtsstudium besorgte ältere akademische Lehrer nicht bis zu diesen neuesten Plänen gewartet hat, um von sich aus alle denkbaren Lehrmethoden auszuprobieren. Zusammenhängende Konversatorien sind gewiß nützlich, werden übrigens an unseren Hochschulen in immer steigendem Maße durchgeführt. Dagegen die hier vorgeschlagene Besprechungsstunde zerreißt den systematischen Zusammenhang, hält den Dozenten davon ab, im Verlaufe der Vorlesung selbst und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu veranschaulichenden Lehrsatz

das passende Beispiel zu besprechen, ist übrigens fruchtbringend um so weniger zu gestalten, je größer die Zahl der Hörer ist, und schafft dazu die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß die Kosten der Unterhaltung immer wieder durch einige wenige Studenten bestritten werden, die vielfach weniger die klügsten als vielmehr die vorlautesten sein werden. Wer als alter Unterrichtspraktiker diese Dinge längst versucht und verworfen hat, wird die Besprechungsstunde, so gut sie wie die ganze Reform gemeint sein möge, mit starker Skepsis beurteilen müssen.

Was man aber an der Reform als besonders unerträglich empfinden muß, ist, daß sie so rein schematisch vorgeht, der Persönlichkeit des Dozenten, auf die letzlich alles ankommt, kleinliche Fesseln anlegen will, und daß sie, wenn auch vielleicht nicht die Tendenz, so doch gewiß die Folge hat, die deutschen Rechtsfakultäten aus Pflegestätten der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre auf das Niveau rein fachlicher Paukanstalten herunterzudrücken. Nur nebenbei mag erwähnt werden, daß sie zugleich den fatalen Eindruck erweckt, weniger eine Maßregel für das Rechtsstudium, als eine solche gegen die Rechtslehrer zu sein; es ist aber immerhin auffällig, daß das Unterrichtsministerium dergleichen Maßnahmen gerade gegen die juristischen Fakultäten ergreift, und daß es hier, anders als etwa bei den philosophischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen Fakultäten, das Bedürfnis empfindet, in besonders weitem Maße Männer der Praxis heranzuziehen, als ob es bisher nicht unsere Uebung und unser Stolz gewesen wäre, hervorragende Praktiker, sofern sie zugleich wissenschaftlich und pädagogisch geeignet erschienen, in unseren Kreis aufzunehmen! Sollte gar, wofür einiges spricht, der Hintergedanke sein, allmählich das Institut der Repetitoren organisch in unsere Fakultäten einzubauen, so wäre dies ein geradezu verhängnisvoller Eingriff in das ureigenste Wesen und in die wissenschaftlichen Aufgaben unserer Hochschulen, ein Eingriff, der hoffentlich auf den einmütigen Widerstand der deutschen Rechtslehrer stoßen würde.

Ob nicht die beabsichtigte Reglementierung, sofern sie dem akademischen Lehrer Umfang, Stoff und Methode seines Unterrichts vorschreiben will, als eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Lehre sich darstellt, wird staatsrechtlich noch zu prüfen sein. Schwerwiegender aber als ein solcher formalrechtlicher Verstoß erscheint mir der ganze Geist, dem die Reform entspringt, und aus dem ein so geringes Vertrauen zu den verantwortlichen Trägern des Lehramtes spricht.

Wir deutschen Rechtslehrer müssen hoffen, daß unsere preußischen Kollegen von der drohenden Verschlechterung des Unterrichts an ihren Fakultäten verschont bleiben mögen, vor allem aber, daß die übrigen deutschen Unterrichtsverwaltungen im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen, die in Fragen des Rechtsstudiums ihr sachverständiges und gewichtiges Wort mitzureden haben werden, Bedenken tragen mögen, dem preuß. Beispiel zu folgen, daß sie vielmehr die nähere Ausgestaltung des akademischen Rechtsunterrichts, namentlich was Methode, Stoffbegrenzung und Zeitdauer der Vorlesungen betrifft, so weit als irgend möglich der freien, dafür aber verantwortlichen Entschließung der wohl am ehesten berufenen Rechtsfakultäten und Rechtslehrer überlassen, wie dies bisher — sicherlich nicht zum Schaden der juristischen Ausbildung — in vorbildlicher Weise durch Bayern geschehen ist.

III.

Von Professor Dr. Eggen van Terlan, Bonn.

Obwohl seit mehr als 50 Jahren die Internationalisten auf die schwere Lücke, die der Mangel an Unterricht des Internationalen Privatrechts darstellt, hingewiesen haben, scheint es mir mindestens sonderbar, daß man eine Reform plant und dabei es nicht für nötig hält, diese Disziplin als Pflichtfach einzuführen.

Das Lehrprogramm umfaßt eine Anzahl Pflichtfächer, außerdem soll der Student einige Vertiefungsfächer auswählen. Nicht nur ist das IPR. unter den Pflichtfächern nicht aufgestellt, sondern es steht nicht einmal unter den Vertiefungsfächern, trotzdem man dort alles mögliche angeführt findet. Das IPR. hat das Pech, überhaupt nicht geschätzt zu sein. Im Buche „Die Hochschulen Deutschlands", herausgegeben mit Unterstützung des preuß. Unterrichtsministeriums, des Reichsministeriums des Innern und der Hochschulen (1926), sucht man vergebens unter der Rubrik: „Die an den Hochschulen vertretenen Lehrgebiete" das IPR. als unabhängiges Fach, ebenso unter „Rechtswissenschaft". Unter den Promotionsfächern der philosophischen Fakultäten findet man als Nebenfächer das bürgerliche, das Handels-, Kirchen-, öffentliche, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, aber das IPR. besteht angeblich nicht[1]). Auch in der „Denkschrift" kommt es nicht vor, und dies ist um so merkwürdiger, als auf S. 4 steht:

„Was das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht betrifft, so sind diese Rechtsmaterien früher in Deutschland viel zu wenig gepflegt worden." Danach erwartet man, daß das IPR. auch eingeführt und unterrichtet werde. Aber gefehlt! Die „Denkschrift" erwähnt es nicht mehr, und dieses Hauptfach, so nötig in der Praxis und im heutigen Leben es ist, ist unter den Pflichtfächern nicht angeführt! Diese Ausschließung des IPR. ist ungerecht, ja es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, daß die Bemühungen so vieler ausgezeichneter Forscher unberücksichtigt blieben. Es bleibt eine Anomalie, eine Reform des juristischen Studiums anzubahnen und das IPR., das fast in allen Ländern Pflichtfach ist, einfach nicht zu beachten.

Das IPR. umfaßt nach der deutschen Auffassung nur die Gesetzeskollisionen, während in den romanischen Ländern das IPR. ausgedehnter ist und das Recht der Staatsbürgerschaft, das Fremdenrecht und die Vollstreckung ausländischer Urteile mitumfaßt[2]). Nach der deutschen Konzeption bildet das Recht der Nationalität einen Teil des Staatsrechts, das Fremdenrecht einen Teil des Völkerrechts, die Vollstreckung ausländischer Urteile einen Teil des Zivilprozesses. Diese Verteilung ist bedauerlich, doch ist das nicht zu ändern, es sei denn, daß das Ministerium sich entschließen würde, ein ähnliches Dekret zu erlassen wie das des französischen Unterrichtsministers v. 24. Juli 1895[3]).

Eine Illusion wäre es, zu glauben, daß der Professor für bürgerliches, öffentliches, Völker- oder Prozeßrecht etwas anderes geben kann, als gelegentlich die hauptsächlichsten Fragen des IPR. zu erwähnen, die in sein Gebiet einschlagen, einige allge-

[1]) K. Remme; in Schriften d. Akad. Auskunftsamts a. d. Univ. Berlin, S. 67, 81, 105.

[2]) W. Simons: La conception du droit intern. privé d'après la doctrine et la pratique en Allem. (Acad. de dr. intern., Paris 1928) S. 12.

[3]) Dekret v. 24. Juli 1895: „Die Bestimmungen des „Code Civil" die Staatsbürgerschaft und das Fremdenrecht betr., werden vom Unterricht des bürgerlichen Rechts abgetrennt und dem Unterricht des IPR. zugewiesen."

meine Regeln, die sich bei Gesetzeskollisionen anwenden lassen. Er trägt sein Spezialgebiet vor, und bei der Fülle an Stoff kann er seinen eigentlichen Unterrichtsgegenstand zugunsten des IPR. nicht vernachlässigen. So verstanden, betreibt man das IPR. (wenn man es überhaupt liest) ohne Methode, ohne allgemein leitende Gesichtspunkte; es ist höchstens ein Anhängsel des positiven internen Rechts, das man mehr oder weniger vernachlässigt, mit einem Worte: das IPR. ist also keine besondere Wissenschaft.

Ich weiß wohl, daß hier zwei Methoden vorhanden sind: die nationale, die im IPR. nur internes Recht sieht, und die internationale, die die partikulären Ansichten, die die Gesetzeskollisionen in den verschiedenen Staaten aufweisen, unbeachtet läßt und versucht, eine Anzahl „gemeiner" juristischer Regeln aufzustellen, die sich über die partikulären Gesetzgebungen stellen, um souverän über die Lösung der Gesetzeskollisionen zu entscheiden. Daß die letzte Methode keine theoretische und die meist verbreitete ist, zeigt die fortschreitende Kodifikation des IPR., die allerdings nicht so weit gediehen ist wie in Amerika, wo Guatemala, Haiti, Kuba, Nicaragua, San Domingo, Panama, Brasilien und Peru den „Code Bustamante" angenommen haben[1]).

Ich habe schon gezeigt, daß das IPR. eine besondere Disziplin darstellt, also ein Hauptfach ist[2]). Bei der Aufstellung eines Lehrprogramms sollte deshalb ein festes objektives Kriterium angewendet werden. Vergebens habe ich es aber in der „Denkschrift" gesucht. M. E. besteht das anzuwendende Kriterium darin, daß man die Disziplinen in Haupt- und in Nebenfächer einteilt.

Ein Hauptfach ist ein solches, das sich an kein anderes anlehnt und gleichzeitig notwendig erscheint. Das erste dieser Merkmale ist leicht zu erkennen: es sind allgemeine Vorlesungen, in denen die Grundprinzipien der dargelegten Disziplin entwickelt werden. Das zweite, d. i. die Notwendigkeit des Unterrichts, ist eine Frage der persönlichen Einschätzung. Die Neben- oder Ergänzungsfächer sind ebenfalls nicht schwer zu erkennen. Welchen Nutzen sie auch haben können, sie dienen nur zur weiteren Ausgestaltung der allgemeinen Vorlesungen.

Als Postulat darf also aufgestellt werden, daß kein Nebenfach ein Hauptfach beseitige, noch einschränke.

Ebenso wie das Völkerrecht stellt das IPR. ein Hauptfach vor[3]).

Das IPR. offenbart die neuesten Ansichten des Rechtszustandes und ist durch den Mangel an positiven Texten am besten für die unabhängige Initiative der Geister geeignet. Durch die Ausblicke, die diese Disziplin auf die fremden Gesetzgebungen gewährt, ist sie imstande, Denker und wirkliche Juristen zu bilden, nicht nur Praktiker. Zusammen mit dem Studium des vergleichenden Zivilrechts (das zu den Vertiefungsfächern gehört), gibt das IPR. diesen juristischen Geist, der die Studenten nicht in ein Netz von Definitionen und Formeln einmauert, das sie von der Wirklichkeit fernhält, von der diese Definitionen und Formeln ihnen einen schiefen Begriff geben.

[1]) A. S. de Bustamante: Le Code de droit intern. privé et la VIe Conférence panaméricaine, trad. Goulé, Paris 1929.
[2]) Blätter f. IPR., Jan. 1929.
[3]) Vgl. meine Darlegungen in: „Der Unterricht des IPR. in Deutschland".

Außerdem ist das IPR. heutzutage unentbehrlich; es ist unnötig, zu betonen, welches Interesse mit einer solchen Disziplin in einer Demokratie verbunden ist. M. E. sollten alle jungen Leute, deren Studium darauf hinausgeht, in eine Stellung zu gelangen, in der sie durch Wort und Schrift, durch Meinung oder Handlung das Schicksal des Landes beeinflussen können, die vielleicht berufen sind, später eine Rolle in der inneren oder äußeren Politik zu spielen: sie alle sollten auf der Höhe der Fragen des IPR. sein.

Gewiß wird jetzt schon an vielen Universitäten das IPR. gelesen. Auch soll anerkannt werden, welche großen Leistungen in der Richtung der Pflege des ausländischen, des vergleichenden und internat. Privatrechts vorliegen. Der Zustand in Deutschland entspricht aber noch dem von Frankreich vor 1880, d. i. vor der Einführung des IPR. als Pflichtfach, vor der Errichtung spezieller Professuren des IPR. Daß in Preußen das IPR. Pflichtfach wird, daß spezielle Professuren an allen Universitäten eingerichtet werden, ist nötig. Dann wird Deutschland eine ebenso große Blüte auf diesem Gebiet erleben wie Frankreich seit Jahren. Auch die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" hat schon in ihrer Dresdner Tagung vom Jahre 1926 eine Resolution angenommen, daß „besondere Professuren für das IPR. eingerichtet werden sollten"[1]). Ist es denkbar, daß eine Reform des juristischen Studiums angebahnt wird, daß man aber keine Rücksicht auf alle diese Forderungen zur Verbesserung der Bildung unserer Juristen nimmt?

Die richtige Lösung, die Einführung des IPR. als Pflichtfach (als Vertiefungsfach ist ungenügend), liegt nun in den Händen der Fakultäten, da diese um ihre Meinung befragt wurden. In ihrer Macht liegt es, daß mit Genehmigung des Ministeriums eine zweistündige Semestervorlesung für das IPR. eingeführt wird.

Wenn es richtig ist, daß die Stundenzahl unbedingt heruntergesetzt werden muß, so sollte man eher radikal die Fächer streichen, die kein Hauptfach sind und sich aus heterogenen Elementen zusammensetzen, z. B. das Wirtschaftsrecht, das aus Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft und Volkswirtschaft besteht, dessen Begriffsbestimmung nicht einmal absolut feststeht, und dessen Materien ohne Schaden unter die Hauptfächer aufgeteilt werden könnten, aus denen es seine Elemente entnimmt[2]).

Seit dem Frieden hat man spezielle Unterrichtsinstitute für intern. Recht (öffentl. und privates) eingerichtet, z. B. das „Institut des Hautes Etudes Internationales", das „Institut universitaire des Hautes Études", die „Académie de Droit International", wo die Deutschen mehr als die Hälfte der Studierenden ausmachen und wofür die Justizministerien der verschiedenen Länder den Richtern und Ministerialbeamten einen Sonderurlaub gewähren. Diese Tatsachen beweisen schlagend die Notwendigkeit des Unterrichts des IPR. in Deutschland. Es wäre bedauerlich, wenn eine Reform jetzt erfolgte, ohne daß das IPR. als Pflichtfach eingeführt würde! Die Parlamentarier, die Professoren, Diplomaten, Richter, Rechtsanwälte, Studenten, ja das gelehrte Publikum im allgemeinen fordern es.

[1]) DJZ. 1927, 936; JW 1927, 50.
[2]) J. Hedemann s. v. im Handwörtb. von Stier-Somlo und Elster (1929).

IV.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Die Denkschrift will den anerkannten Mißständen des Repetitorwesens als Ersatz des Universitätsunterrichts sowie der Ueberfüllung der Praktika begegnen, indem sie es unternimmt, die Studierenden in größerer Zahl näher an die Universität heranzubringen. Das soll geschehen durch ein sogenanntes Zwischenexamen nach 3 Semestern als Voraussetzung zum Besuch vorgeschrittener Uebungen, sowie durch Verstärkung des konversatorischen Charakters des Rechtsunterrichts, insbes. durch Verkleinerung der Teilnehmerzahlen in den Praktika, durch Einführung sog. Repetitorien und durch Einrichtung obligatorischer Besprechungsstunden in den im systematischen Teil verkürzten Vorlesungen (so daß etwa an Stelle von 4 Stunden systematischer Vorlesung im Staatsrecht 3 Stunden und daneben eine Besprechungsstunde tritt). Herr Kollege Gerland, Jena, hat S. 717ff. d. Bl. scharfen Widerspruch erhoben. Er erklärt ein Schweigen zu diesen Bestrebungen, „deren Gefahren wirklich nicht mehr unterschätzt werden können", als „Mitschuld". Diese Mitschuld haben danach natürlich diejenigen 12 Universitätslehrer besonders auf sich geladen, welche auf Wunsch des preußischen Kultusministeriums sich ein Jahr lang nicht ohne erhebliche Opfer an Zeit und Mühe und, wie z. B. ich, in engster Fühlung mit ihren Fakultätskollegen, wenn auch nicht der Fakultäten als solchen, an der Vorbereitung der Denkschrift unter dem hingebenden Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Richter beteiligt haben. Keiner von ihnen wird die Verantwortung für die, zum großen Teil auf Kompromiß beruhenden Einzelheiten der Denkschrift übernehmen, deren Fassung auch nicht durch die Kommission erfolgt ist; sie alle sind in ihrer Meinung völlig frei geblieben. Aber sie haben doch alle das Ganze als brauchbare Grundlage einer Diskussion erachtet. Und wenn sie nicht, wie Gerland, vorausgesehen haben, daß die Vorschläge „zu einer bisher undenkbaren Verflachung führen", „die stolze Tradition der preuß. Fakultäten vernichten", das Gegenteil einer Konzentrierung und Vertiefung herbeiführen müssen und die Fakultäten „in Bälde auf das Niveau von Einpaukanstalten" bringen werden, so liegt das nicht am guten Willen der Beteiligten, sondern höchstens an dem Mangel an Prophetengabe.

Wir sind davon ausgegangen, daß gegenüber den nicht zu leugnenden, übrigens schon alten Mängeln und gegenüber der daran entzündeten, weit darüber hinausgehenden, oft genug geradezu verlogenen Kritik Außenstehender etwas geschehen sollte. Nicht weil eine Veredelung des in Wahrheit auf wissenschaftlicher Höhe stehenden, dem Auslande vorbildlichen deutschen Rechtsunterrichts nötig wäre, sondern wegen der massenhaft anwachsenden und durch das derzeitige preuß. Referendarexamen leider den Studierenden übermäßig aufgedrängten Stoffmassen sowie wegen der Sinnesweise unserer Jugend, die bei vielfach erbärmlicher Schulvorbildung ganz anderer Antriebe zur Arbeit bedarf, als das ehemals notwendig war. Es kam für viele von uns die Hoffnung dazu, durch die Umgestaltung auch eine organisatorische Abänderung des preuß. Referendarexamens schließlich herbeizuführen, ohne die jede Unterrichtsreform in Preußen schlechterdings vergeblich sein muß, trotz der dankenswerten Bemühungen des Herrn Präsidenten Schwister um die Vereinfachung und wissenschaftliche Ausgestaltung des Examens im Verwaltungswege. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht unberechtigt, wenn zu den Gerlandschen Angriffen, die von gewichtiger Seite kommen, hier objektiv Stellung genommen wird.

Gerland hat drei Vorfragen gestellt, die kurz beantwortet werden müssen: 1. Daß die Denkschrift vom Kultusministerium und nicht vom Justizministerium ausgeht, liegt daran, daß dieses in Preußen für die Unterrichtsfragen zuständig ist, was auch das Justizministerium m. E. niemals bestritten hat; daß für die Grenzfragen schließlich ein Einvernehmen mit dem Justizministerium hergestellt werden muß, ist selbstverständlich. Daß aber die Einsicht in den wissenschaftlichen Charakter des Rechtsunterrichts und seinen Zusammenhang mit der sonstigen Wissenschaft im preuß. Justizministerium größer sei als traditionell im Kultusministerium, wird in Preußen ernstlich kaum jemand behaupten. 2. Die Ueberfüllungsfrage ist selbstverständlich grundsätzlich von der Reformfrage zu trennen. Aber die Reformfrage ist durch die Ueberfüllungsfrage verschärft, ja eigentlich erst hervorgerufen. Die Teilnehmerzahl der Praktika ist lediglich Ueberfüllungsfrage; auch die konversatorische Methode soll hier etwas helfen, namentlich durch Bereitstellung von Assistentenkursen usw. Aber man muß sich gewiß hüten, die Universität auf die Allzuvielen zuzuschneiden; daher das Zwischenexamen. 3. Die auf Vereinheitlichung des Referendarexamens gerichteten Bestrebungen des Reichsjustizministeriums werden durch die preuß. Vorschläge durchaus nicht durchkreuzt. Das Reichsjustizministerium hat sich in seiner Länderkonferenz auf die Schaffung eines Rahmens beschränkt, der das 7. Semester und die wechselseitige Examensanerkennung brachte, leider beides nur „grundsätzlich". Wenn Preußen seinen Vorschlag durchführt, wird damit der Rahmen des Reichsjustizministeriums keineswegs gesprengt. Freilich werden die preuß. Vorschläge aus andern Gründen zum großen Teil nur durchführbar sein, wenn die außerpreußischen Länder sich anschließen. Nach den Eindrücken der Verhandlungen im Reichsjustizministerium, zu denen ich mit den Herren Richard Schmidt, R. Hübner und Müller-Erzbach von der Rechtsfakultätenkonferenz delegiert war, ist mir das zweifelhaft; aber es ist eine von der vorliegenden verschiedene Frage.

Es kommt also alles auf die materielle Brauchbarkeit der in der Denkschrift vorgeschlagenen Reformen an. Nun ist Gerland mit dem Zwischenexamen, sofern es allgemein eingeführt wird, einverstanden; ich bin es nicht einmal im gleichen Umfange wie er, sondern wünschte ein einfacheres, die akademischen Lehrer nicht so stark beschwerendes Verfahren, die Vorprüfung durch Klausur in jedem Praktikum; aber jedenfalls ist es gut, wenn etwas gegen die saumseligen Studenten geschieht und nicht immer gegen die Professoren „reformiert" wird. Mit der Beschränkung der Teilnehmerzahl in den Praktika ist Gerland ebenfalls einverstanden, er spricht sogar vom numerus clausus; soweit geht die Denkschrift gar nicht, sondern läßt bei Bereitstellung einer hinreichenden Zahl von Uebungen sogar unbeschränkte Teilnehmerzahl in einer einzelnen Uebung zu (einige notwendige Modifikationen des Plans hat inzwischen die Berliner Fakultät vorgeschlagen). Die Einrichtung der Repetitorien endlich will Gerland auf sich beruhen lassen, er hält sie offenbar aber für einen Schlag ins Wasser; doch habe ich zehn

Jahre lang in Marburg an den dort blühenden Konversatorien, welche wie die geplanten Repetitorien, nicht Stoff eindrillen, sondern vertiefen und die Studenten zu eigener Arbeit anregen wollen, teilgenommen und kann nur sagen, daß ich jedenfalls außer im Seminar niemals tiefer gegangen bin als in diesen Konversatorien. Das Repetitorwesen braucht durch die Repetitorien der Denkschrift, die man übrigens Konversatorien hätte nennen sollen, keineswegs auf die Universität verpflanzt zu werden. Daß endlich die harmlosen vorgeschlagenen einstündigen Anregungsvorlesungen aus anderen Fakultäten die Verflachung der juristischen Studierenden herbeiführen sollten, wird Gerland selbst nicht glauben; mit einer einstündigen Vorlesung, die Wilamowitz, Meinecke oder Spranger in kollisionsfreier Stunde für Juristen hält, sollen diese natürlich nicht zu Philologen usw. ausgebildet werden; aber es wird doch für viele eine Freude sein, einen solchen Mann einmal gehört zu haben, und manchen wird es doch zu größeren Vorlesungen der anderen Fakultäten hinleiten.

Es bleibt also nur der Lehrplan mit den Besprechungsstunden und die Verkürzung des systematischen Vortrags. Gegen diesen Lehrplan nun habe auch ich große und ernste Bedenken. Nicht etwa aus dem taktischen Grunde, weil er einflußreiche, in puncto der Stunden-Mathematik empfindliche Männer der Wissenschaft und Praxis besonders reizen mußte. Auch nicht, weil ich für den Zivilprozeß 8, für das Kirchenrecht 4 Stunden nach eigener Erfahrung und stets gefordert habe, oder weil — offenbar durch einen Schreibfehler — das internationale Privatrecht fortgefallen ist. Sondern aus tieferen sachlichen Gründen, die ich zum großen Teil in der Kommission schon mit fast denselben Worten vorgetragen habe, wie sie Kisch gleichzeitig in diesem Hefte der DJZ. ganz unabhängig davon vorträgt. Die wohlgemeinte Vorstellung des Buches „Staatsreferendar und Staatsassessor", daß die Kollegs „ausgewalzt" werden, ist einfach falsch. Wir können jetzt schon nur Uebersichten und Grundbegriffe geben und sollen das auch, aber doch so, daß wir nicht in Allgemeinheiten stecken bleiben. Die Besprechungsstunden andererseits passen für die rechtsgeschichtlichen und auch für manche anderen Vorlesungen gar nicht, oder sie sind wenigstens nicht geeignet, einen ausreichenden Teil des systematischen Inhalts in sich aufzunehmen. Auch die Vorlesungen, welche sich für Besprechungen eignen, kann ungeschickte Behandlung allerdings zur Verflachung führen. Die schematisch-mathematische Behandlung der Sache führt zudem zur Unterdrückung der Lehrer-Individualitäten. Endlich können die Veränderungen der herkömmlichen Stundenzahlen eine Quelle der größten Lehrplan-Streitigkeiten in den Fakultäten werden und sind daher geeignet, die Kräfte tüchtiger Lehrer auf lange Zeit hin durch Reibungen zu lähmen. Die Berliner Fakultät hat ihrerseits vorgeschlagen, es bei den herkömmlichen Stundenzahlen und damit auch bei dem bisherigen Stundenplane zu belassen; aber sie hat sich bereit erklärt, in sich dafür zu sorgen, daß ca. 25% der Stunden konversatorisch abgehalten werden, wobei an Stelle eines Schematismus auf die Individualität der Lehrer und der Gegenstände Rücksicht genommen werden kann. So kann der Versuch gemacht werden. — Was die sog. Vertiefungsvorlesungen anlangt, so sind sie natürlich vielfach nur „Ergänzungsvorlesungen", können aber gegebenenfalls auch der Vertiefung dienen, nämlich besonders, wenn der Stoff in der Hauptvorlesung nur knapp skizziert ist. Diese Ergänzungsvorlesungen haben den Vorteil, daß jede Fakultät einzelne von ihnen in ihrem Lehrplane als besonders dringlich bezeichnen kann und damit ihrer besonderen Färbung Rechnung zu tragen vermag. Zugleich tritt in dieser Unterteilung der auch vom Preuß. Justizminister und Präsidenten Schwister neuerdings stark betonte und gesunde Gedanke hervor, daß man für das Referendarexamen zwischen Haupt- und Nebenfächern unterscheiden muß. Wir verrennen uns sonst immer mehr in den Fachlehrerunfug der höheren Schulen und der Technischen Hochschulen.

Mit dem „Lehrplan" und seinen Besprechungsstunden in schematischer Anordnung brauchen aber die Grundgedanken der Reform nicht zu fallen. Durch Zwischenexamen, durch Konversatorien, durch Beschränkung der Praktika-Ziffern, durch individuelle und maßvolle Anwendung der konversatorischen Methode kann man den Studenten von Anfang an stärker aktivieren, und danach verlangen doch oft auch tüchtige Studenten.

Endlich die Frage der Lehrfreiheit. Der „Lehrplan" mit den Besprechungsstunden kann keinesfalls einseitig aufgezwungen werden. Die Lehrfreiheit erstreckt sich auch auf die Methode, und auch ein indirekter Zwang verstößt gegen die Verfassung, sowohl über den Umweg der Examensvorschriften wie durch das Mittel der Honorarbeschränkungen für das die Stundenziffern des Lehrplans übersteigende Kolleg. Gewiß hat man seit alters solche Mittel angewendet; so beruhte die Althoffsche Reform von 1897 darauf; aber sie haben stets ihre verfassungsmäßige Grenze an der Stellung der Universitäten als Hüter freier Wissenschaft und für den einzelnen Lehrer darin, daß er in seinen Methoden, einschließlich der Kollegstundenzahlen, die Standeswürde nicht verletzt. Aber die Lehrfreiheitsfrage kommt natürlich so weit überhaupt nicht in Betracht, als die Fakultäten den Vorschlägen zustimmen, und wenn, was die Denkschrift ja vorsieht, mit dissentierenden Einzelnen besondere Beredungen getroffen werden. Dabei betrifft das alles nur die Lehrplanfrage und die systematischen Besprechungsstunden, die hoffentlich in der vorgeschlagenen Form überhaupt fallen, vielleicht noch die Form der Teilnehmerbeschränkung im Praktikum. In der Kommission des Kultusministeriums ist seitens des Vorsitzenden von vornherein loyal betont worden, daß die Beratungen nur informatorischen Charakter haben und daß die juristischen Fakultäten gefragt werden würden. Das ist auch geschehen. Auch das Einverständnis mit den anderen Ländern und mit dem preußischen Justizministerium blieb vorbehalten. So wird man den Verlauf der Sache doch abwarten müssen.

Kein Zweifel: die Fakultäten müssen schwere Opfer bringen. Ihre Arbeitskraft wird für Lehre und Examen noch mehr eingespannt, und dadurch wächst die Gefahr, daß sie in ihrer dominierenden wissenschaftlichen Stellung geschädigt werden, was den Tod der deutschen Rechtswissenschaft überhaupt bedeuten würde. Kein Zweifel, die größte Gefahr ist das massenhafte Eindringen ungeeigneter, banausischer Praktiker, die nicht hinreichend wissenschaftlich qualifiziert sind, das Einpaukertum an die Universität bringen und deren Niveau hinunter-

drücken. Hier können aber die Fakultäten durch geeignete rechtzeitige Vorschläge und durch ausreichende Habilitationen viel tun.

Trotz aller dieser Gefahren liegt der Denkschrift nichts ferner, als die ihr von Gerland (S. 720 d. Bl.) vorgeworfene „bildungsfeindliche Tendenz". Wohin eine ungeschickte Anwendung der Vorschläge führen kann, vermag natürlich niemand zu sagen; das gilt von jeder Regulierung, auch der bestehenden. Aber das Bildungsideal war gerade für den ganzen Plan das Maßgebende. Das sog. Zwischenexamen ist ein reines Bildungsexamen; die ganze sog. Auflockerung soll den Bildungswert der Lehrveranstaltungen für den Studierenden erhöhen, indem sie ihn aktiviert. Gerade der bloße Drill sollte vermieden werden. Sogar durch die Verkürzung des systematischen Kollegs sollte im Sinne der Schrift „Staatsreferendar" die Konzentration des Stoffs im Bildungsinteresse verstärkt werden. Gerade der Vorsitzende der Kommission hat dies immer wieder dankenswert erstrebt und betont, um der bildungsfeindlichen, auf Einpaukerei gerichteten Agitation das Wasser abzugraben.

Vielleicht prüft Gerland sein Verdikt noch einmal nach. Wir wissen in Preußen sehr wohl, welche hohe Bedeutung die anderen deutschen Fakultäten für uns haben. Wir lassen uns auch gern belehren. Aber hier handelt es sich in der Tat um eine gemeinsame deutsche Sache, und daher scheinen uns auch die preußischen Erwägungen der Beachtung wert.

Der Fortgang der Beratungen im Reichstag.

Vom Senatspräsidenten Dr. Schetter, M. d. R., Düsseldorf.

Die Neuordnung der außenpolitischen Verhältnisse Deutschlands gegenüber den Gläubigerstaaten auf der 2. Haager Konferenz Jan. 1930 und die Annahme der dort getroffenen Abmachungen und des „Neuen Planes" durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches März 1930 (mit 265 gegen 192 Stimmen) hatte eine Verzögerung der Fertigstellung des Reichsetats 1930/31 zur Folge, so daß die Regierung mit einem Notetat das neue Haushaltsjahr eröffnen mußte. Die Tributverpflichtungen des Reiches einerseits und die Kassendefizite andererseits — hauptsächlich hervorgerufen durch Steuerrückgänge und die Inanspruchnahme der Reichskasse für die Leistungen zur Arbeitslosenversicherung — erforderten eine Finanzsanierung größten Umfanges. Hieran scheiterte das Kabinett Müller. Es wurde abgelöst durch das Minderheitskabinett Brüning, dem es gelang, soviele Stimmen der Rechten zu gewinnen, daß neben einem Agrarprogramm ein Finanzprogramm als Grundlage für den Haushaltsplan 1930 verabschiedet werden konnte. Die Haushaltsberatungen verschoben sich daher bis Mai und Juni.

I. Als Auftakt zu den Debatten beim Justizetat über Anregungen der Parteien ging vorher der Gesetzentwurf über Aenderungen des GVG. und einiger Vorschriften über das Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über die Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen über die Bühne des Parlaments. Noch niemals ist eine Vorlage im Reichstag so einmütig von allen Parteien a limine abgelehnt worden wie diese[1]). Der jetzige Reichsjustizminister Prof. D. Dr. Bredt — der 13. in der Reihenfolge seit der Staatsumwälzung! — hatte bei der Vertretung dieser übrigens nicht von ihm stammenden Vorlage nicht einmal den Erfolg ihres ehrenvollen Begräbnisses im Ausschuß. Dies Schicksal eines kleinen Ausschnitts aus der großen Justizreform verdient etwas eingehender gewürdigt zu werden. Die Anregung zu einer Vorwegnahme eines Teiles der großen Reform auf dem Gebiete der Rechtspflege war vom preuß. Finanzminister ausgegangen und sollte sich zur Herbeiführung von Ersparnissen bei der Justiz auf vier Hauptpunkte erstrecken: Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der AG. auf 1000 M., Ausschluß der Berufung und Beschwerde in Zivilsachen bei Werten über 300 bzw. 100 M., Ersatz der Kollegialgerichte durch den Einzelrichter bei Streitwerten bis 6000 M., Einführung des Pendelrichters und Zusammenziehung der Zivil- und Strafsachen mehrerer AG. und LG. bei einem von ihnen. Aus diesem Programm wurde durch die Reichsregierung der den Einzelrichter betreffende Punkt fallen gelassen, die Rechtsmittelgrenze auf 200 bezw. 50 M. herabgesetzt und in den Reichsratsverhandlungen die Herabsetzung der Armenrechtsgebühren der RA. als wesentlichster Bestandteil neu eingefügt. Während die finanzielle Entlastung durch die Zuständigkeitsverschiebung und Rechtsmittelbeschränkung im größten Lande Preußen auf etwa 2 Millionen geschätzt wurde, hätte die Herabsetzung der Armenrechtsgebühren eine Ersparnis von mindestens 10 Millionen gebracht. Es war schon ein bedenkliches Zeichen, daß nicht nur die Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins, der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer, sondern auch prominente Rechtslehrer und Mitglieder der Richterschaft sich gegen den Entwurf der Reichsregierung aussprachen. Die Gründe der einmütigen Ablehnung der Vorlage durch alle Parteien, die als ihre Wortführer fünf Anwälte, drei Richter und einen Mittelständler vorschickten, lassen sich kurz zusammenfassen:

1. Die Herabsetzung der Anwaltsgebühren, der einzige wirklich zu Buch schlagende Posten dieses Finanzprogramms, wurde als Sondersteuer für den Anwaltsstand gewertet. Die Kürzung der Bezüge aus der Wahrnehmung der armenrechtlichen Tätigkeit würde den 15000 Rechtsanwälten in Deutschland rund 15 Millionen M. Einkünfte entziehen, also auf den Kopf 1000 M. Diese Bezüge seien im Jahre 1928 im Wege eines Kompromisses mit der Reichsregierung festgesetzt worden, und seitdem sei nichts eingetreten, was eine Herabsetzung rechtfertigen könnte, solange man an der Entlohnung dieser Tätigkeit festhalte. Die Anwaltschaft könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die allgemeine Wirtschaftskrise die Armensachen bis auf 40% der anhängig gewordenen Sachen gesteigert habe, wobei ein Rückgang der übrigen Mandate ohne weiteres erklärlich sei, noch weniger dafür, daß die Gerichte bei der allgemeinen Notlage bewilligungsfreundlicher geworden seien. Zudem sei die Anwaltschaft durch die Gesetzgebung in den letzten Jahren bei der Einführung von Sondergerichten und Sondersteuern alles andere als wohlwollend behandelt worden. Der Staat habe aber ein Interesse an der Erhaltung eines intakten und gegen Versuchungen widerstandsfähigen Anwaltsstandes und dürfe die Grundlage seiner wirtschaftlichen

[1]) Vgl. OLGPräs. Levin S. 724 d. Bl.

Existenz nicht selbst unterhöhlen. Zur Entlastung von Armenrechtsgebühren müßten andere Mittel und Wege gesucht werden.

2. Was an Justizreform in der Vorlage enthalten war, wurde abgelehnt, weil die geschätzten Ersparnisse durchaus problematisch, gegenüber den offenbaren Nachteilen für die Rechtspflege völlig unvertretbar seien. Man könne nicht einfach, um die OLG. von Richterkräften zu entlasten, die kleinen LG. auffliegen lassen und die AG. halbieren. Eine Verschlechterung der Rechtspflege wurde darin erblickt, daß dem kleinen Mann und dem Mittelständler der Rechtsweg zu den Kollegialgerichten verbaut werde, was schon aus sozialen Gründen nicht verantwortet werden könne. Weiter sei eine solche Finanzreform der Todfeind einer wirklichen organisch verbundenen, alle Zweige der Rechtspflege ergreifenden großen Justizreform. Diese dürfe nicht unter dem Gesichtspunkte eines engstirnigen Fiskalismus in Angriff genommen werden, sonst sei sie, wie diese Vorlage, Flickwerk, Gelegenheitsgesetzgebung, unorganisch und unsystematisch. Ersparnisse ließen sich auch auf anderen Wegen erzielen, z. B. sei der Rationalisierungsgedanke noch nicht genügend durchgedrungen. Alle Parteien bekannten sich zu dem Gedanken einer baldigen durchgreifenden Reform und stimmten einer Entschließung zu[1]).

Der Verlauf des ersten Versuches, die Justiz von seiten der Finanzverwaltungen der Länder aus zu reformieren, hat gezeigt, daß dies der ungeeignetste Weg ist, zu wirklichen Fortschritten der Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung zu gelangen, und daß das RJM. gut tun würde, sich künftig in einer so lebenswichtigen Frage nicht das Heft aus der Hand nehmen zu lassen. Die Rechtspflege als Fundament des Staates steht zu hoch, als daß sie Interessen zweiter Klasse, wie es Finanzfragen sind, geopfert werden dürfte.

II. Zum Justizetat betrafen die Wünsche der Parteien eine Reihe von Materien, mit denen sich die Oeffentlichkeit in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt hat. Der Justizminister gab zu Einzelfragen folgende Auskünfte:

1. Die Fortführung der kleinen Justizreform durch Uebertragung weiterer richterlicher Geschäfte an die Rechtspfleger werde nach den Reformvorschlägen des Bundes deutscher Justizamtmänner erneut geprüft werden.

2. Die einheitliche Ausbildung der Juristen in den einzelnen Ländern sei Gegenstand einer Vereinbarung, mit deren Veröffentlichung in nächster Zeit zu rechnen sei.

3. Für die Rechtsanwaltschaft strebe die Reichsregierung die Freizügigkeit innerhalb des gesamten Reichsgebietes an, wie sich das RJM. auch stets für die Zulassung der Anwälte bei den Arbeitsgerichten eingesetzt habe und künftig einsetzen werde.

4. Die Beseitigung der Kostenvorschüsse für die Berufungs- und Revisionsinstanz werde mit den Landesjustizverwaltungen noch erörtert.

5. Im Deutschen Reiche seien z. Zt. 74 Frauen in richterlichen Dienststellungen: vier als Amts- und Landgerichtsrätinnen, vier als ständige Hilfsrichterinnen und 66 als Assessorinnen.

6. Die Neubearbeitung des Familien- und Güterrechtes sei dadurch verzögert worden, daß noch nicht alle Länder auf den Fragebogen des RJM. geantwortet hätten, auch die Ergebnisse des Lübecker Juristentages abgewartet werden sollten.

[1]) Vgl. den Wortlaut S. 726 d. Bl.

7. Die riesenhafte Entwicklung des Reichspatentamtes in den letzten Jahren erfordere eine erhebliche Vermehrung der gegenwärtig vorhandenen Arbeitskräfte, um mit der Abarbeitung der rückständigen Sachen nicht dauernd im Rückstand zu bleiben.

In der Etatsdebatte nahmen einige Fragen einen breiteren Raum ein:

a) Die Amnestiefrage war durch eine Eingabe des „Ausschusses zur Förderung der Bestrebungen auf Erlaß einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung“ vorbereitet worden. Prof. Dr. Grimm, als Verteidiger aus den Prozessen vor den französischen Militärgerichten bekannt und daher ein guter Kenner der Gesamtmaterie, hatte durch Vorträge und Zeitungsberichte die Oeffentlichkeit weitgehend für den Gedanken einer Befreiungs-Amnestie gewonnen. Er knüpfte an die letzte Amnestie v. 14. Juli 1928 an und bezeichnete sie als unzulänglich, weil sie die Tötungsverbrechen ausgenommen und sich nur auf abgeurteilte Straftaten bezogen habe. Sie sei also kein Schlußstrich unter die politischen Wirren der Nachkriegszeit gewesen. Im Rechtsausschuß wurden die schon früher geäußerten Bedenken gegen regelmäßig wiederkehrende Straferlasse durch die Reichsgesetzgebung[1]) erneut unterstrichen. Gleichwohl erblickte man in dem Zwang zur sog. Verräteramnestie auf Grund des Haager Abk. ein dringendes Argument dafür, die Straffreiheit denen nicht zu versagen, die aus vaterländischen Beweggründen gegen jene Verräter sich gewandt hätten. In der Beschränkung auf die Teilnehmer am aktiven Ruhrkampf, an der Polenabwehr in Oberschlesien, an den Separatistenunruhen in Rheinland und Pfalz fand der Amnestiegedanke keinen Widerspruch. Dagegen setzten die Sozialdemokraten sich zur Wehr, daß die sog. Fememörder einbezogen würden, weil sie deren Taten als gemeine Verbrechen ohne wirkliche politische Beweggründe hinzustellen versuchten. Alle übrigen Parteien glaubten aber, einen wirklichen Schlußstrich unter die Gesamtheit der Unruhekomplexe nicht ziehen zu können, wenn man nicht auch die Fememörder einbeziehe. So fand im Rechtsausschuß, an den die Sache verwiesen war, ein Antrag eine starke Mehrheit, der die letzte Amnestie dahin erweitert, daß sie sich auch auf Tötungsverbrechen bezieht, wenn die Tat vor dem 1. Sept. 1924 begangen ist und sich nicht gegen ein Mitglied oder früheres Mitglied der Reichsregierung gerichtet hat.

b) In den Plenarverhandlungen zum Justizetat beschränkte sich die Sozialdemokratische Partei auf eine Kritik an der Rechtsprechung des Reichsgerichts und am Rückgang der Bedeutung der Laienrechtsprechung, ferner forderte sie die Einschaltung eines parlamentarischen Ausschusses in das Reichsgnadenrecht. Während früher fast ausschließlich die Strafpraxis des RG. den höchsten Unmut der Linken erregte, machte ihr Sprecher (Abg. Dr. Rosenfeld) diesmal seinem Unwillen gegen zivilrechtliche Entscheidungen Luft. Er kritisierte das Urt. des 3. Sen. des RG. v. 28. Febr. 1930 (III. 87/29) in der Enteignungsentschädigungssache gegen die Stadt Berlin[2]) und glaubte in diesem Urt. den Gipfel der Rückständigkeit, einen offenbaren Widerspruch zum Geiste des Art. 153 der RVerf. und geradezu einen Zug der Rechtsprechung zu erkennen, die Herrschaft des Richters über den Gesetz-

[1]) Vgl. Wunderlich, DJZ. 1928 S. 1171.
[2]) Vgl. Junck S. 655, Caspari S. 660 d. Bl., v. Eynern, DWohnA. 1930 S. 193.

geber aufzurichten. Er fand es unerhört, daß das RG. den § 15 des Fluchtliniengesetzes für verfassungswidrig erklärt habe, trotzdem dieses Gesetz unter Geltung der alten preuß. Verf. nie als verfassungswidrig gegolten habe und behauptete, daß nunmehr ein Grundpfeiler gemeinnütziger Bodenpolitik und des preuß. Städtebaues überhaupt niedergerissen und den Kommunen Millionen Lasten zur Entschädigung spekulationsfreudiger Grundbesitzer aufgebürdet worden seien. Könne der materielle Schaden vielleicht auch durch ein besonderes Reichsgesetz aus der Welt geschafft werden, so sei die moralische Einbuße am Vertrauen zur Justiz um so größer. In ähnliche Widersprüche zu dem geschriebenen Recht habe sich das RG. in einer Entsch. zum preuß. Kommunalbeamtengesetz und zum preuß. Adelsgesetz verwickelt, indem es einmal die Anstellungsurkunde des Beamten jeder Bedeutung für den Vertragswillen entkleidet, das andere Mal Unterscheidungen zwischen ebenbürtigen und unebenbürtigen Menschen noch zugelassen habe. Durch solche Urteile gäbe das RG. dem Vorwurf der Klassen- und Parteijustiz neue Nahrung.

Dieser Kritik an der Rechtsprechung traten die Vertreter verschiedener Parteien scharf entgegen. Ebenso lehnten sie aus verfassungsrechtlichen Gründen die Einschaltung eines parlamentarischen Ausschusses in die Gnadenpraxis des Reichspräsidenten ab. Der Reichsjustizminister konnte zunächst darauf hinweisen, daß das reichsgerichtliche Urteil zum Fluchtliniengesetz nicht eine Enteignung zu Straßenzwecken betroffen habe, sondern den Fall der Entziehung zur Anlage von Freiflächen, an denen die Anlieger kein Interesse hätten, die aber die Gemeinden in offenbarer Bereicherungsabsicht und in mißbräuchlicher Anwendung des Fluchtliniengesetzes für sich zu enteignen strebten. Hier habe das RG. mit Recht zum Schutze des Privateigentums eingegriffen. Die übrigen Vorwürfe gegen die Rechtsprechung konnte der Minister unschwer widerlegen und unter Beifall des Hauses feststellen, daß das RG. seiner schweren Aufgabe, in der neuen Zeit nach altem Recht Recht zu sprechen, damit die Brücke von der alten zur neuen Zeit zu schlagen und den veränderten Verhältnissen sozialer und kultureller Entwicklung das geltende Recht anzupassen, durchaus gerecht geworden sei.

c) Zur Frage des internationalen Urheberrechtes kündigte der RJM. die Herausgabe einer Denkschrift an, die im Anschluß an die Urheberrechtskonferenz in Rom die Annahme der dort gefaßten Beschlüsse empfehlen werde und für das innerdeutsche Recht auf ein Kompromiß zwischen den berechtigten Interessen der Urheber an ihrem Werke und den Interessen der Allgemeinheit an der Zugänglichkeit der Geistesschöpfungen hinauslaufen solle. Der Streit darüber, ob die Schutzfrist 30 oder 50 Jahre dauern solle, würde dadurch seine Erledigung finden, daß man den in England begangenen Mittelweg beschreite. Danach würde über die 30jährige Schutzfrist hinaus noch 20 Jahre ein Schutz dahin gewährt, daß zwar jeder das Werk nachdrucken dürfe, aber nur gegen Zahlung einer gewissen Lizenz an den Urheber oder seine Erben.

d) Von verschiedenen Parteien wurde eine beschleunigte Vorlegung der Aktienrechtsnovelle oder ein Sofortprogramm zur Vorwegnahme der dringendsten Reformen gefordert. Als solche wurden bezeichnet: Die Beseitigung des mehrfachen Stimmrechts und des Stimmrechts der Banken für Depot-Aktien ohne Spezialvollmacht und die Schaffung einer größeren Publizität der Geschäftsgebarung aller A.-G. Der RJM. lehnte jede Vorwegnahme durch irgendeine Teilreform ab, weil der Entwurf für ein neues Aktienrecht so weit fortgeschritten sei, daß er noch im Herbst den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden könne. Die Sozialdemokratische Fraktion begnügte sich mit dieser Vertröstung nicht, sondern legte zum Etat des Reichswirtschaftsministeriums eine Entschließung vor (Drucks. Nr. 2096), wonach die Reichsregierung schleunigst einen Gesetzentwurf vorlegen solle, durch den außer der Abstellung der bereits gerügten Mängel das Recht der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreise der Betriebsräte, in jedem Ausschuß des Aufsichtsrates vertreten zu sein, sichergestellt werde[1]).

Im übrigen betrafen die Anregungen der Parteien die Forderung und Mitwirkung an der Gestaltung des internationalen Rechts zur Schließung der Lücken des Völkerrechts, die Presseberichterstattung, das Reichsindigenat und die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Interesse der durch Heirat zur Ausländerin werdenden Frau, das Reichsverwaltungsgericht, Aenderung des Familienrechts und die Frauenarbeit im Behördendienst. Der Minister bemühte sich, möglichst zu allen Anregungen die Stellung seines Ressorts bekannt zu geben.

Juristische Rundschau.

Die Regierung veröffentlicht den Entwurf eines Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Damit ist dem längst gehegten Wunsch nach einer Regelung dieser schwierigen Materie Rechnung getragen. Das geltende Recht hat für die AufwHypotheken eine Stundung bis zum 1. Jan. 1932 ausgesprochen. Bis dahin gelten auch die niederen Zinssätze. Seit 1. Jan. 1928 waren 5% zu bezahlen. Die Hoffnung, daß bis zum Jahre 1932 eine Abtragung der fälligen Hypotheken möglich sein sollte, hat sich nicht erfüllt. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist erforderlich. Das Verlangen der Rückzahlung auf 1. Jan. 1932 müßte eine Erschütterung des Realkredits und des Grundstücksmarktes zur Folge haben. Zahlreiche Zwangsversteigerungen wären unabwendbar. Die Erwartung, daß die Ablösung der Aufwertungshypothek im großen und ganzen im Wege der Umschuldung vor sich gehen könnte, wäre trügerisch. Für die Nach-Hypotheken wird mit größter Wahrscheinlichkeit kein neuer Kredit zu finden sein. Es fehlt eben heute — wie bei der Entstehung des Aufwertungsgesetzes — an dem nötigen mobilen Kapital, das auch in zweitstelligen Hypotheken seine Anlage sucht. Der Entw. geht aber nicht so weit, wieder ein allgemeines Moratorium für alle Aufwertungshypotheken einzuführen. Dem ist zuzustimmen. Auch der Gesetzgeber muß sein Wort halten. Ein Hinausschieben der Fälligkeit für alle Hypotheken in gleicher Weise brächte eine schwere Erschütterung des Vertrauens und der Verkehrssicherheit. Der Entw. schlägt daher den Weg der Fürsorge im einzelnen Fall vor. Es genügt, daß die AufwStellen berechtigt sind, Zahlungsfristen bis 31. Dez. 1934 zu bewilligen. Dies hat unter Berücksichtigung aller Umstände zu erfolgen. Auch auf den Gläubiger selbst muß dabei Rücksicht

[1]) Vgl. Hachenburg S. 812 dieses Heftes. Die Schriftltg.

genommen werden. Man kann den AufwStellen diese Aufgabe nach den gemachten Erfahrungen vertrauensvoll überlassen. Die Richter haben sich bei der Durchführung des AufwGesetzes durchaus bewährt. Ihre bisher gesammelten Kenntnisse werden ihnen auch die neue Arbeit erleichtern. Auffallend ist aber, daß der Entw. eine Schonung der AufwStellen und eine Verminderung ihrer Arbeit zu Lasten der Parteien wünscht. Die Begründung hebt dies an verschiedenen Stellen hervor. So sollen die Zahlungsfristen nur einmal bewilligt werden dürfen (§ 9). Dies, „um eine übermäßige Inanspruchnahme der Aufwertungsstellen zu vermeiden". Es ist zu erwarten, daß jeder Antragsteller die längst zulässige Befristung fordert. Die AufwStelle möchte vielleicht gern zunächst nur eine kürzere Frist gewähren. Dann bringt sie aber den Schuldner in Gefahr, wenn die Frist nicht ausreicht, mit einem neuen Antrag ausgeschlossen zu sein. Will man an dem Prinzip der individuellen Regelung festhalten, so muß man auf diese Schonung des AufwGerichts verzichten.

In Verbindung mit dem Problem der Verminderung der Ausgaben des Reichs steht auch der Plan der Verminderung der Zahl der Reichstagsabgeordneten. Der Gedanke soll sich im Reichsfinanzministerium bereits zu einem Gesetzesvorschlag verdichtet haben. Das Wahlgesetz soll geändert werden. Jetzt entfällt auf je 60 000 Stimmen ein Abgeordneter. In Zukunft sollen 80 000 Stimmen erforderlich sein. An Stelle der 490 Abgeordneten hätte man bei der Wahl v. 20. Mai 1928, wenn die neuen Ziffern gegolten hätten, nicht 490, sondern nur 384 Abgeordnete erhalten. Die Ersparnis an Geld dürfte nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Schließlich sind die Diäten der Reichtagsabgeordneten nicht so hoch, daß bei der Verminderung um etwa 100 Köpfe man eine wirkliche Entlastung der Finanzen erzielte. Gewiß wird die Güte eines Parlaments nicht durch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Aber man darf doch nicht übersehen, daß eine allzu große Einschränkung die Ausschließung gar manchen tüchtigen Politikers zur Folge hätte. Es scheint, daß man gerade jetzt in den Kreisen der Industrie und des Handels das bisherige System des Fernbleibens von der Aktienpolitik und von dem Parlament aufgeben will. In der Rede Duisbergs über Wirtschaft und Politik ist dies offen ausgesprochen. Er verlangt „eine zuverlässige Querverbindung der deutschen Wirtschaft in der Politik". Das wäre die Erfüllung eines langgehegten Wunsches. Auch in der Rechtsanwaltschaft zeigt sich eine starke Strömung nach dieser Richtung. Vielleicht bilden sich dann auch neue Parteien. Junge Kräfte werden ihren Einzug in den Reichstag halten. Dieser für die ganze Lebensführung des Reiches notwendigen Neugestaltung sollte man die Türe offen lassen. Entbehrlich sind aber die vielen Einzellandtage. Will man Ersparnisse auf diesem Gebiete machen, so kann man hier durch die Reform der Reichsverfassung einsetzen.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, an Stelle des Eides eine „feierliche Beteuerung" zu setzen. Damit ist der Eid nicht abgeschafft. Man hat der Sache doch wohl nur einen anderen Namen gegeben. Die RVerf. hatte den religiösen Eid als solchen nicht beseitigt. Sie hat ihn aber nicht mehr als notwendig vorgeschrieben. Niemand kann zur Eidesleistung unter Anrufung Gottes gezwungen werden. Ob in der Tat der religiöse Eid entbehrlich ist, darüber liegen noch keinerlei Erfahrungen vor. Gewiß kann man die falsche feierliche Beteuerung gleich wie den Meineid mit Zuchthaus bestrafen. Man wird dies dem Eidespflichtigen genau so einschärfen wie bei der früheren Eidesleistung. Trotzdem sollte man aber doch nicht leichthin über die im Volke wurzelnde religiöse Empfindung hinweggehen. Nicht nur bei den positiv Gläubigen macht die Anrufung Gottes einen Eindruck. Es gibt eine Reihe von Menschen, die in ihrer religiösen Empfindung eine Zersetzung erleben und die dennoch instinktiv durch die religiöse Eidesfassung erschüttert werden. Für den Juristen ist die falsche Aussage vor Gericht das Strafbare. Für ihn ist es gleichgültig, mit welchen Worten die Zusicherung der Wahrheit erfolgt. Aber darum dreht es sich nicht allein. Es muß auch im Gefühlsleben des Zeugen oder der Partei ein starker Antrieb zur Wahrheit erweckt werden. Daran darf auch das Strafrecht nicht vorübergehen. Man verlangt mit Recht eine Verminderung der Meineide. Zum Teil wird dies dadurch erreicht, daß weniger eidliche Aussagen verlangt werden. Die Gerichte machen auch schon von sich aus von der Möglichkeit der unvereidigten Einvernahme Gebrauch. Daneben darf aber auch das aus der religiösen Einstellung fließende Hemmungsmoment nicht unbeachtlich bleiben. Wer den religiösen Eid ablehnt, dem soll man ihn nicht aufzwingen. Wer aber nach alter Sitte unter dem starken Eindruck der Anrufung Gottes die Aussage zu machen gewillt ist, bei dem soll dieses Hilfsmittel zur Erreichung der Wahrheit nicht verschmäht werden.

Die sozialdemokratische Partei hat einen Antrag auf schleunige Vornahme einer Teilreform des Aktienrechts eingereicht. Er trägt die Unterschrift Breitscheidt und Gen. Es darf jedoch angenommen werden, daß ein juristisch fachkundiges Mitglied der Fraktion der Verfasser ist. Der Antrag zerfällt in zwei Teile. Die drei ersten Punkte greifen Stücke aus der ganzen Reformfrage heraus. Sie verlangen eine stärkere Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaft in Bilanzen und Berichten. Sie fordern eine völlige Abschaffung der Mehrstimmaktien. Sie wollen die Ausübung des Stimmrechts aus den bei den Banken hinterlegten Aktien durch diese nur bei einer Spezialvollmacht für die in Frage kommende Generalversammlung zulassen. Der zweite Teil in dem vierten Punkt des Antrags will eine Stärkung der Betriebsräte. Die Aktiengesellschaft soll verpflichtet sein, die Mitglieder des Betriebsrates in alle Ausschüsse des Aufsichtsrats aufzunehmen. Die Annahme geht wohl nicht fehl, daß dieses letztere Moment das Motiv zu dem ganzen Antrag war. Die Betriebsräte im Aufsichtsrat haben sich als Fehlschlag erwiesen. Das liegt nicht so sehr in der Beschränkung ihrer Tätigkeit auf den Vollaufsichtsrat. Der ganze Gedanke einer Mitwirkung der Vertreter der Arbeitnehmer in der Verwaltung des kapitalistischen Unternehmens ist in sich widersprechend. So gut die Einführung des Betriebsrats als Vertretung der Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit sich bewährte, so wenig durfte man von ihrer Entsendung in den Aufsichtsrat erwarten. Daher ist es wahrscheinlich, daß gerade dieser Teil des Antrags bei den anderen Parteien keine Unterstützung findet. Damit wird aber wohl der ganze Antrag für die Antragsteller seinen Wert

verlieren. Zudem steht die Veröffentlichung des im Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Entwurfs der Aktienreform in nächster Bälde bevor. Es wird für alle Parteien und alle Interessenten gut sein, diese erst abzuwarten. Nur in ganz dringenden Fällen kann man das Herausgreifen eines Stückes überhaupt ertragen. Ein Anlaß hierzu ist im vorliegenden Falle sicher nicht gegeben.

Das österreichische Bundesministerium für Justiz hat auf Anregung des Präsidenten des Wiener Oberlandesgerichts an sämtliche Gerichte einen Erlaß gerichtet. Darin werden die nach Wahrnehmung der Gerichtsinspektoren zutage getretenen Mängel im Prozeßverfahren aufgedeckt und deren Abstellung erstrebt. Es wird dem Richter zur Pflicht gemacht, sofort das Urteil zu verkünden. Nur hierdurch werde der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens gesichert. Es wird daher auch eine strenge Beobachtung des Prinzips der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit verlangt. Es ermangle mitunter der erforderlichen Prozeßleitung durch den Richter. Die Stoffsammlung vollziehe sich ohne festen Plan, schleppend, häufig mehr zufällig als zielbewußt. Daher rührten wiederholte Erstreckungen der Verhandlungen. Die Folge sei eine Zerfahrenheit des Prozesses und daraus wieder ein verspätetes, nur ungenügend vorbereitetes und daher nicht zutreffendes Urteil. Daß man in Oesterreich an dem von Franz Klein geschaffenen Prozeßverfahren festzuhalten sich bemüht, ist begreiflich. Aber auch dort sind die Tatsachen schließlich stärker gewesen als das geschriebene Gesetz. Die im Erlaß des Justizministers gerügten Vorgänge werden wohl auch von den österreichischen Gerichten nicht bestritten werden. Auch dort wie in Deutschland hat man offenbar keine Zeit mehr, das Ideal der mündlichen Verhandlung zu pflegen. Auch dort, namentlich in großen Städten, sind die Richter überlastet. Landgerichtspräs. Dr. Aichinger, der Vorsitzende der Oesterreichischen Richtervereinigung, nennt die Besetzung der Gerichte derart mangelhaft, daß die Rechtspflege bei der Beschränkung der Richter auf die Normalleistung in kürzester Zeit zusammenbrechen würde. Das System der Belastungszulagen führe zu einer wahrhaften Ausbeutung der Arbeitskraft des Richters. Es gäbe Richter, die 5, ja 6mal wöchentlich verhandelten. Trifft dies zu, und daran ist wohl nicht zu zweifeln, dann versteht man es auch, daß gerade die gewissenhaften Richter sich nicht zur sofortigen Verkündung eines Urteils entschließen können. Sie müssen doch mit sich selbst erst zur Ruhe kommen. Also auch hier wie bei uns der dringende Wunsch einer Besserstellung der Richter und einer Entlastung der Ueberbürdeten. Aber in Oesterreich wie in Deutschland wird dies an den schwachen Finanzen scheitern. So ist vorderhand noch kein Ausweg aus dem Dilemma zu sehen. So werden auch die Anregungen des österreichischen Justizministers fromme Wünsche bleiben.

In einer Versammlung der Berliner Anwaltschaft am 26. Mai wurde über die Frage beraten, „ob eine Auflockerung der anwaltschaftlichen Gebührenordnung“ zu befürworten sei. Auf der einen Seite wurde betont, daß das jetzige System der starren Sätze wirtschaftsfremd sei. Auch hier müsse man wie beim Arzt die Anpassung an den Einzelfall gestatten. Demgegenüber wurde für die Fortgeltung des jetzigen Gesetzes ins Feld geführt, daß andernfalls die Gefahr der Unterbietung gegeben sei. Bei der wirtschaftlich schlimmen Lage vieler Anwälte könnte mancher verführt werden, zu recht geringen Sätzen seine Arbeit anzubieten. Nun gibt es freilich noch einen anderen Weg. Die Gebührenordnung an sich bliebe. Es ist jedoch dem Rechtsanwalt gestattet, einen höheren Satz zu beanspruchen. Das geschah ja auch heute schon in der Form des Sonderhonorars. Dieses muß nur vorher vereinbart sein. Es würde sich also nur um eine andere Gestaltung desselben handeln. Dabei müßte auch immer wieder die Möglichkeit bleiben, daß der Kammervorstand gegen eine übermäßige Forderung einschreiten kann. Eine völlige Freiheit in der Gebührenforderung wird sich, namentlich wie die Verhältnisse heute liegen, nicht befürworten lassen.

Einige Kieler Kaufleute hatten gegen den Reichswehrminister Klage auf Unterlassung der Behauptung erhoben, daß sie Schiebergeschäfte vorgenommen hätten. Die Klage wurde abgewiesen. Das gleiche Schicksal erlitt eine Klage des Nichtarztes Zeileis gegen einen Berliner Professor, der an dem Heilverfahren des Klägers Kritik geübt hatte. Die Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Wertung der Tatsachen. Was hier aber interessiert, ist die Wahl des Rechtsweges. Die beiden erwähnten Fälle mögen wegen der dabei beteiligten Personen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Man kann aber den gleichen Vorgang auch sonst beobachten. Der Beleidigungsklage auf Grund des § 186 StrGB. wird der Weg des Zivilprozesses vorgezogen. Das mag verschiedene Gründe haben. Vielleicht ist es eine Abneigung als Privatkläger vor dem Amtsgericht zu erscheinen. Vielleicht die Vermutung, daß im Beleidigungsverfahren eine Vorbereitung nicht so eingehend erfolgt wie im Zivilprozesse. Vielleicht die Befürchtung, daß der Strafrichter leichter geneigt sein könnte, freizusprechen. Ein solcher Mißerfolg erscheint weniger tragbar, als das Verlieren eines gewöhnlichen Rechtsstreits. Am bedeutsamsten wird aber wohl der Wunsch sein, nicht eine Bestrafung, sondern nur eine Richtigstellung der Behauptung des Beklagten zu erzielen. Jedenfalls gibt die Abkehr vom Beleidigungsprozesse und die stärkere Benutzung der Zivilklage Anlaß zum Nachdenken. Man erkennt das Bedürfnis der Beteiligten nach einer objektiven Feststellung. Der Schutz der Ehre wird in solchen Fällen nicht so sehr in einer vielfach verhältnismäßig geringfügigen Geldstrafe, als in dem Verbot der Unterlassung der Weiterverbreitung gesehen. Für den Gesetzgeber ist dies ein nicht mißzuverstehender Wink.

Der Fall des Amtsvorstehers Frenzel, den das Schöffengericht Potsdam wegen Blutschande und Notzucht zu Zuchthaus verurteilt hat, ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher an sich verfrüht, zu dem Urteil Stellung zu nehmen. Ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig erklärt wird, darüber haben die höheren Instanzen zu entscheiden. Was aber schon jetzt das allgemeine Interesse wachruft — einerlei wie das letzte Urteil lautet —, ist die Frage nach dem Wert der Zeugenaussagen minderjähriger Mädchen in den Pubertätsjahren. Sicher hat das Gericht auch hier nach freiem Ermessen und in Würdigung aller Umstände zu entscheiden. Es muß sich nicht an die Erfahrungen der Wissenschaft halten. Aber trotzdem, für jedes Gericht besteht nun einmal das allgemeine Problem der Glaubwürdigkeit derartiger Zeugen. Die Sachverständigen werden sich

auch hier, wie überall bei solchen Fragen, widersprechen können. Das bringt aber doch nicht über die Erfahrungstatsache hinaus, daß gerade in diesen Jahren der Entwicklung die Aussagen über sexuelle Vorgänge durch physische Einflüsse getrübt werden. Es mag keine leichte Aufgabe für den Richter sein, das Rechte zu finden. Vielleicht wird man in späteren Jahren auch hier — wie auf anderen Gebieten schon jetzt — solche Fortschritte gemacht haben, daß dieses Problem ausscheidet. Aber solange man keinen sicheren Boden unter den Füßen hat, wird der Zweifel an der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen begründet sein. Der Zweifel führt dann — wenn auch unter Umständen mit Widerwillen — zu einer Ausschaltung dieses Zeugnisses. Gehört es doch auch sonst zu den wichtigsten Aufgaben des Gerichts — namentlich im Strafprozeß —, zu entscheiden, ob eine Aussage Glauben verdient. Die Richter-Psychologie ist noch in ihren Anfangsstadien. Sie kann schließlich auch nicht gelehrt werden. Wie jede Methode ist sie der Ausdruck des ganzen Empfindungslebens des Prüfenden. In Fällen wie dem vorliegenden ist es doppelt seine Pflicht, sich hierbei den Erfahrungen der Wissenschaft nicht zu entziehen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus dem preußischen Landtag. Der Ausschuß für das Rechtswesen hat in seinen Sitzungen v. 3. und 4. d. M. folgende, ihm vom Landtag überwiesenen Anträge beraten:

1. Drucks. Nr. 4210, Antrag der Deutschen Fraktion, verlangt Einwirkung des Staatsministeriums auf die Reichsregierung zur schleunigen Vorlage eines Gesetzes, durch welches der Staatsgerichtshof beauftragt wird, zu untersuchen, ob und welche ausländischen Stellen, ob und welche amtlichen Personen und ob und welche Privatpersonen im Inland auf die planmäßige Steigerung des Dollarpreises gegenüber der deutschen Mark hingewirkt und damit planmäßig die deutsche Währung zerrüttet haben.

Der Berichterstatter, Abg. Graf von Posadowsky-Wehner, zu dessen 85. Geburtstag der Vorsitzende eingangs der Sitzung die Glückwünsche des Ausschusses ausgesprochen hatte, bezeichnete es als dringend nötig, daß durch eine solche Untersuchung die Vorgänge der Markentwertung aufgeklärt würden. Es werde sich ergeben, daß es sich dabei nicht um eine nicht zu vermeidende Folge des verlorenen Krieges gehandelt habe, sondern um ein planmäßiges Handeln internationaler und deutscher Kreise, die sich dabei auf Kosten der Gesamtheit bereichert hätten. Diese Feststellung werde den Erfolg haben, daß das Vertrauen zu Deutschland in Deutschland zurückkehre, werde also insbes. der vielerörterten unsinnigen Flucht deutschen Kapitals in das Ausland entgegenwirken. Wenngleich von verschiedenen Seiten ein solcher Erfolg der Untersuchung bezweifelt wurde, wurde der Antrag doch bei Stimmenthaltung der sozialdem. Mitgl. angenommen; aber auch diese erklärten, daß sie nur wegen der Zwecklosigkeit der Untersuchung gegen den Antrag stimmten, dagegen auch ihrerseits eine nachträgliche Brandmarkung schuldiger Kreise nicht hindern wollten. Angenommen wurde weiter ein EntschlAntrag der DN., der gesetzliche Maßnahmen gegen die Kapitalflucht fordert.

2. Drucks. Nr. 2651: Die Reichsreg. hat am 9. Dez. 1919 (RGBl. S. 1968) eine V. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot erlassen. Nach § 3 dieser V. kann der für die Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen zuständige Bezirkswohnungskommissar im Bedarfsfalle für den Bau solcher Wohnungen geeignetes Gelände gegen angemessene Entschädigung enteignen, und zwar nach Anhörung der Beteiligten durch formlosen Bescheid. Eine besondere Berufungsbehörde entscheidet, nur gegen die Festsetzung der Entschädigung zulässig, bei Beschwerde endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Antrag der Wirtschaftspartei verlangt nun mit der Begründung, daß der Ausschluß des Rechtsweges, namentlich in der Inflationszeit und während der Markstabilisierungsperiode, zu unhaltbaren Zuständen geführt habe, vom Staatsministerium: auf das Reich einzuwirken, schleunigst eine Gesetzesvorlage einzubringen des Inhalts, daß Grundeigentümern, welche auf Grund der V. v. 9. Dez. 1919 enteignet sind, zur Erlangung einer vollen Entschädigung nachträglich der ordentliche Rechtsweg aufgeschlossen wird.

Der Berichterst. Abg. Hestermann trug mehrere Fälle vor, die der RegVertreter als im allg. zutreffend geschildert bezeichnete. Gütliche Einwirkung auf die Gemeinden seitens der Staatsbehörden, auch seitens des Wohlfahrtsminist., die Eigentümer nachträglich angemessen zu entschädigen, seien meist erfolglos gewesen. Aus der Erörterung der Fälle ergab sich, daß die Gemeinden vielfach zwar mit Hilfe der Verordnung sich Bauland beschafft haben, es aber nicht mit Klein- und Mittelwohnungen bebaut, sondern mit Gewinn weiterveräußert haben; auch hat man den Eigentümern auch das für Straßen oder Plätze erforderliche Gelände nach den Vorschriften der Verordnung, nicht aber nach den allg. EnteignBed. abgenommen, auch mehrfach das Gelände nur teilweise bebaut. Obwohl allerseits diese Mißstände verurteilt wurden, fand sich doch eine Mehrheit für den Antrag nicht, weil eine Nachprüfung für alle diese Fälle als unmöglich angesehen wurde. Dagegen wurde ein Antrag der DVP. mit Zustimmung des RegVertr. angenommen, der wenigstens in den Fällen, in denen die Gemeinden ganz oder teilweise das Gelände nicht zu dem Zwecke des Kleinwohnungsbaues benutzt haben, eine nachträgliche Mehrentschädigung durch Anrufung des ordentl. Gerichts ermöglicht. Gegen den Widerspruch des RegVertr. wurde ein Antrag des Berichterst. angenommen, der für die Zukunft allgemein Zulassung des ordentl. Rechtswegs fordert. Daß, abgesehen von den gerügten Mißständen, sich die Verordnung in zahlreichen Fällen als segensreich erwiesen habe, ohne daß auch der enteignete Eigentümer zu Klagen Anlaß habe, konnte der RegVertreter ohne Widerspruch feststellen.

3. Der Antrag Drucks. Nr. 4851 aller Fraktionen, ausgen. die Komm., ersucht das Staatsministerium um Abänderung der preuß. Schiedsmannsordnung, durch welche das Schiedsmannsinstitut dadurch für die Handwerkskammern zur Beilegung von Streitigkeiten nutzbar gemacht werden soll, daß auf Vorschlag der Handwerksk. ein Schiedsmann und ein Stellvertreter für alle in Frage kommenden Streitfälle unter Berücksichtigung von § 13 der SchO. ernannt werden kann.

Der Antrag verdankt seine Entstehung günstigen Erfahrungen, die der Syndikus einer westdeutschen Handwerkskammer in seiner Eigenschaft als stellv. Schiedsmann hatte sammeln können. Die Vertreter des Justiz- und des Handelsministeriums glaubten gleichwohl der Annahme des Antrags widerraten zu sollen, in erster Linie, weil nicht abzusehen ist, wieviele andere Organisationen (Handelskammern, Landwirtschaftsk., Unternehmerorganisationen) dann den gleichen Anspruch erheben würden, aber auch, weil ein von der Handwerksk. vorgeschl. Schiedsmann häufig nicht das Vertrauen beider Streitteile haben wird. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß auch bei einem andern Antrag, nämlich auf Schaffung kommunaler Gütestellen für Minderbemittelte, gute Teilerfahrungen vorgelegen hätten, daß aber der Landtag trotzdem die allg. Einführung nicht beschlossen habe. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte aus diesen Gründen den Antrag ab.

4. Drucksache 4523, komm. Antrag, verlangte die Einschränkung des sog. Schnellverfahrens (§ 212 StrPO.) dahin, daß es nur mit Zustimmung des Angekl. durchgeführt werden dürfe und insbes. gegen vorl. Festgenommene nur bei Uebertretungen und gleichartigen leichten Straffällen verhandelt werden dürfe. Die Mehrheit des Ausschusses war im Gegensatz zu dem Antrage der Meinung, daß eine Reform der StrPO. alles vermeiden

müsse, was die weitere Entwicklung des Schnellverf. hemme und bedauerte deshalb, daß der Reichsrat statt der Voraussetzung der freiwilligen Gestellung des Angekl. das Antragsrecht des Angekl. eingesetzt habe. Der Antrag wurde abgelehnt, ebenso der komm. Zusatzantrag, der eine Einschränkung des Schnellverf. für den Fall der Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen nicht vorsehen wollte.

5. Drucks. Nr. 4313, Antrag der DVP., wollte durch Einwirkung auf die Reichsregierung die auf den Versicherungsbetrug bez. Best. des Entw. eines StrGB. dahin geändert sehen, daß der Brandversicherungsbetrug in Anlehnung an die Fassung des § 265 des geltenden StrGB., sei es unter Einreihung nach § 225 oder durch entsprechende Erweiterung des § 346 des Entw., als besonderer Delikttatbestand herausgehoben werde.

Der Strafrechtsausschuß hat in 1. Lesung den Entw. unverändert gelassen. Danach erscheint der Brandvers.-Betrug (§ 265 des StrGB.) nicht mehr als bes. Delikttatbestand; an seiner Stelle ist ein allg. Tatbestand des Versicherungsbetrugs vorgesehen, mit Androhung von Gefängnis, in bes. schweren Fällen von Zuchthaus. Die Fassung ist gewählt, um alle Versicherungsbetrugsarten, die seit 1871 durch Neuformen des Versicherungswesens möglich geworden sind, zu treffen, während 1871 nur Brand- und Schiffsversich. in Frage kamen. Der RegVertr. hielt diese Regelung für ausreichend, zumal bisher nach der Statistik bei Brandversicherungsbetrug vorwiegend auf Gefängnis erkannt worden sei. Demgegenüber vertraten die Antragsteller die Meinung, daß im Interesse der Verhütung von Brandstiftungen für den Brandversicherungsbetrug die bisherige Strafandrohung — Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und bei mild. Umständen Gefängnis nicht unter 6 Mon. — in einem besonderen Paragraphen bestehen bleiben müsse. Nach Ausführungen des Regierungsvertreters war es in dem Strafrechtsausschusse sogar in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt die Heraushebung des Versicherungsbetrugs als bes. Delikttatbestand neben der allg. Strafandrohung für Betrug nötig sei. Der Antrag wurde abgelehnt.

6. Drucks. Nr. 4528, Antrag der komm. Fraktion, in jedem OLG.-Bezirk zur Unterbringung und Verpflegung von Strafgefangenen für den Zeitpunkt ihrer Entlassung ein Unterkunftshaus zu schaffen, in das sie auf ihr Verlangen aufgenommen werden, bis sie Arbeit und Unterkommen gefunden haben, wurde abgelehnt, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß genügend Möglichkeiten der Unterkunft durch die freie Liebestätigkeit geschaffen seien, die aber nicht ausgenützt würden. Auch ein Abänderungsantrag der Sozialdem., die eine Belassung der Fürsorge bei der freien Liebestätigkeit nicht für richtig hielten und deshalb wenigstens einl. Schritte i. S. des komm. Antrags verlangten, wurde abgelehnt.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Brief aus Bayern. Die Wahlrechtsentscheidung des Staatsgerichtshofs (S. 609 d. Bl.) ist im Landtag noch unerledigt. Der Landtag ist danach in seiner bisherigen Zusammensetzung nur zuständig zur Erlassung eines neuen Landtagswahlgesetzes oder, wenn er sich zu weiteren Arbeiten sanieren will, muß er die 15 Landesabgeordneten, denen der Staatsgerichtshof die Abgeordneteneigenschaft abgesprochen und deren Mandate er für ungültig erklärt hat, aus dem Landtag ausscheiden. Die Regierung, die für den Vollzug der Staatsgerichtshofentscheidung verantwortlich ist, und der Landtag laufen sonst Gefahr, daß die Beschlüsse und Gesetze des Landtags, insbes. die Steuergesetze vom Staatsgerichtshof für ungültig erklärt werden. Zu diesen staatsrechtlichen Sorgen sind in Bayern noch die finanziellen Schwierigkeiten getreten. Bayern hat eine zu große Verwaltungsrüstung, hat seinen Staatsdienst nicht rechtzeitig vereinfacht und hat infolge des Konkordats und der Kirchengesetze für Kultuszwecke sehr beträchtliche Ausgaben, die jetzt im Jahre an die 37 Millionen betragen und für den Kopf der Bevölkerung jetzt etwa 6 RM. ausmachen. Gegenüber den Aufwendungen für kirchliche Zwecke i. J. 1913 zu 1,80 RM. betrugen sie i. J. 1926 schon 4,30 RM. auf den Kopf der Bevölkerung und übersteigen die Aufwendungen anderer Länder für Kultuszwecke beträchtlich. Die neuzeitliche Regierungsart, die die Vorbereitung der Entschlüsse der Regierung auf die Koalitionen verschiebt und dort im mühseligen Verhandeln Regierungspläne, wie die Staatsdienstvereinfachung und die jetzt von der Regierung geplant gewesene Schlachtsteuer gefährdet oder zum Scheitern bringt, hat dazu geführt, daß das auf seine Selbständigkeit sonst sehr bedachte Bayern jetzt in Berlin angefragt hat, ob es zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt eine Kopfsteuer in Form einer Heimatsteuer, also eine Art Notopfer, erheben darf. In der finanziellen Verzweiflung tauchen bei den auf die Agitation bedachten Parteien immer Gedanken an ein Notopfer der Beamten, in Wirklichkeit eine Kürzung des Gehalts, auf. So war es jetzt wieder bei den sich schleppenden Koalitionsverhandlungen in Bayern der Fall. Auch im Reiche ist der Gedanke eines Notopfers zugunsten der Arbeitslosenversicherung noch nicht gestorben, sondern infolge ihrer neuen Notlage wieder aufgetaucht. Der Bismarcksche Gedanke der Sozialversicherung darf nicht zum Leerlauf werden, aber auch nicht zum steten Danaidenfaß des Reichshaushalts und letzten Endes nicht zur Gehaltsversicherung für die Angestellten der Versicherungsanstalten. Die notwendige Reform der Sozialversicherung und insbes. der Erwerbslosenversicherung führt kein vielköpfiges Parlament, sondern nur eine mit diktatorischen Vollmachten ausgestattete Persönlichkeit durch. Nur eine solche Persönlichkeit kann auch das aus den verschiedensten Gründen notwendige Arbeitsdienstjahr für die männliche Jugend einführen, das nach dem Wegfall der Militärdienstpflicht für die Erziehung der Jugend zur Pflicht und Verantwortung staatspolitisches Erfordernis ist. Die Entwicklung im Reich weist wieder auf Art. 48 RVerf. hin, der auch in den Ländern für ihren Staatsnotstand gilt. Der antiparlamentarische Gedanke verbreitet sich. Der Ueberparlamentarismus, der der Kontrolle eines Oberhauses entbehrt, kann sich staatsrechtlich nur durch Selbstzucht, Schaffensfähigkeit und Vereinfachung in der Zahl der Abgeordneten, im Betriebe und in den Kosten retten. Zum Teil Versicherung auf Gegenseitigkeit, zeigen die Parlamente wenig Lust, an sich die Rationalisierung der Geschäfte durch Beschränkung auf die Legislative und damit die Staatsdienstvereinfachung zu beginnen. Zur teilweisen Behebung der bayerischen Finanznot sind jetzt auch Maßnahmen vorgeschlagen, die den Wandel in den jetzigen Staatsverhältnissen besonders zeigen. Einmal soll die Altersgrenze für alle Beamten von 65 auf 68 Jahre mit der Wirkung hinaufgerückt werden, daß jeder unwiderrufliche Beamte mit Ablauf des Monats in den dauernden Ruhestand tritt, der auf den Monat folgt, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet.

Damit wäre die Gleichstellung mit der bisherigen Altersgrenze der bayerischen Richter eingetreten und zugleich das letzte Richtervorrecht in Bayern beseitigt, wo die Verf. von 1818 die Richterunabhängigkeit begründet und die schon i. J. 1908 gefallene Richterpragmatik, die Pensionierung mit vollem Gehalt, geschaffen hat. Die vorgeschlagene Regelung hat infolge ihrer zwangsweisen Gestaltung wenigstens das Gute, daß dann Besonderheiten in der Verwaltung nicht mehr möglich sein werden, wo schon einmal ein Regierungspräsident seinen 70. Geburtstag im Amte feiern konnte. Sachlich ist die Hinaufrückung finanziell notwendig; sie bringt eine fühlbare Verringerung der Pensionslast. Das war bei Einführung der Altersgrenzen voraussehbar, die den Staat vorzeitig tüchtiger und erfahrener Beamten berauben und u. E. für den unabhängigen Richterstand auf die Dauer untragbar sind. Einheitliche Altersgrenzen für die Richter und die nichtrichterlichen Beamten haben übrigens z. B. Preußen (65 Jahre), Württemberg (67 Jahre); in Sachsen soll jetzt durch eine Gesetzesänderung die Altersgrenze für die nichtrichterlichen Beamten auf 68 Jahre, für die Richter auf 67 Jahre festgesetzt werden. In Bayern gehen die Einsparungen weiterhin auch zu Lasten der Justiz, wo der Druck der Finanzverwaltung so stark ist, daß allmählich die Frage nach der Selbständigkeit und der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des nach der Verfassung selbständigen Ressortministeriums

der Justiz aufgeworfen werden kann. Nach dem Entwurf des Haushalts für 1930 ist trotz der Ablehnung i. J. 1929 die Hebung von 50 Bezirksamtsvorständen im Gehalte erneut beantragt. Für die Justiz ist etwas derartiges nicht vorgesehen, obwohl die Beförderungsmöglichkeit bei der inneren Verwaltung eine erheblich größere ist als bei der Justiz, eine nicht erfreuliche Disparität und ein auffälliges Zeichen trotz der bayerischen Finanzlage. Nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes sollen weiter 34 Amtsgerichte, die am 1. April 1930 mit einem Richter besetzt waren, aufgehoben werden, nachdem schon früher 10 solcher Gerichte aufgehoben wurden. Zwergamtsgerichte, kleine Landgerichte und Oberlandesgerichte sind für Rechtspflege und Justizverwaltung unerfreulich. Deshalb hat die bayerische Justizverwaltung schon im Okt. 1922 dem Landtag eine Denkschrift vorgelegt, die die Aufhebung von 9 LG. und über 70 AG. vorsah. Dazu wäre noch die Aufhebung des einen oder anderen OLG. gekommen. Der Landtag hat seinerzeit diese Denkschrift überhaupt nicht erörtert. Sie war im Zusammenhang mit einer großen Verwaltungsvereinfachung in Bayern gedacht. Auch diese Maßnahme geht allein zu Lasten der Justiz. Von der Aufhebung von Verwaltungsstellen, Bezirksämtern, Regierungen (Bayern hat immer noch 8 Kreisregierungen) oder gar Gymnasien ist in dem Haushaltsplan nicht die Rede. Diese nicht paritätische Behandlung wirkt sich letzten Endes dahin aus, daß der Zug in der bayerischen Justiz zum Reich verstärkt wird, obwohl dort die Verhältnisse dermalen nicht gerade anreizend sind. Die „Kleine Justizreform" ist glücklicherweise im Reichstag gefallen. Richterschaft und Anwaltschaft haben erfreulicherweise Schulter an Schulter gekämpft. Man darf mit der Rechtspflege aus Ersparnisgründen keine gewagten sozialwidrigen Experimente machen. Für Bayern mit seiner besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schichtung ist das Scheitern dieser Reform, die nur ein Hindernis auf dem Wege einer großen Justizreform geworden wäre, nicht unerfreulich; sie hätte zu einer vorzeitigen, nicht durchgreifenden und unzureichenden Gerichtsorganisation in Bayern geführt, insbes. die Frage des Bestandes der OLG. vorzeitig angeschnitten. Rechtspflege und Justizverwaltung sind, wie andere Staatsverwaltungen, längst reformbedürftig. Aber man mache eine große Reform aus einem Gusse, nehme die Schifferschen Reformvorschläge mit dem Dreiinstanzenzuge her oder schaffe eine andere großzügige, sich an die jetzige Entwicklung anlehnende Reform. Man verschone Rechtspflege und Volk mit homöopathischen Dosen kleiner Reformen und lasse die Rechtspflege nach den Emmingerschen Verordnungen eine Zeit lang in Ruhe. Auch der größte Föderalist kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Reformweg für die Rechtspflege nach der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenballung der Verhältnisse im Reiche schließlich zur Verreichlichung führt. Die Entwicklung der Verhältnisse, die in Deutschland seit dem Reichsdeputationshauptschluß über 1866, 1870 und 1918 eingesetzt hat, wird in ihrer Zwangsläufigkeit stärker sein als der berechtigte Wille der Länder zur Selbständigkeit und zum Eigenleben. Nur eine unglückliche Politik im Innern wird diese Entwicklung aufhalten und zur Gefährdung des Reiches führen. Von den Verhältnissen der Anwaltschaft, die ebenso wie die Ausbildung der Juristen zu einer einheitlichen Regelung im Reich zwingen, braucht hier nicht gesprochen zu werden. Allerdings die auf S. 679 d. Bl. so treffend erörterte Denkschrift des Preuß. Unterrichtsministeriums über die Reform des juristischen Studiums, die letzten Endes den Rechtsunterricht zu Fachschulen herabdrücken würde, würde in ihrer Durchführung eine Gefahr für die Vereinheitlichung der Ausbildung der Juristen bedeuten. U. E. würde Süddeutschland, voran Bayern mit seiner guten Ausbildung der Juristen an der Universität und in der Praxis, diese Entwicklung nicht mitmachen. Nur auf die Geschäftsverhältnisse der bayerischen Gerichte, die infolge der wirtschaftlichen Not auch an den OLG. stetig zunehmen, zu einer Ueberlastung einzelner Gerichte und zum Teil auch zu einer Ueberlastung des Justizpersonals geführt haben, soll hier noch hingewiesen werden. Die bayer. Justizbeamten haben durch die Bek. v. 17. Mai d. J. (JMBl. S. 59) in zeitgemäßer Weiterbildung und Vereinfachung des bisherigen Rechts neuzeitliche Qualifikationsvorschriften mit Einsichtsrecht in die Personalnachweise und mit Beschwerderecht gegen die dienstliche Beurteilung erhalten. Sie haben in den drei Notzeiten, der Grundbuch-, Aufwertungs- und Vollstreckungsnot in hingebender Arbeit durchgehalten. Die Vollstreckungsgeschäfte, insbes. auch die Konkurse und Offenbarungseide nehmen nun wieder an einzelnen Gerichten fast katastrophal zu. Dazu kommt, daß den Grundbuchämtern am 1. Jan. 1932 infolge der Neuordnung der Verhältnisse der Aufwertungshypotheken u. a. neue Aufgaben erwachsen werden. Auch hierfür gilt es, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Denn das erste Erfordernis jeder Regierungs- und Verwaltungskunst ist Voraussehen und Vorsorgen. Das gilt auch für die Justizverwaltung, die eine Rechtsnot mit der Wirkung einer Rechtsverweigerung rechtzeitig verhüten muß.

Eine Tagung der juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft findet v. 27. bis 29. Juni in Marburg statt, an der sich hoffentlich auch viele Praktiker beteiligen werden. Vorgesehen sind Referate von den Proff. Geh. Rat Dr. Leonhard, Marburg, Dr. Gerber, Tübingen, sowie von Landrat Dr. Wandersleb, Querfurt. Die Referate werden sich auf die Frage des numerus clausus, auf den ministeriellen Entwurf des juristischen Studiums, sowie darauf, ob eine gemeinsame Ausbildung von Gerichts- und Verwaltungsreferendaren zu erstreben sei, beziehen. Außerdem werden organisatorische Maßnahmen erörtert, die den inneren Zusammenhalt der örtlichen Juristenschaften befestigen und ein Zusammenarbeiten der jungen Juristen mit den Praktikern herbeiführen sollen. Anfragen an die Juristenschaft der Univ. Marburg, Kaffee Klingelhöfer, Haspelstr. 21.

Personalien. Generalstaatsanwalt Röcker, Stuttgart, ist nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Er verwaltete sein verantwortungsvolles Amt seit 1919 und hat sich große Verdienste, auch früher als Ministerialrat und MinDirektor im württemberg. Justizministerium, erworben. Zu seinem Nachfolger wurde Ministerialrat Dr. Bucher, Stuttgart, ernannt, der seit 1919 dem Justizministerium angehört. — Zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen wurde der Präs. des Bundesamtes für das Heimatwesen, MinistDir. Dr. Falk, im bayer. Staatsministerium der Justiz wurden die LGRäte Döbig und Dr. Dürig zu OberRegRäten, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Dr. Glum, Berlin, wurde zum Ehrendoktor der Medizin der Univ. Heidelberg ernannt. — JR. Dr. Marwitz, Berlin, nicht nur als Rechtsanwalt, sondern weithin auch wissenschaftlich durch seine vielfachen Förderungen des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, des Kunstschutz- und Verlagsrechts bekannt, wird am 16. Juni 60 Jahre alt.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in fast allen anderen Staaten steht das **Problem des Strafvollzuges** im Vordergrund des krim.-politischen Interesses. Vor kurzem hat der Völkerbundsrat eine Entschließung des Inhalts angenommen, daß die Völkerbundsversammlung entscheiden möge, auf welche Weise die internationale Gefangenenkommission und andere interessierte Organisationen in ihrem Bestreben um die Reform des Gefängniswesens nach wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Grundsätzen unterstützt werden könnten. Es wäre bedauerlich, wenn dieser Anfang zu einer internationalen Strafvollzugsreform etwa durch unbegründete Verallgemeinerungen von Einzelfällen, wie wir sie in der letzten Zeit insbesondere in Amerika erlebt haben, beeinträchtigt werden sollte. Es muß den zuständigen Stellen

Amerikas überlassen bleiben, den Streit der Meinungen darüber auszutragen, ob **die Meutereien in amerikanischen Gefängnissen,** zu denen auch die anscheinend auf Brandstiftung beruhende Katastrophe im Staatsgefängnis von Columbus (Ohio) zu rechnen sein wird, ihre Wurzeln nicht, wie behauptet wird, in einer die Gefangenen verwöhnenden Weichlichkeit und Nachsicht, sondern vielmehr gerade in einer unzulänglichen Unterbringung der Sträflinge in überfüllten und in ihren Einrichtungen veralteten Anstalten haben. Die Lehre, welche für uns aus den Ereignissen gezogen werden kann, ist vor allem die, daß ein moderner Strafvollzug nur bei einer nicht zu großen Ansammlung von Sträflingen in einer Anstalt durchführbar ist. Wenn auch die kleinen Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten, die in Preußen in ständig wachsender Zahl geschlossen werden, ganz sicher hierzu nicht geeignet sind, so darf doch auch der begreifliche Wunsch nach einer möglichst wirtschaftlichen Gestaltung des Strafvollzuges nicht dazu verleiten, in den mindestens ebenso großen Fehler des Gegenteils zu verfallen und nur Riesenanstalten nach amerikanischem Muster anzulegen. — Ein ganz besonders sorgenvolles Kapitel des Strafvollzuges bilden die Gefangenensammeltransporte, deren Ausführung z. Zt. in Preußen noch den PolBehörden obliegt, ein, wie mir scheint, unbegründetes Ueberbleibsel aus einer Zeit, in der die Strafanstalten nicht ausschließlich zum Ressort des JustMin. gehörten. Manche Schwierigkeiten und Härten ließen sich m. E. aus der Welt schaffen, wenn auch der Gefangenentransport in die Hände der Strafvollzugsbehörden überginge. Immerhin versucht die Polizei von sich aus Reibungsflächen nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen dadurch, daß den Gefangenen während des Sammeltransportes gewisse Annehmlichkeiten zuteil werden, die sie auch in den Strafanstalten genießen, wie z. B. unter besonderen Voraussetzungen die Raucherlaubnis. Eine solche Erleichterung bezweckt auch der Runderl. des Preuß. M. d. I. v. 2. April 1930 (MBl. i. V. S. 304), der vorschreibt, daß den Transportgefangenen außer in ihrem Besitz befindliche Toilettensachen auf ihren Wunsch auch einzelne Familienbriefe usw. zu belassen sind.

Der Pflicht einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf polizeilich festgenommene Personen und deren Angehörige entspricht es, daß die Bestimmungen des § 114a StrPO. über die Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen auf Fälle der polizeilichen Festnahme i. S. des § 127 StrPO. sinngemäße Anwendung finden, obwohl dies durch das Gesetz unzweifelhaft nicht vorgeschrieben ist. Die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten liegen besonders in zwei Umständen. Es muß einmal unterschieden werden, ob die Nachricht von der Justizbehörde oder von der Polizei gegeben werden kann, und ferner war zu erörtern, ob die Benachrichtigung nicht das Ziel des Ermittlungsverfahrens zu stören droht. (Runderl. Preuß. M. d. I. v. 17. Febr. 1930 — MBl. i. V. S. 163.)

Auch Sachsen ist dauernd bemüht, seine Strafvollstreckungsbestimmungen zu verbessern. Soeben ist die dritte Aenderung der Strafvollstreckungsvorschrift v. 29. März 1930 (JMBl. S. 19) ergangen, nachdem die ursprüngliche Fassung v. 8. April 1925 (JMBl. S. 31) bereits 1926 (S. 85) und 1929 (S. 71) geändert worden war.

Der Verüber der **Mordtaten in Düsseldorf** ist in der Person des 47jährigen ehem. Kutschers, seit längerer Zeit beschäftigungslosen Arbeiters Peter Kürten, gebürtig aus Mülheim a. R., wohnhaft zu Düsseldorf, ermittelt worden. Es kann auf Grund der angestellten Nachforschungen kein Zweifel mehr darüber sein, daß er für die größere Zahl der bislang ungeklärten, von vornherein wegen der Art ihrer Ausführung einem Täter zugeschriebenen Taten als überführt anzusehen ist. Ob ihm tatsächlich alle die Verbrechen, zu denen er sich in einer etwas verdächtigen Geständnisfreudigkeit bekennt, zuzurechnen sind, muß abgewartet werden und hängt von den weiteren Ermittlungen ab, welche die Angaben Kürtens und der sich jetzt plötzlich zahlreich meldenden Zeugen nachzuprüfen haben. Größte Sorgfalt und Zurückhaltung gegenüber den Angaben des Beschuldigten, von dem man sich nach seinem ganzen Wesen noch erheblicher Ueberraschungen im Laufe des Verfahrens zu versehen haben wird, sind hierbei geboten. Ueber die Beweggründe zu den Taten, ebenso wie über die Veranlagung Kürtens, wird man sich erst dann ein Bild machen können, wenn der objektive Sachverhalt völlig geklärt ist. Daß die breite Oeffentlichkeit meist umgekehrt verfährt, erschwert nicht nur die kriminalistische Arbeit, sondern birgt auch die Gefahr der Voreingenommenheit gegen den Täter wie gegen das Gericht in sich.

Wir haben an dieser Stelle vor einigen Monaten der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Düsseldorfer Mörder unentdeckt bleibe. Gleichzeitig war auch auf die schwierige Position der Kriminalpolizei bei der Ermittlung von Sittlichkeitsverbrechern der hier in Frage kommenden Art durch Hinweise auf Beispiele aus der Kriminalgeschichte verwiesen worden. Es gibt zur Ermittlung solcher Verbrecher schlechterdings kein anderes Mittel als die Einleitung einer großzügigen systematischen Fahndung, deren Hauptträger die Bevölkerung selbst ist. Die dann einsetzende Ueberführungsarbeit ist Sache der Kriminalpolizei, die hierzu die auf Grund von Spurensicherungen oder auf andere Weise zusammengetragenen Beweismittel nach Grundsätzen der Kriminaltaktik vorbereitet zu halten hat. Durch eine Mitteilung aus dem Publikum an die Polizei, nicht etwa durch deren selbständige Ermittlungshandlungen, ist es gelungen, des Täters habhaft zu werden. Daß dies nicht auf direktem Wege geschehen, sondern dem Zufall einer Fehlbestellung der Post zu danken ist, läßt keinen Schluß auf ein Versagen der kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen zu. Immerhin ist dieser Umstand beachtlich, und die Gründe für ihn hätten vielleicht bei den polizeilichen Maßnahmen noch mehr berücksichtigt werden müssen. Maria Budlick, an der Kürten im Grafenberger Walde einen Ueberfall verübte, der bis auf seinen glücklicherweise erfolglosen Ausgang dem der Oeffentlichkeit bekannt gegebenen Vorgehen des Düsseldorfer Mörders in den früheren Fällen so stark ähnelte, daß auch der Ueberfallenen der Verdacht kommen mußte, in wessen Gewalt sie sich befunden hatte, machte nicht etwa schleunigst der Polizei von ihrem Erlebnis Mitteilung. Sie schrieb hierüber einen Brief an eine Freundin, die vermutlich ebenfalls der Polizei gegenüber über den Vorfall geschwiegen hätte, wenn der Brief in ihre Hände gelangt wäre und nicht in die einer dritten Person, die ihn dann der Polizei übergab. Bleiben der Kriminalpolizei solche wichtigen Mitteilungen vorenthalten, so ist natürlich auch das best aufgezogene Fahndungssystem zur Erfolglosigkeit verurteilt. Worauf ist nun trotz der zahlreichen Pressemeldungen, trotz der ausgelobten hohen Belohnung, trotz der immer wieder erneuten amtlichen Bekanntmachungen, in denen das Vorgehen des unbekannten Täters eingehend beschrieben und um Mitteilung ähnlich liegender Fälle ersucht war, ein solches Verhalten zurückzuführen? Einschaltend ist zunächst zu bemerken, daß es das durch Meldungen von Sensationsblättern leider auch in das Ausland gedrungene Märchen widerlegt von der in Düsseldorf infolge der Mordtaten herrschenden Angstpsychose, unter deren Einfluß sich Frauen und Kinder angeblich nicht mehr auf die Straße wagten. Man wird den Grund für das Schweigen der Budlick nicht nur in natürlichem Schamgefühl und auch in Furcht vor Vorwürfen über ihren Leichtsinn zu finden haben, sondern vor allem in der zum Teil vielleicht unbewußten Besorgnis, durch eine Anzeige mit nachfolgendem Gerichtsverfahren in den Mittelpunkt einer unliebsamen Sensation gestellt zu werden, einer Behandlung durch eine gewisse Presse, die heute dem Zeugen die Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht in einer Weise erschwert und verleidet, die kriminalpolitisch außerordentlich ernst genommen werden muß. So notwendig es auf der einen Seite ist, genaue Angaben über Tat und Täter zu bringen, so unabweisbar ist andererseits auch die Pflicht, da Namen und kompromittierende Einzelheiten zu verschweigen, wo durch ihre Veröffentlichung dem Verfahren nicht genützt, wohl aber berechtigte Interessen derjenigen verletzt werden, die sich in den Dienst der Sache stellen. Nur wenn in der Oeffentlichkeit das Bewußtsein dieser selbstverständ-

lichen, allein durch Zusammenschluß der ernsten Presse zu erzielenden Anstandspflicht lebendig ist, wird die Polizei auf die Mitteilungen rechnen können, an denen ihr und damit der Gesamtheit gelegen ist.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Tätigkeit der Friedensrichter in Sachsen v. 1. April bis 31. Dez. 1929. Im JMBl. für den Freistaat Sachsen, 64. Jg. Nr. 7, wird eine Uebersicht über die Tätigkeit der Friedensrichter veröffentlicht, die allerdings nur Angaben für 3 Vierteljahre 1929 enthält.

Die Zahl der Friedensrichter betrug demnach im gesamten Staatsgebiet 1291. Davon entfallen auf die Landgerichtsbezirke Dresden 214, Leipzig 222, Chemnitz 217, Bautzen 207, Zwickau 148, Freiberg 175 und Plauen 108 Friedensrichter. Die Zahl der Strafsachen bezifferte sich auf 30 462, die Zahl der Sachen, in denen beide Teile erschienen waren, auf 25 157 = 82,6 %. Durch Vergleich wurden 14 082 Strafsachen = 56 % abgeschlossen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Strafsachen sind das 46,2 %. Bürgerlich-rechtliche Streitsachen wurden von den Friedensrichtern 875 erledigt. Bei 663 derselben = 75,8 % waren beide Teile erschienen. 446 Sachen = 67,3 % der Sachen, in denen beide Teile erschienen waren, oder 51 % aller bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten wurden durch Vergleich erledigt.

Sprechsaal.

Die Staatsangehörigkeit der alt-elsaß-lothringischen Frauen von deutschen Beamten. Auf S. 556 d. Bl. erwähnt RegRat Dr. Leiber Erlasse des Reichspostministers und der Reichsbahnverwaltung, in denen den mit Beamten dieser Verwaltungen verheirateten Alt-Elsaß-Lothringerinnen die Einbürgerung empfohlen wird, weil sie bis dahin nach § 1 der Anlage zu Art. 53, 54 VV. zu den in die französische Staatsangehörigkeit „reintegrierten" Personen zu rechnen seien und der Anspruch auf Witwengeld ruhe. Leiber hält diese Empfehlung nach dem Stande der französischen Rechtsprechung nicht für geboten. Nach einer Entsch. des OLG. Colmar v. 11. April 1921 erwürben die mit Deutschen verheirateten Alt-Elsaß-Lothringerinnen, bei denen an sich die Voraussetzungen der „Reintegration" vorlägen, die französische Staatsangehörigkeit nur dann endgültig, wenn der Mann von seinem ihm in § 2 Nr. 6 der Anlage verliehenen Rechte, die französische Staatsangehörigkeit innerhalb Jahresfrist zu beanspruchen, Gebrauch gemacht habe; andernfalls seien sie nach jener Entsch. als Deutsche zu betrachten.

Der in dieser Entsch. vertretene Standpunkt ist indessen von der französischen Rechtspr. seit geraumer Zeit aufgegeben. Allerdings wurde die Entsch. v. 11. April 1921 durch das von Leiber erwähnte Urt. des Kassationshofes v. 26. März 1923 nur aus formellen Gründen aufgehoben, ohne daß zu der sachlichen Frage Stellung genommen wurde. Aber seit dieser Kassationshofentsch. hat der Appellhof in Colmar seine Ansicht nachgeprüft und neuerdings ausgesprochen, daß § 1 der Anlage nur eine unbedingte „Reintegration" kenne, und § 2 zwar eine Beeinflussung der Staatsangehörigkeit des deutschen Gatten durch die des elsässischen, nicht aber eine Beeinflussung der Staatsangehörigkeit des elsässischen durch die des deutschen Eheteils vorsehe[1]). Seither ist auch der Kassationshof dieser Ansicht beigetreten[2]). Die vor dem 11. Nov. 1918 mit Deutschen verheirateten Alt-Elsaß-Lothringerinnen sind also nach der jetzt herrschenden, auch dem Sinne des VV. entsprechenden, für Deutschland maßgebenden Rechtspr. der französischen Gerichte auch dann französische Staatsangehörige, wenn ihr Mann von seinem „Reintegrationsrecht" keinen Gebrauch gemacht hat. Es besteht für sie, sofern sie sich nicht nach dem 11. Nov. 1918 in Deutschland haben einbürgern lassen, die Gefahr, daß beim Ableben ihres Mannes ihr Anspruch auf Witwengeld für ruhend erklärt wird. Sie werden sich zur Einbürgerung um so leichter entschließen können, als die französische Regierung ihre früheren Anweisungen, den in Deutschland eingebürgerten Alt-Elsaß-Lothringern keine Erlaubnis zur Einreise in ihre alte Heimat zu erteilen, seit einigen Monaten auf die Alt-Elsaß-Lothringer beschränkt hat, die eine Frankreich ungünstige Gesinnung kundgegeben haben.

Zu beachten ist indessen, daß diese Ausführungen sich nur auf die vor dem 11. Nov. 1918 mit Deutschen verheirateten Alt-Elsaß-Lothringerinnen beziehen, nicht auf die Gattinen von ausgewanderten oder schon vor dem Waffenstillstand in Deutschland (Restdeutschland) ansässigen Beamten alt-elsaß-lothringischer Herkunft. Diese Beamten waren nach § 1 der Anlage selbst Franzosen geworden. Seitdem haben sie sich z. T. aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Behörde in Deutschland wieder einbürgern lassen; z. T. haben sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch wieder erlangt, daß sie in Deutschland in den Dienst eines anderen staatlichen Verbandes als desjenigen getreten sind, bei dem sie in Elsaß-Lothringen vor dem Waffenstillstande angestellt waren. Dieser Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 16 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes auch auf ihre alt-elsaß-lothringischen Frauen, und daß diese nach Art. 9 des französischen Nationalitätsgesetzes durch die nicht von ihnen selbst herbeigeführte ausländische Naturalisation die französische Staatsangehörigkeit nicht verlieren, vielmehr neben der neu erworbenen deutschen behalten, steht ihrem Anspruch auf Witwengeld nicht entgegen. Dagegen bedarf es der Einbürgerung, wenn der alt-elsaß-lothringische Beamte in Deutschland nicht in ein neues Dienstverhältnis getreten, sondern — z. B. als Post- oder Eisenbahnbeamter — nur in dem schon vor dem 11. Nov. 1918 bestehenden Dienstverhältnis geblieben ist und sich auch nicht hat einbürgern lassen. Denn ob ein Beamter, der an sich nach dem VV. die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, durch bloßes Verbleiben im Dienste diese Staatsangehörigkeit wiedererlangt, ist zweifelhaft; um so mehr erscheint es bedenklich, aus solchem Verbleiben des Mannes im deutschen Dienste den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die Frau zu folgern.

Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Ist der Eid grundsätzlich mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel abzunehmen? Es gibt deutsche Richter, die den Eid regelmäßig ohne religiöse Beteuerungsformel abnehmen. Dieses Verfahren ist weltfremd und gesetzwidrig. Weltfremd ist es, da hierdurch dem Eid in den Augen der meisten Volksgenossen ein großer Teil seiner sittlichen Bindung genommen wird, und im wesentlichen nur die durch Furcht vor dem Strafgesetz erzwungene Bindung bleibt. Die Eidesabnahme ohne religiöse Beteuerungsformel wäre richtig, wenn der überwiegenden Mehrzahl unserer Volksgenossen der Gottesbegriff nichts mehr bedeutete. Das Entgegengesetzte ist der Fall. Trotz einer nachdrücklichen 30jährigen Agitation zum Kirchenaustritt gehört die überwiegende Zahl einer der christlichen Kirchen oder dem Judentum an. Aber auch unter den Ausgetretenen wird nur wenigen der Begriff Gottes, als eines höchsten sittlichen Prinzips des Weltgeschehens, leer sein. Unter den politischen Parteien ist die staatsfeindliche kommunistische die einzige, die den Gottesbegriff bekämpft. Die meisten politischen Parteien stehen positiv zu den Religionsgemeinschaften. Die Annahme, daß für einen überwiegenden Teil der Bevölkerung — selbst wenn man nur die Großstädte in Betracht zieht — der Gottesbegriff leer und darum bei der Eidesleistung fortzulassen sei, ist daher weltfremd.

Die grundsätzliche Abnahme des Eides ohne religiöse Beteuerungsformel ist aber auch gesetzwidrig. Dies lehrt ein Blick in die Gesetze. Es muß wunder nehmen, daß gerade deutsche Richter, die in der Auslegung der Ver-

[1]) Entsch. v. 26. Juni 1923 i. S. Utzschneider und 31. Okt. 1923 i. S. Trawitz, Revue jur. d'Als. et Lorr., V. S. 182.
[2]) Entsch. v. 21. Juli 1925 i. S. Nokk, VII. S. 41.

fahrensgesetze oft so übermäßig am Buchstaben kleben, sich in dieser für die Rechtsfindung und das Volksbewußtsein so wichtigen Frage eine unzulässige Freiheit nehmen, die vielleicht in manchen Fällen durch eigenen Unglauben des Richters erklärlich, aber nicht statthaft wird. Die ZPO. in ihrem § 481 und die StrPO. in ihrem § 63 in ihren neuen, lange nach der RVerf. verkündeten Formen kennen nur den Eid mit religiöser Beteuerungsformel und schreiben die letztere ausdrücklich vor. Nur insofern ist eine Eidesleistung ohne religiöse Beteuerungsformel möglich, als der Zeugniszwang nach § 390 ZPO. und § 70 StrPO. gemäß Art. 136 Abs. 4 RVerf. nicht auf die religiöse Beteuerungsformel ausgedehnt werden kann. Das Entsprechende gilt bei allen sonstigen Eiden, vgl. z. B. § 51 GVG.

Das Ergebnis ist also: Der Eid ist mit religiöser Beteuerungsformel abzunehmen. Verweigert der Schwörende die religiöse Formel, so ist sie fortzulassen. Ein ohne solche Weigerung unter Fortlassung der religiösen Formel geleisteter Eid kann wirkungslos sein. Z. B. könnte dann eine Bestrafung wegen Meineids nicht erfolgen, wenn der Schuldige sich darauf beruft, daß er den Meineid bei Anrufung Gottes nicht geleistet haben würde.

Landgerichtsrat Dr. Runde, Lübeck.

Sachverständigengebühren öffentlicher Beamten. In der Praxis vollzieht sich die Zuziehung von öffentlichen Beamten als Sachverständige einmal aus Veranlassung, d. h. in Ausübung, und sodann nur bei Gelegenheit ihres Amtes. Im ersteren Falle fällt der Gegenstand der Begutachtung in den amtlichen Wirkungskreis des Beamten, dergestalt, daß er mit der zu begutachtenden Sache amtlich befaßt wird; die Begutachtung erscheint als amtliche Auskunft. Im zweiten Falle steht der als Sachverständige zugezogene Beamte zu der Sache in keinerlei dienstlicher Beziehung. Daß der Beamte die Sachkenntnis evtl. nur durch sein Amt erlangt hat, macht seine Begutachtung nicht zu einer amtlichen Auskunft.

Die Rechtsgrundlage für die Frage, ob dem als Sachverständigen zugezogenen Beamten eine „angemessene Vergütung für seine Mühewaltung" zusteht, bilden § 84 StrPO. und § 413 ZPO. Hiernach hat der Sachverständige nach Maßgabe der GebührenO. Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der Kosten und angemessene Vergütung für seine Mühewaltung. Die StrPO. wie die ZPO. treffen für öffentliche Beamte als Sachverständige keine Regelung. Die GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878, Fassung der Bek. v. 21. Dez. 1925, befaßt sich nur mit den „aus Veranlassung ihres Amtes" zugezogenen Sachverständigen (§ 17). Daraus folgt, daß dem Beamten, der aus nichtamtlicher Veranlassung zugezogen wird, ein Vergütungsanspruch wie jedem anderen Sachverständigen nach Maßgabe des § 3 GebO. unter Berücksichtigung seiner dienstlichen Stellung und seines Einkommens zusteht.

Die Rechtslage bez. der „aus Veranlassung ihres Amtes" als Sachverständige zugezogenen Beamten berührt die GebO. nur in § 17 Abs. 1 Ziff. 2 GebO. Hiernach erhalten öffentliche Beamte, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten ihres Amtes gehört, Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Nach Abs. 3 des § 17 findet bei Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten keine „weitere Vergütung" statt.

Diese Vorschrift läßt erkennen, daß sie sich nur auf solche beamteten Sachverständige bezieht, die ihren Wohnort nicht am Sitze des Gerichts haben; am Gerichtsorte wohnende beamtete Sachverständige erhalten keine Reisekosten. Aus dieser begrenzten Bedeutung des § 17 ist auch nicht zu folgern, daß den als Sachverständigen in Veranlassung ihres Amtes „zugezogenen gerichtsansässigen Beamten" kein Anspruch zusteht. Allerdings hätte die GebO. das Recht gehabt, den Leistungsanspruch des vorgenannten Sachverständigen auszuschließen, da nach § 84 StrPO., § 413 ZPO. dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung nur nach „Maßgabe der GebO." zusteht. Dies hat aber die GebO. nicht getan. Deshalb ist für den gerichtsansässigen beamteten Sachverständigen ein Vergütungsanspruch für seine Mühewaltung gesetzlich im gleichen Maße begründet wie für jeden anderen Sachverständigen. Diese Auffassung wird auch vom KG. vertreten[1]). Das KG. erkennt sogar eine Sachverständigenvergütung selbst in den Fällen an, in denen statt der Einholung einer schriftlichen Auskunft der Behörde ein Beamter dieser Behörde als Sachverständiger zugezogen wird. Das OLG. München[2]) versagt dem am Wohnorte zugezogenen beamteten Sachverständigen jeden Anspruch auf Mühewaltungs- oder Zeitversäumnisgebühr, weil die Abgabe des Gutachtens zu den Pflichten des vom Beamten versehenen öffentlichen Amtes gehöre. Diese Auffassung, die auch vom OLG. Celle[3]) und von den genannten Kommentatoren[4]) gebilligt wird, ist unzutreffend; sie beruht auf auf dem „Grundgedanken, daß die Sachverständigenleistung eines aus Veranlassung seines Amtes zugezogenen Beamten wie jede andere dienstliche Tätigkeit angesehen werden soll, die ihr Entgelt in den Dienstbezügen des Beamten findet, daß dieser aber nicht aus einer sich aus seinem Amte ergebenden Sachverständigentätigkeit besonderen Nutzen ziehen soll." Demgegenüber ist zu betonen, daß die Vorbereitung eines Gutachtens, das eine geistige Arbeit darstellt, Zeit erfordert, die der Beamte außerhalb der Dienststunden suchen muß. Wenn er für diese Tätigkeit und die geistige Betätigung in der Hauptverhandlung eine Vergütung erhalten soll, so kann diese Anspruchsberechtigung auch nicht dadurch ausgeräumt werden, daß auch sonst der Beamte mit besonderen Aufgaben belastet wird, ohne dafür besondere Entschädigung zu erhalten[5]). Die Sachlage ist im letzterem Falle eine wesentlich andere. Die Sachverständigentätigkeit gehört begriffsmäßig nicht zu den Aufgaben des Beamten. Auch sind Fälle denkbar, daß ein Beamter „aus Veranlassung seines Amtes" eine Sachlage begutachten soll, deren Materie gar nicht zum unmittelbaren Arbeitsgebiet des Beamten gehört.

Man kann auch den Vergütungsanspruch des beamteten Sachverständigen nicht nach § 17 GebO. verneinen; § 17 behandelt nur den Anspruch des nicht gerichtsansässigen Sachverständigen auf Erstattung der ihm verursachten Kosten, nicht auch den gesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Vergütung für seine Mühewaltung. Wenn § 17 Abs. 3 betont, daß bei Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten „weitere Vergütung nicht stattfindet", so soll das nur besagen, daß die Kosten für die Reise zu einem gerichtlichen Termin ausschließlich nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Bestimmungen ersetzt werden sollen. Es ist auch nicht anzuerkennen (entgegen OLG. Naumburg), daß Abs. 3 bei solcher Auffassung eine unverständliche Wiederholung des Abs. 1 darstellt; Abs. 3 besagt gegenüber Abs. 1 insofern etwas Neues, als er zum Ausdruck bringt, daß der nicht gerichtsansässige beamtete Sachverständige selbst bei erhöhten Aufwandskosten nur Tagegelder beanspruchen kann. Daher kann Abs. 3, wie auch das OLG. Celle (Entsch. 2. I. W. 121/28 v. 15. Juni 1928) betont, nur eine beschränkte Bedeutung beanspruchen und muß als eine „ein privilegium odiosum" für den öffentlichen Beamten darstellende Ausnahme von dem das gerichtliche Sachverständigenwesen beherrschenden Entschädigungsgrundsatz strikt interpretiert werden[6]). Nach alledem muß auch dem am Gerichtsorte nicht ansässigen beamteten Sachverständigen eine Leistungvergütung zugesprochen werden[7]).

---

[1]) Entsch. 2. W. 693/24 v. 11. Okt. 1924; 2. W. 4/25 v. 4. März 1925; 3. W. 266/27 v. 4. Juli 1927 und 2. W. 348/27 v. 9. Juli 1927 in Goltd. Arch. 69 S. 449; auch OLG. Rostock v. 27. März 1929 in HRR. Nr. 1555, 1929.

[2]) Entsch. v. 6. Mai 1897 bei Wegner-Werner: DGO., 6. Aufl., Berlin, 1926 S. 62.

[3]) Entsch. v. 13. Juni 1919 bei Wegner-Werner.

[4]) Wie vom OLG. Naumburg in HRR. Nr. 1635, 1929 u. OLG. Köln in 12 W. 285/29 (Beschl. v. 8. Okt. 1929).

[5]) So OLG. Naumburg in HRR. 1635, 1929.

[6]) So KG. in Goltd. Arch. 69 S. 449.

[7]) Vgl. Goltd. Arch. 73 S. 125 und Obergericht Danzig 25. W. 52/25 v. 5. Jan. 1925.

Zutreffend weist das OLG. Celle auch darauf hin, daß die gegenteilige Auslegung des Gesetzes zu einer befremdlichen Ungleichheit in der Behandlung der öffentlichen Beamten, die „aus Veranlassung ihres Amtes" zugezogen werden, führen muß, da die gerichtsansässigen beamteten Sachverständigen bei der für sie schon gesetzestechnisch unmöglichen Anwendung des § 17 Abs. 3 eine Leistungsvergütung erhalten würden, während eine solche den auswärtigen beamteten Sachverständigen nach § 17 Abs. 3 abzusprechen wäre. Diese unterschiedliche Behandlung ist aber nicht gerechtfertigt. Für die hier vertretene Auffassung, daß § 17 nicht an die besondere Tätigkeit und Mühewaltung des beamteten Sachverständigen, sondern nur an die dem Beamten erwachsenen Fahrt- und Aufenthaltskosten gedacht hat, spricht auch die in § 17 erfolgte Gleichstellung der beamteten Zeugen und beamteten Sachverständigen. § 17 Abs. 3 wollte also gar nicht den Sachverständigenanspruch des Beamten berühren.

Soweit die Rechtslage de lege lata. Ob de lege ferenda eine andere Regelung zweckmäßig erscheint, mag erwogen werden. Jedenfalls aber ist die für eine Verneinung eines Leistungsanspruchs vorgetragene Auffassung, daß die Sachverständigenleistung des Beamten durch das Gehalt bereits abgegolten sei, nicht stichhaltig. Im übrigen wäre es zu begrüßen, wenn in dieser Frage baldigst eine einheitliche Rechtsprechung erzielt würde.

Amtsgerichtsrat Dr. Schorn, Bonn.

Die konkursrechtlichen Besonderheiten der aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen. Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (VAG.) hat die Versicherungsgesellschaften einer eingehenden staatlichen Aufsicht unterstellt[1]) und für sie eine besondere, von den allg. Vorschriften abweichende Regelung getroffen, so auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Fall die zur Vermeidung des Konkurses erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dessen Abwehr im Interesse der Versicherten liegt (§ 69 VAG.); sie allein ist berechtigt, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverf. zu stellen (§ 68 Abs. 1 S. 2 VAG.). Die dadurch geschaffene Sonderstellung kommt auch darin zum Ausdruck, daß, wie früher die GeschäftsaufsichtsV. (§ 74), jetzt die VergleichsO. (§ 94) auf die aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen keine Anwendung findet. Der erste Vorläufer der VergleichsO., die V. des Bundesrats v. 8. Aug. 1914, die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverf. betr., hatte die aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen zwar nicht ausdrücklich von ihrer Herrschaft ausgenommen, der Rekurs-Senat des Aufsichtsamts aber am 13. April 1915 entschieden, daß diese V. auf sie keine Anwendung findet, da die in der V. der Aufsichtsperson übertragenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde gem. §§ 64 ff. VAG. zustehen und die Anordnung der Geschäftsaufsicht und ihre Folgen geeignet seien, die Bewegungsfreiheit der Aufsichtsbehörde einzuschränken und die ihr in § 69 VAG. eingeräumte Befugnis, u. U. die Sanierung einer notleidenden Anstalt herbeizuführen, zu durchkreuzen[2]).

Diese Sonderbestimmungen bringen es mit sich, daß bei aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen zwischen der Zahlungseinstellung und der Eröffnung des Konkursverf. meist ein längerer Zeitraum liegen wird. Es erhebt sich die Frage, wie Rechtshandlungen, die die Verwaltung in diesem Zeitraum vornimmt, zu beurteilen sind, insbes., ob auf sie die allg. Vorschriften über Konkursanfechtungen uneingeschränkt anzuwenden sind, auch wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden[3]).

[1]) Bei reinen Transport- und Rückversicherungsgesellschaften findet nur eine beschränkt staatliche Aufsicht statt (§ 116 VAG.).

[2]) Veröffentl. des Reichsaufsichtsamts f. Privatvers. 1915 S. 22.

[3]) Diese Frage ist von praktischer Bedeutung geworden; die Frankfurter Allg. VersGes. (Favag) hatte, nachdem ihre Illiquidität und Ueberschuldung bekannt geworden war, das Portefeuille ihrer direkten Versicherungen an die Allianz übertragen. Diese übernahm und garantierte die volle Befriedigung der Versicherten und bezahlte außerdem dafür einen später festzusetzenden Kaufpreis, während sie von der Favag die notwendigen Prämienüberträge und -Reserven überwiesen erhielt. Im Laufe der Abwicklung der Favag ergab sich nun, daß deren Ueberschuldung das zunächst angenommene Maß weit überstieg und die Gläubiger mit Ausnahme der Versicherungsnehmer u. U. besser gestellt gewesen wären, wenn statt des Allianz-Kaufpreises die dieser überwiesenen Reserven der allg. Verteilung unterstellt worden wären. Seitens dieser Gläubiger, der „Finanzgläubiger", wurde daher die Frage der Anfechtung des Allianz-Vertrages aufgeworfen. Eine gerichtl. Entsch. unterblieb, da die Allianz durch eine Erhöhung ihres Kaufpreisgebotes den Finanzgläubigern hieran das Interesse nahm.

Unser Konkursrecht beruht auf dem Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger. Nur in wenigen, besonders aufgeführten Fällen findet eine Bevorzugung gewisser Gläubiger statt (§§ 47, 61 KO). Für die Versicherungsnehmer einer Sachversicherungsgesellschaft ist eine solche bevorzugte Befriedigung nirgends festgesetzt[1]). Ebenso fehlt jede Bestimmung, die der Aufsichtsbehörde die Macht gibt, einem Vertrag, der, wie es bei dem Favag/Allianz-Abkommen der Fall war[2]), einen Teil der Gläubiger begünstigt, seine Anfechtbarkeit zu nehmen. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nach § 14 VAG. zu der im Vertrage vorgesehenen Bestandsübertragung nötig war, kommt nur gewerbepolizeiliche, nicht auch privatrechtliche Wirkung zu. Dies folgt auch daraus, daß die Stellung der Aufsichtsbehörde nach §§ 64 ff., 69 VAG. jener der Vertrauensperson der VergleichsO. ähnelt und Rechtshandlungen des Gemeinschuldners während der Dauer des Vergleichsverf. auch nicht dadurch ihre Anfechtbarkeit verlieren, daß sie von der Vertrauensperson genehmigt werden[3]).

Im Ergebnis befriedigt diese Lösung nicht; sie führt dazu, daß das Versicherungsunternehmen während der für die Art der Abwicklung der Zahlungsschwierigkeiten meist entscheidenden Zeit zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung ohne unbeschränkt vertretungsberechtigten Vermögensverwalter ist, und auch die von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder veranlaßten Sanierungsmaßnahmen in ihrem Rechtsbestand zweifelhaft sind. Der § 69 VAG. wäre also gerade in kritischen Fällen in seiner praktischen Wirksamkeit stark beschränkt. Auch wäre es den Versicherungsunternehmungen erschwert, ihr hauptsächlichstes Aktivum, das Versicherungsportefeuille, zu verwerten. Eine vor der Konkurseröffnung erfolgende Veräußerung wäre meist anfechtbar; es wird schwer sein, zu günstigen Bedingungen einen Käufer zu finden, der das darin liegende Risiko auf sich nimmt. Bis aber die Aufsichtsbehörde nach Durchführung der ihr im § 69 VAG. übertragenen Aufgaben den Antrag auf Konkurseröffnung stellt, wird sich der größte Teil des Portefeuilles bereits verflüchtigt haben (§ 13 VAG.).

Solche Ergebnisse widersprechen dem Grundgedanken des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das den Schutz des Versicherten und die Erhaltung der Versicherungsunternehmungen und des Versicherungsbestandes bezweckt. Es liegt daher nahe, nach einer Auslegung zu suchen, die dies vermeidet. Hier bieten sich m. E. folgende Möglichkeiten:

a) Von den Grundgedanken des Gesetzes ausgehend, könnte § 69 VAG. dahin ausgelegt werden, daß er der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, bei Zahlungsunfähigkeit zunächst die Ansprüche der Versicherten sicherzustellen, so daß dann dem eigentlichen Konkursverf. nur mehr die Verteilung des hier verbleibenden Restes an die Finanzgläubiger obliegen würde. Der § 61 Abs. 4 VAG. zeigt aber die Unzulässigkeit dieser Auslegung. In ihm wird ein Absonderungsrecht der Lebensversicherten an der auf ihre Versicherungen entfallenden Prämienreserve ausdrücklich aufgestellt, was überflüssig und unverständlich wäre, wenn alle Versicherungsnehmer bevorzugt befriedigt werden könnten.

b) Bei aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen schieben sich zwischen Zahlungsunfähigkeit bzw. Ueberschuldung und Eröffnung des Konkursverf. die in

[1]) Anders bei LebensversGes., § 61 Abs. 4 VAG.

[2]) Ein Teil der Gläubiger, die Versicherungsnehmer, erhielt durch dieses Abkommen eine 100%ige Befriedigung zugesichert, während die übrigen nur die viel kleinere Konkurs- oder Vergleichsquote erhalten sollten.

[3]) Mit Ausnahme von Darlehen, die zur Fortführung des Geschäfts aufgenommen werden (§ 86 VergleichsO.).

§§ 68, 69 VAG. vorgesehenen Bemühungen der Aufsichtsbehörde[1]). Das den Fall der Zahlungsunfähigkeit regelnde gesetzliche Verf. ist hier in das Sanierungsverf. durch die Aufsichtsbehörde und das eigentliche Konkursverf. geteilt. Um die Interessen der Versicherten zu schützen, will das Gesetz das Vermögen einer Versicherungsunternehmung, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, nicht sofort dem Konkursverwalter ausliefern; es betraut statt dessen die Aufsichtsbehörde damit, die zur Sanierung nötigen Maßnahmen zu treffen. Für einen gewissen Abschnitt des Verf. tritt gleichsam die Aufsichtsbehörde an Stelle des Konkursverwalters. Der Rechtsbestand von Geschäften und Rechtshandlungen, der keinem Zweifel unterliegen würde, wenn diese von einem privaten Konkursverwalter vorgenommen oder genehmigt wären, kann aber nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß nach gesetzlicher Vorschrift an Stelle des Konkursverwalters die Aufsichtsbehörde tätig wird.

Diese Konstruktion hätte zum Ergebnis, daß Rechtshandlungen, die von der Verwaltung einer zahlungsunfähigen Versicherungsunternehmung zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung vorgenommen wurden, unanfechtbar sind, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt und damit gleichsam zu antizipierten Maßnahmen des Konkursverwalters wurden. Die Aufsichtsbehörde hätte dann allerdings bei diesen Genehmigungen neben den besonderen im § 69 VAG. vorgezeichneten Aufgaben auch noch die allg. Pflichten eines Konkursverwalters zu berücksichtigen. Ihre Befugnisse hätten also darin eine Grenze, daß sie die Versicherungsnehmer nicht auf Kosten der Finanzgläubiger begünstigen darf. Eine Ueberschreitung dieser Grenze hätte allerdings nicht die Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit der genehmigten Rechtshandlung, sondern nur die Haftung der Behörde, also des Staates, für diese Amtspflichtverletzung zur Folge. Eine solche Verletzung läge aber nicht vor, wenn im Zeitpunkte der Genehmigung bei pflichtgemäßer Prüfung die Benachteiligung eines Gläubigerteiles nicht zu erkennen war, sondern diese Wirkung erst später — im Falle der „Favag" durch die Verschlechterung des Status — zutage tritt[2]).

Diese letztere Auslegung würde im Ergebnis befriedigen. Ob sie aber nach geltendem Recht zulässig ist, erscheint zweifelhaft. Aufgabe der Reform des Aufsichtsrechts ist es, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Mag die Reform darin bestehen, den Ansprüchen der Versicherten allgemein ein Konkursvorrecht einzuräumen, mag sie die als Auslegungsbehelf angedeutete Verbindung zwischen Aufsichtsbehörde und Konkursverwaltung zum Gesetz erheben oder eine andere Lösung suchen: immer wird sie dem Zustand abhelfen müssen, daß in der für die Sanierung der Abwicklung einer in Zahlungschwierigkeiten geratenen Versicherungsunternehmung entscheidenden Zeit zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung niemand vorhanden ist, der die Gesellschaft vollwirksam vertreten kann.

Dr. jur. Alzheimer, München.

Kuppelei an Verlobten. § 307 des Entwurfs eines StrGB. will die alte Streitfrage bereinigen, ob Duldung des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten als Kuppelei zu bestrafen ist, und zwar entgegen der bisher herrschenden Rechtsprechung im verneinenden Sinne. Das Problem ist auf dem Boden des geltenden Rechts so gestellt: Ist die in gewissen Volkskreisen herrschende Auffassung, daß ein solcher Geschlechtsverkehr nicht sittlich anstößig sei, ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum? Das RG. bejaht dies in E. 8 S. 172. Der Entw. beschränkt sich nun rechtspolitisch billigenswert nicht darauf, die Frage in dieser Formulierung authentisch zu entscheiden. Er sieht ganz von der subjektiven Seite ab, indem er einheitlich die einfache Duldung des Geschlechtsverkehrs Verlobter durch Personen, die für den Verkuppelten besonders verantwortlich sind, von der Bestrafung ausnimmt. Indessen ist m. E. weder die ursprüngliche, noch die durch die Reichstagskommission dem Abs. 2 des § 307 gegebene Formulierung glücklich. Letztere lautet: „Die Duldung der Unzucht zwischen Verlobten durch . . ., Vormünder usw. (nicht mehr die aus der Reihe der Verantwortlichen überhaupt ausgeschiedenen Eltern!) ist als Kuppelei nicht strafbar, soweit nicht § 305 oder § 306 Abs. 2 in Frage kommt." Erinnert man sich daran, daß die Opposition gegen die herrschende Rechtsprechung mit dem Hinweis darauf begründet war, daß Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten in breiten Volksschichten nicht als Verstoß gegen die Sitte empfunden wird, so erscheint es in der Form überflüssig, solchen trotz sachlichen Nachgebens als Unzucht zu brandmarken. In der Sache geht diese Formulierung aber weiter als wünschenswert. Kann danach i. S. jener Opposition die Förderung geschlechtlicher Handlungen als solcher zwischen Verlobten durch besonders Verantwortliche künftig nicht mehr als Kuppelei bestraft werden, so ist die Duldung des Geschlechtsverkehrs Verlobter nunmehr ohne sachliche Berechtigung auch von der Bestrafung ausgenommen, wenn sich dieser Geschlechtsverkehr der übereinstimmenden Auffassung aller Volkskreise nach seinen Nebenumständen als Verstoß gegen Zucht und Sitte darstellt. Zu denken ist an den Fall, daß ein Teil des Liebespaares in noch nicht geschiedener Ehe lebt. Ein in Erwartung der Scheidung gegebenes Eheversprechen ist solchenfalls nicht stets sittenwidrig (Staudinger, 9. Aufl. vor § 1297), so daß ein gültiges Verlöbnis vorliegen kann. Ein Geschlechtsverkehr solcher Verlobter, der sich als Ehebruch darstellt, dürfte aber nach übereinstimmendem Empfinden aller Volkskreise sittlich anstößig sein. Auch in den Fällen, in denen der Geschlechtsverkehr trotz vorliegenden Verlöbnisses seinen Begleitumständen nach als Unzucht unter Strafe gestellt ist (vgl. z. B. §§ 282—285, 288, 292, 298, 299 d. Entw.), entbehrt m. E. die künftige Unmöglichkeit einer Verurteilung wegen Kuppelei der sachlichen Berechtigung, mag auch in manchen Fällen, keineswegs in allen, eine Bestrafung des Duldenden als Teilnehmers an dem Unzuchtsverbrechen in Frage kommen. Daher schlage ich folgende Fassung des § 307 Abs. 2 vor: „Geschlechtliche Handlungen zwischen Verlobten sind für sich allein bei Anwendung dieser Bestimmung sowie der des § 306 Abs. 1 nicht als Unzucht i. S. des § 304 anzusehen." Durch die m. E. sachlich berechtigte Mitanführung des § 306 Abs. 1 (die siebzehnjährige Braut) wäre auch das kaum gewollte, nach der Reichstagsfassung des § 307 Abs. 2 mögliche Ergebnis ausgeschlossen, daß im Falle des Geschlechtsverkehrs einer Verlobten unter 18 Jahren (§ 306 Abs. 1) wohl Vormünder usw. als Duldende straffrei bleiben, nicht aber beliebige andere Personen.

Nachdem durch die Ausnahmebestimmung des Entw. die Streitfrage gegen das RG. entschieden ist, wäre es zu begrüßen, wenn dieses Autoritäten wie Frank und Binding folgend seinen Standpunkt schon heute revidieren wollte. Es hat für den Tatrichter, der anders als die Revisionsinstanzen unter dem persönlichen Eindruck des Angekl. steht, mitunter geradezu etwas Peinliches an sich, der von einem rachsüchtigen, oft moralisch tieferstehenden Hausgenossen angezeigten, gutbeleumundeten Mutter einer Braut, die dem völlig verständnislos gegenübersteht, vorzulesen, daß sie eines Verbrechens hinreichend verdächtig sei. Die Angekl. in solchen Kuppeleiprozessen stimmen in ihrer mehr oder weniger klaren Auffassung darüber, was Unzucht ist, mit der reichsgerichtlichen Begriffsbestimmung völlig überein. Nur über die Sitte, also den außerrechtlichen Gedankeninhalt, auf den das RG. abstellt, sind sie anderer Meinung als dieses. Und darf man sich darüber wundern, wenn man daran denkt, welch offensichtlichen Wohlwollens des doch nicht Ausnahme-, sondern Durchschnittserscheinungen regelnden Gesetzgebers sich die unbescholtene (!) Braut erfreut, die dem Verlobten die Beiwohnung gestattet? (§ 1300 BGB.).

Amtsgerichtsrat Kraner, Olbernhau i. Sa.

---

[1]) Die VergleichsO. wird hier unberücksichtigt gelassen, da sie beim Inkrafttreten des VAG. noch nicht galt.

[2]) Bei uneingeschränkter Anwendung der §§ 29ff. KO. wäre auch ein Rechtsgeschäft, bei dem sich erst nach Abschluß zeigt, daß es einen Teil der Gläubiger auf Kosten der anderen begünstigt, anfechtbar.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 12

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Gesellschafterbeteiligungskapitalkonten aus der Inflationszeit. Die Kl. war neben 6 anderen Kommanditistin einer Kommanditgesellsch. und deren persönlich haftende Gesellschafter die Bekl. Am 4. Aug. 1922 wurde die R.-Werke A.-G. mit einer Einlage als weitere Kommanditistin aufgenommen und am 15. Aug. 1922 ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, der die Einlagen der Gesellschafter zahlenmäßig festsetzte. Anläßlich der GM.-Eröffnungsbilanz ergaben sich Differenzen über die Umwertung der Beteiligung der R. A.-G. Man einigte sich, daß diese die alten Gesellschafter mit einer Abfindungssumme auszahlte. Man ist einig darüber, daß diese Abfindungssumme unter die beteiligten Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufzuteilen ist. Streitig ist, ob hierbei von den im Gesellschaftsvertrag v. 15. Aug. 1922 festgelegten Einlageziffern auszugehen ist oder ob diese zwecks Ausschaltung der Einflüsse der Geldentwertung unter Umwertung der hierdurch beeinflußten Bilanzen der früheren Jahre und Umrechnung der Kapitalkonten auf Festmarkbasis neu ermittelt werden und die so berichtigten Kapitalkonten die Grundlage für die Verteilung bilden sollten. Die Kl. verlangt ihren Anteil an der Abfindungssumme nach Maßgabe eines berichtigten Kapitalkontos. Die Bekl. berechnen den Anteil nach der Kapitalbeteiligung des Vertrages v. 15. Aug. 1922. Es fragt sich, ob hinter den Vertrag v. 15. Aug. 1922 zurückgegriffen werden kann. Die Vorinstanzen haben das bejaht. Auf die Revision der Bekl. ist das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Es sei daran festzuhalten, daß bei den handelsrechtlichen Personalgesellschaften für die Auseinandersetzung zwecks Berechnung der Kapitalanteile der Gesellschafter die Bilanzen der Geldentwertungszeit auf Festmarkgrundlage umgewertet werden müßten, um die verwirrenden Einflüsse des Währungsverfalls möglichst auszuschalten. Ein solches Zurückgehen auf frühere Bilanzen sei aber ausgeschlossen, wo die Gesellschafter wegen Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft eine spätere Bilanz als Grundlage für ihre weiteren Rechtsbeziehungen, insbes. auch die Kapitalbeteiligung angenommen hätten. Dann müßte diese Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkonten gewählt werden. Denn dabei handele es sich nicht mehr nur um die Ausschaltung der Inflationseinflüsse im Rahmen eines in seinen wesentlichen vertraglichen Grundlagen unverändert gebliebenen Rechtsverhältnisses, nicht mehr nur um die Beseitigung von Verschiebungen innerhalb der finanziellen Beteiligung der Gesellschafter als vermeintlich unvermeidliche Rechtsfolge der bisherigen Vertragsberedungen, sondern es lägen neue, rechtsgeschäftliche Vereinbarungen vor, die zwar durch die mangelnde Erkenntnis des Wesens der Inflation mit beeinflußt sein möchten, rechtsgrundsätzlich aber doch nicht anders beurteilt werden könnten, als sonstige in der Inflationszeit abgeschlossene und sofort erfüllte Rechtsgeschäfte. Es müsse also bei der rechtsgeschäftlichen Neugestaltung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten bewenden. Wohl habe die Kommanditgesellschaft schon lange vor dem 15. Aug. 1922 bestanden. Der alte Vertrag habe auch die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Gesellschafter vorgesehen. Es möge auch sein, daß sich die Einlagekonten der alten Gesellschafter aus der letzten Bilanz unter Hinzurechnung der am 4. Aug. 1922 beschlossenen Kapitalerhöhung und deren Verteilung unter die Gesellschafter ergeben hätten und so in den Vertrag v. 15. Aug. 1922 übernommen wären. Darauf komme es aber nicht an; denn die Gesellschafter hätten im Anschluß an die Aufnahme der neuen Kommanditistin jene Kapitalanteile zur Grundlage für ihre weiteren Rechtsbeziehungen auch hinsichtlich der Höhe ihrer Kapitalbeteiligung gemacht. Die Ziffern der Einlagekonten im Vertrag v. 15. Aug. 1922 seien ebenso gut wie jede andere Klausel Vertragsbestandteil. Sie bedeuteten nicht nur eine historische Notiz, was jeder eingelegt gehabt hätte, sondern nach ihnen sollten sich die gesellschaftlichen Beteiligungs-, Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte der Gesellschafter richten. In all diesen Richtungen bildeten die im Vertrag v. 15. Aug. 1922 bezifferten Einlagekonten Maßstab und Richtschnur. Eine Erhöhung der Kapitaleinlage eines der Gesellschafter sei nach dem Vertrag nur auf Mehrheitsbeschluß zulässig. Die in den früheren Verträgen gegebene Möglichkeit, einen Teil der Einlage zurückzuziehen, fehlte. Aus all dem ergäbe sich der Vertragscharakter der Bezifferung der Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter. Auch Gewinnanteile sollten nach dem Vertrag nicht den Kapitalkonten zugeschrieben werden dürfen. Das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gesellschafter zueinander sei aus den Ziffern der Kapitalkonten deutlich erkennbar geworden, so auch die darin liegende Verschiebung gegenüber den früheren Beteiligungsverhältnissen. Die Neuordnung der Gesellschaftsverhältnisse zeige sich auch in der Ausgestaltung der Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte. An Stelle der früher geltenden Kopfmehrheit sei eine Kapitalmehrheit getreten. Eine spätere Vereinbarung der Gesellschafter, daß das Goldmarkreinvermögen nach berichtigten Kapitalkonten aufgeteilt werden sollte, sei nicht getroffen, weder in Verb. mit den R.-Werken, noch unter den alten Gesellschaftern bez. der Abfindungssumme. Die Bekl. beriefen sich also mit Recht auf die Vertragszahlen v. 15. Aug. 1922. (Urt. II. 313/29 v. 21. Jan. 1930.)

Zu §§ 836, 823 BGB. Das landwirtschaftliche Gehöft der Bekl. grenzt an einen Gasthof. Beide Betriebe waren früher in einer Hand. Die Bekl. duldet gefälligkeitsweise, daß Besucher des Gasthofs ihre Wagen in ihren Hof stellen. Der Kl. wollte seinen Kraftwagen dorthin bringen und schob den Hoftürflügel, der in Rollen auf einer Schiene laufend aufgehängt war, zurück. Er sprang von der Schiene, stürzte auf den Kl. und verletzte ihn. Die Bekl. wurde zum Schadenersatz verurteilt, weil die Toranlage verfehlt und mangelhaft gewesen sei. Ihre Revision wurde zurückgewiesen. Auf die Einwendung der Bekl., daß die Erlaubnis, Wagen auf ihrem Hof einzustellen, nur aus Gefälligkeit erteilt und ihre Haftung darum auf die Sorgfalt beschränkt gewesen sei, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege, habe das BerGer. nicht einzugehen brauchen. Die Ansicht der Revision, daß derjenige, der unentgeltlich eine Verpflichtung übernehme, nur für grobe Fahrlässigkeit oder für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zu haften habe, treffe in dieser Allgemeinheit nicht zu. Zwar könne bei einer Gefälligkeit ohne rechtlichen Charakter wie hier unter Umständen eine stillschweigende Vereinbarung angenommen werden, durch die die Haftung für Unfälle beschränkt werde. Aber nach dem Tatbestand handle es sich nicht um eine dem Kl. persönlich, sondern dem benachbarten Gastwirt (Oheim der Bekl.) erwiesene Gefälligkeit. Ob sie damit auf ihrem Hof einen „Verkehr" geduldet hätte, für dessen Sicherheit sie sorgen müßte, könne dahingestellt bleiben. Eine Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung aus § 826 BGB. lasse sich jedenfalls nicht annehmen. (Urt. VI. 738/28 v. 27. Jan. 1930.)

Persönliche Schuldübernahme, Genehmigung, Wiederaufhebung. Die Kl. war aus alter Zeit als Hypothekengläubigerin eingetragen. Die Grundstückseigentümerin X verkaufte im Okt. 1922 das Grundstück an den Bekl., der in Anrechnung auf den Kaufpreis die hypothekarisch gesicherte Schuld von 95 000 M. der Verkäuferin an die Kl. übernahm. Die Hypothek wurde im Dez. 1922 von der Bekl. zurückgezahlt und im Jan. 1924 auf Löschungsbewilligung der Kl. gelöscht. Im Jan. 1924 verkaufte der Bekl. das Grundstück für 5250 M. weiter. Kl. verlangt Aufwertung vom Bekl. als persönlichen Schuldner, da sie die Schuldübernahme genehmigt habe. In der Anmeldung zur Aufwertung bezeichnete sie den Bekl., Frau X und deren Voreigentümer als persönliche Schuldner. Die Klageabweisung wurde vom RG. bestätigt. Die Uebernahme einer Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis bedeute

zwar auch die Uebernahme der persönlichen Schuld und die Mitteilung von einem solchen Vertragsinhalt regelmäßig auch die Mitteilung von der Schuldübernahme. Es genüge auch zu einer Mitteilung i. S. des § 415 Abs. 1 Satz 2, wenn der vom Hypothekengläubiger aus dem persönlichen Schuldverhältnis in Anspruch genommene Grundstückskäufer sich im Prozeß zu einem solchen Inhalt des Kaufvertrags bekannt habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob darin, daß der Bekl. vor der AufwStelle zwar zunächst seine AufwPflicht bestritt, sich aber später auf die Geltendmachung der Härteklausel beschränkte, eine Mitteilung an die Klägerin zu finden wäre. Es fehle an den erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Kl. Die Genehmigung der Schuldübernahme könne zwar auch im Rechtsstreit erfolgen, insbes. dann, wenn der Schuldübernehmer sich zum Inhalt des Kaufvertrags bekannt und der Gläubiger seinen Anspruch weiter verfolgt habe mit der Erklärung, daß er die Schuldübernahme vor der Klageerhebung oder durch diese genehmigt habe. Hier sei aber in dem Verf. vor der AufwStelle nicht nur der Bekl., sondern andere außer ihm als persönliche Schuldner benannt, und das Verf. nicht nur gegen den Bekl., sondern auch gegen Frau X durchgeführt worden, nachdem der Bekl. gegen den die Aufwertung der persönlichen Forderung von 23 000 M. feststellenden Bescheid sofortige Beschwerde erhoben und nun bestritten habe, persönlicher Schuldner geworden zu sein. Eine kumulative Schuldübernahme komme nicht in Betracht. Frau X wäre also, wenn die Kl. die Schuldübernahme des Bekl. genehmigt hatte, frei und die Fortsetzung des Verfahrens vor der AufwStelle zwecklos geworden. Die Klägerin habe also eine Stellungnahme zu der Frage, wer in Wirklichkeit persönlicher Schuldner geworden sei und in wessen Person sie eine Schuldübernahme genehmigen wollte, nicht beabsichtigt und auch im AufwVerf. nicht eindeutig Stellung genommen. Die Klägerin habe im AufwVerf. nur vorsorglich mehrere Personen belangt, aber den Willen, die letzte Schuldübernahme durch den Bekl. zu genehmigen, nicht gehabt. Diese Feststellungen des BerGer. seien zu billigen. Der Bekl. und Frau X hätten aber, wie festgestellt, im Juli 1927 die Aufhebung der Schuldübernahme vereinbart. Bis dahin habe die im Kaufvertrag zwischen Frau X und dem Bekl. vereinbarte Schuldübernahme nur zwischen ihnen als Erfüllungsübernahme gewirkt und daher von ihnen aufgehoben werden können. Es sei auch nicht sittenwidrig, wenn der Bekl. sich gegen eine Abstandssumme von der Schuldübernahme freigemacht habe, um seiner Inanspruchnahme auf 23 000 M. zu entgehen, nachdem er nur 5250 GM. aus dem Grundstück erlöst habe. (Urt. IV. 382/29 v. 30. Jan. 1930.)

Ausschluß der Gewährleistungsansprüche durch Lieferungsbedingungen. Die Kläg. kaufte von der Bekl. auf Grund deren Lieferungsbedingungen einen Kraftwagen. Nach den Bedingungen leistete die Bekl. Garantie, daß sie während 6 Monaten Schäden, die durch Material- oder Arbeitsfehler entstanden, kostenlos in ihrer Fabrik reparieren würde; ausgeschlossen wurden Schäden, die durch reguläre Abnützung oder schuldhaft verursacht würden. Ansprüche auf Schadenersatz, Wandlung oder Minderung sollten ausgeschlossen sein. Die Kläg. beanstandete den Lauf des Motors, er klopfe. Der Wagen wurde mehrfach durch Monteure der Bekl. bei der Kläg. nachgesehen, der Mangel trat aber wieder auf. Die Bekl. empfahl, den Wagen nach ihrer Fabrik zur Durchprüfung zu schicken, die Kläg. aber verlangte Wandlung. Im Beweissicherungsverfahren stellte sich heraus, daß ein Fremdkörper, eine Schraubenspitze, im Oelkanal des Gehäuses sich befunden hatte, nach deren Beseitigung das Klopfen aufhörte. Die Kläg. klagte auf Wandlung; das Landgericht verurteilte, das Berufungsgericht wies die Klage ab, die Revision der Kläg. wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht habe angenommen, daß durch die Verkaufsbedingungen der Bekl. die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht zur Wandlung ausgeschlossen seien. Ein so allgemeiner Ausschluß verstoße nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten, denn grundsätzlich stehe es den Parteien frei, ihre rechtlichen Beziehungen nach Belieben zu regeln. Die Bekl. habe nicht nur ein Nachbesserungsrecht erhalten, sondern auch eine Verpflichtung zur Abstellung behebbarer Mängel übernommen. Besondere Umstände, die die Nichtigkeit der Vertragsbestimmung begründen könnten, seien nicht festgestellt, insbesondere nicht, daß die Bekl. im Wirtschaftsleben eine Monopolstellung einnähme, diese gegen die guten Sitten ausgenutzt und die Kläg. so zur Annahme der ihr ungünstigen Verträge genötigt hätte. Daß die Bekl. die Behebung des Mangels dreimal vergeblich versucht habe, verschaffe der Kläg. nicht den vertraglich schlechthin ausgeschlossenen Wandlungsanspruch. Der Vertrag unterliege den allgemeinen Regeln über gegenseitige Verträge, auch § 326 BGB. finde Anwendung, wobei die Verpflichtung der Bekl. zur Beseitigung des Mangels als Hauptverpflichtung anzusehen sei. Die Kläg. habe also die Möglichkeit, auf diesem Wege sich eine gesetzliche Handhabe zum Rücktritt vom Vertrage zu schaffen. Daß auch für diesen Fall der Rücktritt ausgeschlossen werden sollte, ergäben die Bedingungen nicht. Die Voraussetzungen des § 326 BGB. seien nicht erfüllt. (Urt. I. 256/29 v. 5. Febr. 1930.)

Die gegen den Versicherungsnehmer ausgebrachte Pfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag beeinträchtigt nicht den Anspruch des Begünstigten auf Auszahlung nach dem Tode des Versicherungsnehmers. Der Ehemann der Kl. hatte seit 1925 sein Leben versichert. Die Versicherungssumme sollte 1939 an den Versicherten, bei früherem Tode an seine Frau, die Kl., gezahlt werden. Der Mann stand im Dienst der Bekl. Diese entließ ihn 1928 und pfändete auf Grund eines Arrestes im Okt. 1928 die ihm aus dem Lebensversicherungsvertrag zustehenden Ansprüche. Der Mann erschoß sich 1929. Die Kl. klagte gegen die Bekl. auf Einwilligung in Auszahlung der Versicherungssumme an die Kl. Der Klage wurde in allen Instanzen stattgegeben. Das BerGer. erwog, daß der Ehemann der Kl. weder die Bezugsberechtigung der Kl. widerrufen, noch den Vertrag nach § 165 VVG. gekündigt habe. Auch die Bekl. als Pfändungsgläubigerin habe das nicht getan und nicht tun können, da Kündigungs- und Widerrufsrecht unentziehbare, höchstpersönliche Rechte seien und durch die Pfändung nicht betroffen würden. Die Annahme des BerGer., das Recht des Versicherungsnehmers zum Widerruf der Bezugsberechtigung eines Begünstigten sei ein höchst persönliches, von der Person des Versicherungsnehmers nicht zu lösen, sei nicht zu billigen. Auch die Gleichstellung der Kündigung des § 165 VVG. mit dem Widerruf der Bezugsberechtigung in der Frage, ob dieses Recht dem Versicherungsnehmer entzogen werden könnte, sei unzutreffend, denn es fehle bei dem Widerrufsrecht an einer dem § 172 VVG. entsprechenden Vorschrift, nach der auf den Widerruf dem Versicherer gegenüber nicht wirksam verzichtet werden könnte, und die Bestimmung der Versicherungsbedingungen, daß der Versicherungsnehmer den Widerruf ausschließen könne, sei rechtswirksam. Zu den pfändbaren Rechten des Versicherungsnehmers gehöre auch die Befugnis zum Widerruf der Bezugsberechtigung. Die Bekl. habe durch den Pfändungsbeschluß auch dieses Recht gepfändet. Sie sei dadurch zum Widerruf der Berechtigung der Kl. ermächtigt, ob erst nach vorgängiger Ueberweisung dieses Rechtes zur Einziehung, könne dahingestellt bleiben, weil die Bekl. nicht widerrufen habe. Die Pfändung bringe die Bezugsberechtigung nicht unmittelbar zum Erlöschen. Das Pfändungspfandrecht ergreife das Recht des Versicherungsnehmers in dem z. Zt. der Pfändung bestehenden Umfang, ändere es aber nicht. Unterlasse der Pfändungsgläubiger bis zum Tode des Versicherungsnehmers die Widerrufserklärung, so erwerbe der Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungssumme ohne Beschränkung durch das Pfandrecht. Dieser Erwerb trete nach §§ 330, 331 BGB. unmittelbar mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein, so daß der Berechtigte weder aus dem Nachlaß noch aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erwerbe. Mit dessen Tode sei an Stelle seines Anspruchs auf die Versicherungssumme ein neuer durch das Pfandrecht nicht beschwerter Anspruch des Bezugsberechtigten getreten. Die Bekl. könne also der Auszahlung an die Kl. nicht widersprechen. Anders könne es liegen bei einem vom Versicherungsnehmer durch Pfändung bestellten Pfandrecht, weil in ihr

die Erklärung des Widerrufs der Bezugsberechtigung gefunden werden könne. Beim Erwerb von Pfändungspfandrechten spielten Willenserklärungen des Schuldners keine Rolle. (Urt. VII. 504/29 v. 25. Febr. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig[1]).

§ 52 Abs. 1 StrGB. Notstand nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Täter sich der drohenden, aber noch nicht gegenwärtigen Gefahr hätte entziehen können. Die Angekl. ging auf das Verlangen ihres Mannes, die Frucht abzutreiben, „trotz vieler Schläge, die sie deswegen erhielt", nicht ein. Der Ehemann kaufte dann eine Spritze und machte mit dieser Einspritzungen mit Seifenwasser. Zur Beschleunigung des Fruchtabgangs „nötigte" er die Angekl. zu heißen Sitzbädern und legte ihr heiße Steine auf, bis die Fehlgeburt eintrat. Daß die Angekl. sich nicht heftig gesträubt hat, möge, sagt das Urt., z. T. auf die Angst vor Schlägen zurückzuführen sein. Hiernach ist zweifelhaft, ob § 52 Abs. 1 StrGB. rechtlich bedenkenfrei geprüft ist. Wenn die Angekl. infolge der andauernden Mißhandlungen so zermürbt war, daß sie nicht mehr die Willenskraft aufbringen konnte, dem hartnäckigen Verlangen ihres Mannes zu widerstehen, so konnte die Angst vor weiterer Mißhandlung zu der Annahme einer Nötigung i. S. des § 52 Abs. 1 StrGB. zwingen. Die Erwägung, daß die Angekl. durch Rückkehr zu ihren Eltern die Gefahr habe abwenden können, kann den Einwand der Nötigung nicht ausräumen. Als der Mann die Spritze einkaufte, war noch keine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gegeben. Wenn die Angekl. auch wußte, wofür die Spritze bestimmt war, so konnte sie doch noch mit der Möglichkeit rechnen, daß es zur Ausführung nicht kommen werde oder sie dem Eingriff sich werde entziehen können. Ist die Drohung unmittelbar vor dem Eingriffe nach der Vorstellung der Angekl. so ernstlich gewesen, daß sie im Falle ihrer Weigerung mit erheblicher Mißhandlung rechnen mußte, dann läßt sich die Annahme, sie habe sich durch Flucht zu ihren Eltern der Gefahr entziehen können, nicht mehr aufrechterhalten. Anscheinend hat die Strafk. verkannt, daß es nach § 52 StrGB. allein auf den Zeitpunkt der „gegenwärtigen" Gefahr, hier demnach auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eingriff ankommt. (Urt. II. 1421/29 g. L. v. 3. März 1930.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde aus § 7 Abs. 1 SchwerbeschG. Der Kl. war der Bekl. v. 1. Febr. 1929 zur Beschäftigung zugewiesen worden; die von ihr gegen diese Anordnung der Hauptfürsorgestelle eingelegte Beschwerde ist vom SchwerbeschAussch. zurückgewiesen und Kl. daraufhin eingestellt worden. Er verlangt Lohn v. 1. Febr. 1929 ab. Dieser wurde ihm zugebilligt. Die Rev. wurde zurückgewiesen. Es wird ausgeführt, daß mit Zustellung des Zuweisungsbeschlusses der Vertrag als geschlossen gilt, daß Kl. seine Dienste angeboten und die Bekl. in Annahmeverzug gesetzt hat (§ 615 BGB.). Es fragt sich, ob die mit aufschiebender Wirkung ausgestattete Beschwerde, die der SchwerbeschAussch. für zulässig erachtete, den Annahmeverzug ausschließt (§ 21 Abs. 1 SchwerbeschG.). Die Bedeutung dieser Rechtsfolge ist dem mit ihrer Anordnung verfolgten Zwecke zu entnehmen. Der Arbeitgeber soll für den Fall, daß die Rechtmäßigkeit der Zuweisung verneint und der Beschl. aufgehoben wird, vor den Nachteilen geschützt werden, die ihm aus der inzwischen erfolgten Beschäftigung des Schwerbesch. erwachsen könnten. Die aufschiebende Wirkung ist darauf zu beschränken, daß die Durchführung des Vertrags für die Dauer des Beschwerdeverf. gehemmt ist und der Arbeitgeber während dieser Zeit zur Vertragserfüllung nicht gezwungen werden kann. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so steht fest, daß die Zuweisung zu Recht erfolgt ist. Die Wirkungen des Beschl. entfalten sich nun ebenso, wie wenn seine Hemmung nicht eingetreten wäre. Der Arbeitgeber muß gegen sich gelten lassen, daß der Versuch der Vertragserfüllung, den der Schwerbesch. durch sein Angebot gemacht hat, berechtigt ist, und die Zurückweisung der Dienste unbegründet war. Im Falle der Wirkung des Zuweisungsbeschl. und Annahmeverzugs erst für die Zeit nach Zustellung der Beschwerdeentsch. habe der Arbeitgeber es in der Hand, den Zeitpunkt der Einstellung und Lohnzahlung selbst zu bestimmen, was das Gesetz nicht gewollt habe. (Urt. 462/29 v. 26. März 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Zusammenrechnung des Einkommens von Pflegevater und Pflegekind. (§ 23 EinkStGes.) Nach § 23 EinkStGes. wird dem Eink. des Haushaltungsvorstandes (HV.) das Eink. minderjähriger Pflegekinder hinzugerechnet, wenn sie zu seiner Haushaltung zählen. HV. und Pflegekind werden dann zusammen veranlagt. Der Begriff des Pflegekindes ist dem bürgerl. Recht fremd. Er ist für das Eink.-Steuerrecht aus der allg. Verkehrsauffassung und aus Sinn und Zweck der Zusammenveranlagung zu erklären. Nach allg. Verkehrsauffassung ist dann jemand als Pflegevater anzusehen, wenn er ein Kind in der Absicht, für dieses dauernd durch Gewährung des vollen Unterhalts und angemessener Erziehung wie für ein eigenes Kind zu sorgen, in seinen Hausstand aufnimmt, ohne Rücksicht darauf, ob Zuschüsse von anderer Seite gewährt werden oder nicht. Die Folge dieser Aufnahme des Kindes ist, daß es im täglichen Leben den ehelichen Kindern des Pflegevaters gleichgestellt wird. Unbestritten ist, daß das Kind in der gen. Weise den Haushalt des Beschwerdegegners teilt und dort wie ein eigenes Kind unentgeltlich gehalten wird. Insbes. werden dessen Einkünfte aus seinem Eigenvermögen nicht vom Pflegevater als Entgelt für die Pflege vereinnahmt. Auch die Rechtsgrundsätze der Haushaltsbesteuerung nach §§ 22, 23 entsprechen dieser Auffassung. Der Grundsatz der Haushaltsbesteuerung hat seinen Grund darin, daß die Haushaltsgemeinschaft eine im steuerlichen Sinn erfolgte Zusammenfassung mehrerer Einzelwirtschaften zu einer Gesamtwirtschaft darstellt, nicht deshalb, weil die einzelnen Eink. als Eink. einer Gemeinschaft angesehen werden, sondern weil es angebracht ist, die Familieneinheit zusammen zu veranlagen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen das Eink. der Familienmitglieder fließt, sofern nicht die besonderen Ausnahmen (Arbeitslohn oder Eink. aus eigener Berufstätigkeit des Kindes) vorliegen. Die Wirkung der Hinzurechnung besteht darin, daß sich das Eink. des HV. erhöht und u. U. einem höheren Steuersatz unterworfen wird, und die Kinder als selbständige Steuerpflichtige wegfallen. Daher wird das Eink. des Kindes bei Steuerpflicht des Vaters auch erfaßt, wenn es bei Einzelveranlagung steuerfrei bleiben würde. Der Grund für die Hinzurechnung liegt darin, daß das Leben in der Haushaltsgemeinschaft die Leistungsfähigkeit der dieser Gemeinschaft angehörenden Personen steigert und es allg. Empfinden entspricht, die Haushaltungsgemeinschaft auch steuerrechtlich als Einheit zu behandeln. Demgemäß entspricht auch hier die Zusammenrechnung Sinn und Zweck der Haushaltsbesteuerung. Dies folgert daraus, daß es anerkannten Rechts ist, die Haushaltsbesteuerung auch durchzuführen, wenn dem HV. die Nutznießung des Kindesvermögens nicht zukommt, und es unerheblich ist, in welchem bürgerl.-rechtl. Verhältnis der HV. zu Vermögen und Einkommen des Kindes oder sonstiger Haushaltungsmitglieder steht. Aus der Hereinnahme der Stief- und Schwiegerkinder in die Haushaltungsbesteuerung ergibt sich, daß diese auch eingreift, wenn engere familienrechtl. und vermögensrechtl. Beziehungen zwischen Haushaltsangehörigen u. HV. nicht bestehen. Richtig ist, daß durch Zusammenrechnung die Steuer des Mündels u. U. gegenüber der bei getrennter Veranlagung sich ändert. Das ist aber die gesetzliche Folge der vorgeschriebenen Zusammenrechnung. (Urt. VI. A. 2092/29 v. 22. Jan. 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Disziplinarvergehen eines Wartestandsbeamten bei seiner außerdienstlichen Geschäftstätigkeit. §§ 10, 76 RBG. Ein Wartestandsbeamter, der zur Beseitigung

[1]) Nachdem unser langjähriger, um die DJZ. hochverdienter Berichterstatter Herr RGR. a. D. Conrad verstorben ist, hat nunmehr Herr Reichsanwalt Dr. Schneidewin die Freundlichkeit gehabt, die Berichterstattung zu übernehmen. Die Schriftleitung.

finanzieller Schwierigkeiten, in die er durch seine geschäftliche Unerfahrenheit bei einem während allgemeiner schwieriger Wirtschaftslage begonnenen Geschäftsunternehmen geraten ist, sein Mobiliar und Wartegeld mehreren Gläubigern verpfändet und hierbei dem späteren Pfandgläubiger die früheren Verpfändungen verschweigt, kann nicht im Dienst belassen werden. Ist die Tat nicht aus verbrecherischer Gesinnung, sondern unter dem Druck der durch die Unerfahrenheit des Angesch. geschaffenen Notlage begangen, rechtfertigt sich bei langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit und schwierigen finanziellen Verhältnissen die Belassung eines erheblichen Pensionsteils. (Urt. F. 100/29 v. 11. Febr. 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Abänderung von Entschädigungsfeststellungen im Verf. nach dem Kriegsschädenschlußgesetz (§ 16). Der angef. Bescheid ist zutreffend auf § 16 Abs. 1 Satz 1 KSSG. gestützt. Danach hat ein Geschädigter solche aus Entschädigungsmitteln bereits erhaltene Leistungen zu erstatten, die ihm nach den z. Zt. ihrer rechtswirksamen Festsetzung geltenden Best. nicht zustanden. Diese Vorschrift ist, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, im Hinblick auf den Abrechnungscharakter des KSSG. dahin einzuschränken, daß sie nur im Fall einer offenbaren Unrichtigkeit anwendbar ist. Der unmittelbar darauf folgende Satz 2, auf den der Antragsteller sich beruft, hat keineswegs die Bedeutung, daß ein bereits festgestellter Grundbetrag nur bez. der Höhe nachprüfbar ist; er setzt den allg. Grundsatz des vorhergehenden Satzes 1 voraus und schränkt im Gegensatz zu § 3 Abs. 2 der NachentschRichtl. v. 25. März 1925 das Nachprüfungsrecht des Reichsentschädigungsamts seit Inkrafttreten des KSSG. bez. der Höhe des Grundbetrages dahin ein, daß dieser nur zuungunsten des Geschädigten abgeändert werden darf, wenn offenbar ist, daß der Grundbetrag in außergewöhnlichem Mißverhältnis zur tatsächlichen Höhe des Schadens steht. Im vorl. Falle handelt es sich aber nicht um eine Bewertungsfrage, sondern darum, ob der bisher festgestellte Grundbetrag Schadensposten enthält, die dem Grunde nach überhaupt nicht entschädigungsfähig sind. Eine offenbare Unrichtigkeit liegt aber bez. des Wertpapierschadens vor, da insoweit ein Schaden nicht durch einen Tatbestand verursacht ist, für den nach den gesetzl. Vorschriften eine Ersatzpflicht des Reiches bestand. Dazu kommt, daß der Antragsteller nach seiner eigenen Angabe den Schaden nicht selbst erlitten, sondern die Wertpapiere nur als gesetzlicher Vertreter seines Mündels besessen hat, so daß er persönlich nicht berechtigt war, eine Entschädigung dafür zu fordern. Da ferner die angemeldeten Guthaben ebenfalls nicht entschädigungsfähig sind, bleibt als entschädigungsfähiger Schaden allein der Hausratsschaden übrig. (Urt. XXXIIIc. 30/29 v. 11. Dez. 1929.)

Reichspatentamt.

Mitgeteilt vom Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Umschreibung eines Patents auf den Rechtsnachfolger in der Patentrolle trotz Löschung des Patents. Die erste Instanz hatte den Antrag auf Umschreibung abgelehnt, weil ein erloschenes Patent nicht mehr den Gegenstand einer Umschreibung in der Rolle bilden könne. Die BeschwAbt. hat den Beschluß aufgehoben und die Umschreibung angeordnet. Der für die Inhaberschaft maßgebende materielle Rechtsübergang hatte lange vor der Löschung des Patents stattgefunden. Die Patentrolle stand seit jener Zeit mit der tatsächlichen Rechtslage nicht mehr in Einklang. Wenn dem Erwerber aus der Zeit vor dem Erlöschen herrührende Ansprüche aus dem Patentrecht gegen Verletzer zustehen, bedarf er zu deren Geltendmachung der nachträglichen Eintragung als Inhaber des Patents zum Zwecke der Herbeiführung seiner Prozeßlegitimation (§ 19 PatGes.). Die Umschreibung kann nicht mit der Begründung versagt werden, daß das Recht, das sich in seinen Wirkungen noch jetzt auslebt, bei der Stellung des Umschreibungsantrags bereits erloschen sei. (Entsch. d. BeschwAbt. O. 5079 XII/81 b v. 9. April 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Voraussetzungen für die vorzeitige Aufhebung der Fürsorgeerziehung. 1. Wird der Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung von der FürsorgeerzBehörde abgelehnt, so ist für die Anrufung des Vormundschaftsgerichts und für eine sachliche Entsch. dieses und des Beschwerdegerichts notwendige Voraussetzung, daß ein zulässiger, mithin auch nicht verfrüht bei der FürsorgeerzBehörde gestellter Antrag vorliegt. 2. Der Mangel verfrühter Antragstellung wird nicht dadurch geheilt, daß die Frist des § 72 RJWG. abläuft, bevor der Beschl. der FürsorgeerzBehörde ergeht. 3. Die Frist für die Erneuerung eines abgewiesenen Antrags rechnet von der Rechtskraft des Beschl,, durch den der frühere Aufhebungsantrag des Antragstellers mit sachlicher Begr. abgewiesen ist. (Beschl. 1 a X. 83/30 v. 14. Febr. 1930.)

Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe nach § 1699 BGB.; Prüfung des Vormundschaftsgerichts. a) Die Frage, ob ein Kind gemäß § 1699 BGB. als unehelich zu gelten hat und ihm daher ein Vormund zu bestellen ist, kann von dem Vormundschaftsgericht schon selbständig geprüft werden, bevor der Familienstandsprozeß rechtskräftig entschieden ist, in dem das Kind die Feststellung begehrt, daß dem Vater die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte ihm gegenüber nicht zustehen.

b) Ein Elternteil ist i. S. des § 1699 BGB. auch dann bösgläubig, wenn er zwar den Eheanfechtungsgrund, auf Grund dessen die Ehe angefochten und für nichtig erklärt ist, nicht gekannt hat, ihm aber die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Ehe aus einem anderen Grunde bei der Eheschließung bekannt war. (Beschl. 1a X. 127/30 v. 7. März 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 8, 15 AufwGes. Versagung der Abwertung trotz Untragbarkeit der AufwLast. Der Eigentümer, der das Grundstück 1922 für etwa 300 GM. erworben hat, hat 1925/26 Goldmarkhypotheken von 38 000 GM. aufgenommen, deren Valuten nur zu einem kleinen Teil für das Grundstück verwendet sind. Mit der normal aufgewerteten Hypothek der Gl. betragen die Belastungen des 58 000 GM. werten Grundstücks 70 000 GM. Das KG. billigt die Ansicht des auf den Normalsatz aufwertenden LG., daß es nicht Sache der AufwEntsch. sei, dem Schuldner unter allen Umständen das einmal erworbene Grundstück zu erhalten. In der Regel rechtfertigt eine schwere Verschuldung die Abwertung; die besonderen Umstände des Falles können aber trotz Untragbarkeit der AufwLast die Normalaufwertung als nicht unbillig erscheinen lassen. Das LG. hat berücksichtigt, daß der Sch. nur einen geringfügigen Betrag für den Erwerb des Grundstücks aufgewendet hat, daß ihm das Grundstücksgeschäft einen sehr erheblichen Gewinn gebracht hat, den er durch die aufgenommenen Goldmarkhypotheken realisiert hat, daß die Hypothek der Gl., eine Friedenshypothek, die erste Hypothek war, die jetzt nur infolge der Vorschrift über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs an die zweite Stelle gerückt ist, und die 1. und 2. Hypothek durch den Wert des Grundstücks voll gedeckt werden. (Beschl. AW. 20/30 v. 16. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Paßersatz. Bescheinigungen eines ausländischen Konsulats darüber, daß ein sich in Deutschland aufhaltender Ausländer bei ihnen um Ausstellung eines Ausländerpasses eingekommen sei, sowie Bescheinigungen deutscher Landesminister, daß der Vollzug der angeordneten Ausweisung unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmte Zeit ausgesetzt sei, können als Grundlage für die Ausstellung eines durch § 29 der Bek. des Reichsmin. d. Inn. zur PaßV. v. 4. Juni 1924 als Paßersatz zugelassenen Personalausweises dienen, stellen aber selbst einen Paßersatz i. S. dieser die zulässigen Ersatzpapiere abschließend bestimmenden Vorschrift nicht dar. (Urt. 4. S. 170/29 v. 2. Dez. 1929.)

Zuständigkeit des kommissarischen Bürgermeisters zum Erlaß pol. Strafverfügungen. Der im Bereich der östl. StädteO. vom RegPräs. bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten mit Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung bestellte kommissarische Bürger-

meister bleibt zum Erlaß pol. Strafverf. auch dann befugt, wenn inzwischen die Verhinderung des Beigeordneten aufgehört hat. (Urt. 1. S. 596/29 v. 3. Dez. 1929).

Erwidern einer Beleidigung auf der Stelle. Um gemäß § 199 StrGB. zu einer Aufrechnung zu führen, brauchen die beiderseitigen Beleidigungen nicht gleichzeitig — Zug um Zug — stattgefunden zu haben. Es genügt, wenn der Beleidigte von der Beleidigung Kenntnis erhalten und sie erwidert hat, solange er noch unter dem Eindruck der durch die Beleidigung bei ihm hervorgerufenen Gemütserregung stand. (Urt. 2. S. 590/29 v. 7. Dez. 1929.)

Abhalten vom Betteln. § 361 [4] StrGB. setzt in seinem 3. Tatbestande voraus, daß die bettelnde Person nicht allein zur Hausgenossenschaft des Täters gehört, sondern auch seiner Gewalt und Aufsicht unterworfen war. Dabei reicht nicht etwa ein rein tatsächliches Gewaltverhältnis aus, wie es u. U. bei der Aufnahme eines seinen Eltern entwichenen 15jährigen Burschen vorliegen kann. Die Gewalt und Aufsicht muß vielmehr eine rechtlich anerkannte sein. (Urt. 2. S. 584/29 v. 7. Dez. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Polizeiliches Einschreiten gegen beleidigende Ankündigungen. Der Kl. ließ im Schaufenster seines „Antikriegsmuseums" ein Schild anbringen mit der Inschrift: „Eintrittspreis für Menschen 20 Pf., Soldaten und Polizeibeamte frei". Durch polizeil. Verf. verlangte der Polizei-Präs. die Beseitigung des Schildes, das eine Beleidigung der Reichswehrangehörigen und Polizeibeamten enthalte. Nachdem die Beschwerde durch Bescheid des Bekl. zurückgewiesen war, erhob Kl. Klage. Diese wurde abgewiesen. Nach § 10 II 17 T. II ALR. hat die Polizei die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentl. Ordnung zu treffen, also nicht bereits erfolgte strafbare Handlungen zu ahnden, sondern drohende strafbare Handlungen zu verhüten und einen durch solche geschaffenen, also fortdauernd mit der Rechtsordnung in Widerspruch stehenden Zustand zu beseitigen. Durch jede strafbare Handlung wird die öffentliche Ordnung gestört. Es kommt nicht darauf an, ob in einem Falle der Täter aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Tat als solche steht objektiv mit der Rechtsordnung in Widerspruch. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Tat schlechthin oder nur auf Antrag verfolgt wird; auch in letzterem Falle bleibt sie rechtlich strafbar, wenn auch mangels Antrags Bestrafung nicht eintritt. Die gegenteilige Auffassung beruht auf Verkennung des Unterschieds zwischen Strafrecht und Polizeirecht. Durch die §§ 185 ff. StrGB. wird die Beleidigung unter Strafe gestellt. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist nach Art. 118 RVerf. nur innerhalb der Schranken der allg. Gesetze, also der durch die §§ 185 ff. StrGB. gezogenen Grenzen gewährt. Das Schild enthält die schwerste Beleidigung der Angehörigen der Wehrmacht und Polizeibeamten und bildet einen der Rechtsordnung widerstreitenden Zustand. Der Inhalt stellt Soldaten und Polizeibeamte nicht anderen Kategorien von Menschen, sondern schlechthin den Menschen gegenüber. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß Soldaten und Polizeibeamte nicht als Menschen anzusehen, daß sie, da ihre physische Eigenschaft als Menschen nicht geleugnet werden kann, als außerhalb der menschlichen Gesellschaft stehend, als nicht der Menschenwürde teilhaftig, als nicht der Achtung, die Menschen zukommt, würdig anzusehen sind. Die Gegenüberstellung wirkt um so auffallender, als sie zwei Berufsstände trifft, die sich der Wertschätzung des überwiegenden Teiles des Volkes erfreuen, deren Ersatz mit peinlicher Sorgfalt und nach besonderer Prüfung seiner Ehrenhaftigkeit und sonstigen Eignung ausgewählt wird. Ihnen sind die wichtigsten Aufgaben des staatlichen Lebens anvertraut, der Wehrmacht der Schutz des Vaterlandes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im allgemeinen. Der Kl. hat die Bezeichnung von Soldaten und Polizeibeamten als Nichtmenschen noch damit zu rechtfertigen gesucht, daß sie u. U. von Berufs wegen zur Tötung von Menschen verpflichtet seien; wer aber Menschen töte, könne dies nur tun, wenn nach seiner Weltanschauung der Mensch in der Stufenleiter der Werte nicht an oberster Stelle stehe. Daß dies keineswegs den Schluß rechtfertigen kann, daß sich Soldaten und Polizeibeamte nicht beleidigt fühlen dürften, wenn ihnen der Gegner „das Menschentum" abspreche, bedarf keines Beweises. Kl. steht es frei, seine Weltanschauung, nach der Menschenleben schlechthin unantastbar sind, zum Ausdruck zu bringen und für sie zu werben; er darf dies aber nicht so tun, daß er solche, die eine andere, auf ehrlicher Ueberzeugung beruhende Weltanschauung haben und in pflichtmäßiger Ausübung ihres Berufs im Interesse des Staatswohls sogar ein Menschenleben zu vernichten bereit sind, herabwürdigt. Es handelt sich nicht um sachliche Gegenüberstellung zweier Weltanschauungen, sondern um eine solche, die eine schwere Verunglimpfung der Soldaten und Polizeibeamten als Anhänger der einen Weltanschauung enthält. (Urt. III. A. 84/29 v. 30. Jan. 1930.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Angabe des Orts der Errichtung und Unterschrift im eigenhändigen Testament. Der den Vornamen Emil führende Erblasser hat in einer Klinik in München in einem an seinen Schwager gerichteten Briefe mit dem Vordrucke „München, den" eine letztwillige, im übrigen von ihm selbst geschriebene Verfügung getroffen und diese mit „E." unterzeichnet. Das Testament war als gültig zu erachten. Die vom Erblasser geschriebene Ortsangabe „Klinik von San.-R. Dr. H., Xstraße 19", würde, für sich allein betrachtet, den Ort der Errichtung allerdings nicht genügend kennzeichnen, aber aus ihrem Zusammenhalte mit dem Vordruck und dem Inhalte des Briefes erhellt deutlich, daß nur die in München befindliche Klinik des Dr. H. gemeint sein kann. Was die Unterschrift des Erblassers anlangt, so ergibt sich aus der auch auf privatschriftliche Testamente anwendbaren Vorschrift in § 126 BGB., daß das Unterschreiben durch Leistung der Namensunterschrift zu geschehen hat. Wie die Unterschrift zu leisten ist, ob der Nachname oder auch der Vorname genügt, ob und inwieweit Abkürzungen zulässig sind, entscheidet im allgemeinen die Verkehrsüblichkeit. Insbesondere bei privatschriftlichen, in Briefform gekleideten und an nahe Angehörige gerichteten Testamenten werden die im Verkehr mit den Angehörigen gebräuchlichen Namensangaben und Namensabkürzungen genügen müssen, sofern nur die Person des Unterzeichnenden noch zweifelsfrei erkennbar ist. Für die Zulassung verständlicher Abkürzungen spricht auch die Erwägung, daß die Vorschrift in § 2231 Nr. 2 BGB. unmittelbar vom Volke zu handhaben ist; ihre Formerfordernisse dürfen daher keine so strenge Auslegung finden wie diejenigen, deren Wahrung in die Hände von Behörden gelegt ist. Der Inhalt der Verfügung weist darauf hin, daß der Verfasser nur der Erblasser sein kann; der Verstorbene hatte sich zudem in seinen Briefen an den Schwager bei der Unterschrift stets des abkürzenden „E." statt „Emil" bedient. Durch die Unterzeichnung mit „E." ist deshalb die Person des Verfassers für alle Beteiligten zweifelsfrei zu erkennen. (Beschl. III. 28/1930 v. 5. März 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Prüfung des ordnungsmäßigen Zustands eines Kraftfahrzeugs während der Fahrt. §§ 16 ff. Kraftf.-VerkV. Als Ursache der Abweichung von der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und des Unfalls ist angenommen, daß sich die Lenkstange des Kraftrades während der Fahrt gelockert hatte. Der Kraftfahrer ist allerdings verpflichtet, auch während der Fahrt sich vom ordnungsmäßigen Zustand seines Fahrzeugs durch Nachschau zu überzeugen, aber nur dann, wenn er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß durch die Fahrt eine die Verkehrssicherheit gefährdende Beschädigung des Fahrzeugs eingetreten sein kann, wenn er z. B. eine längere sehr schlechte Straßenstrecke befahren hat oder wenn sein Fahrzeug derart beschaffen ist, daß schon eine geringe Steigerung der Beanspruchung durch die Beschaffenheit der Fahrbahn die Möglichkeit ernstlicher Beschädigung nahelegt. (Urt. R. I. 981/29 v. 24. Jan. 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 12

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes von Dr. P. Siméon. Neubearbeitet von Vizepräs. des KG. Dr. Albert David. 1 Bd. 2. Hälfte, Sachen-, Familien- und Erbrecht. 14. u. 15., neubearb. Aufl. 4. Bearbeitung nach dem Tode des Verf. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 22 M.

Auch dieser Teil des von Siméon s. Z. mit großem Erfolge herausgegebenen Gesamtwerks „Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche" ist nicht nur ein vortreffliches Lehrbuch für Studierende und Referendare, sondern auch ein Hilfsbuch für in der Praxis stehende Juristen, die die Uebersicht über das Gefüge des Rechts wiedergewinnen wollen. An der Neubearbeitung ist im wesentlichen nur auszusetzen, daß die Aufwertungsfragen zu kurz gekommen sind. Sie sind in der 1. Hälfte des Lehrbuchs nur nebenbei erwähnt, in der 2. Hälfte überhaupt nicht. Leider handelt es sich nicht um ein Uebergangsrecht, das in absehbarer Zeit verschwinden wird. Im übrigen ergibt die Durchprüfung im einzelnen, daß die neue Aufl. mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit bearbeitet ist. Nach S. 81 soll die Sache i. S. des § 935 BGB. „abhanden gekommen sein," wenn der geisteskranke Eigentümer sie einem Dritten überließ; denn die Entschließung des Geschäftsunfähigen ist wirkungslos. Das Letztere ist richtig. Der wahre Grund aber, der dem gutgläubigen Eigentumserwerb im gegebenen Falle entgegensteht, ist der Mangel einer gültigen Veräußerung, die in den §§ 929—931 BGB. vorausgesetzt wird. Eine Aeußerlichkeit: da wir seit dem Münzgesetz v. 30. Aug. 1924 die Reichsmark haben, müssen sich die juristischen Lehrbücher auf RM. statt M. einstellen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen. Von Franz Alexander und Hugo Staub. 1929. Wien, Internationaler Psychoanalytischer Verlag. Geb. 9 M.

Ein Arzt und ein Jurist haben sich verbunden, die psa. Methode und ihre Ergebnisse für das Verständnis der Psyche des straffälligen Menschen fruchtbar zu machen. Dabei gehen sie von der Ueberzeugung aus, daß der Verbrecher, wie der Neurotische und Gesunde, das legitime Objekt psa. Untersuchungen bildet und hoffen damit die Anregung für die Entwicklung einer psa. Kriminologie gegeben zu haben. So zutreffend es ist, daß die bisher angewendeten Methoden der Kriminalpsychologie unzureichend sind und eine der Täterpersönlichkeit gerecht werdende Erklärung der Verbrechensmotive nur in seltenen Fällen geben können, so fragt es sich doch, ob gerade die Psa. und nicht die von Adler begründete Methode der Tiefenpsychologie, die Individualpsychologie, in ihrer den ganzen Menschen als zielgerichtete Einheit erfassenden Betrachtungsweise erfolgversprechender wäre. Es gibt gewiß Verbrechensmotive, die mit Hilfe psa. Untersuchung aufzuklären, Verbrecher, die mit dieser Methode zu „bessern" sind; doch scheint mir eine auf der Freudschen Psa. allein aufgebaute Kriminalpsychologie einseitig vorzugehen. Merkwürdig ist die Unbekümmertheit der Verf. um die Literatur, in der längst vor Erscheinen des Buches die Verwertbarkeit der Psa. für die Verbrechenserforschung und -bekämpfung diskutiert worden ist.

Professor Dr. Bohne, Köln.

Reichsversicherungsordnung. Handkommentar von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 3./4., völlig neubearb. Aufl. 1929. München, Beck. Geb. 24 M.

Das Erscheinen einer Neuauflage dieses Kommentars darf mit Freude begrüßt werden. Er nimmt in der großen Zahl von Handausgaben der RVO. oder einzelner ihrer Teile seinen besonderen Platz ein. Die bis ins einzelne gehende Sorgfalt der allgemeinen Durcharbeitung gegenüber der 1922/1923 erschienenen Aufl. und die Verzeichnung des ungeheuren Materials an neuen Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen muß die Bewunderung aller derer erwecken, welche die weitreichende Tätigkeit des Verf. auf fast allen Gebieten des öffentlichen Rechtes kennen. Da gerade auf der Zuverlässigkeit dieser mühsamen, sicherlich nicht immer interessanten Einzelarbeit die Brauchbarkeit einer solchen Ausgabe beruht, habe ich eine Anzahl von Paragraphen nachgeprüft und freue mich, die Sorgfalt der Durchsicht festgestellt zu haben. Die Benutzbarkeit würde sich m. E. noch steigern, wenn auf die im Anhang abgedruckten Gesetze, Verordnungen usw. älteren und neueren Datums stets hingewiesen würde; sie bringen z. T. unentbehrliche Ergänzungen. Aus Raumrücksichten ist leider, wie in der im gleichen Verlag erschienenen BGB.-Ausgabe von Fischer-Henle, auf Literaturnachweise verzichtet. Eine Uebersicht wenigstens über die weiteren wichtigsten Hilfsmittel, nicht bloß im Abkürzungsverzeichnis, würde eine angenehme, wenig umfangreiche Erweiterung bedeuten. Die Einleitung bedarf der Umarbeitung. Manches muß anders gefaßt werden.

Professor Dr. Hermann Mirbt, Göttingen.

Buchführung und Bilanz in den Entsch. des Reichsfinanzhofs. II. Bd. Veröffentlichungen 1928/29, gesammelt und zusammengestellt von RegRat Dr. Ewald Gerschel und RegRat, DiplKfm. Dr. Karl Spannenkrebs. 1930. Stuttgart, Heß. Geb. 8,80 M.

In der Besprechung des I. Bandes dieser Sammlung (S. 310 d. Bl.) hatte ich die systematische Anordnung lobend hervorgehoben. Diese wurde auch im II. Bande, der die Veröffentlichungen 1928/29 sichtet, beibehalten. Alles, was ich zur Empfehlung a. a. O. sagte, kann ich auch über diesen Band nur wiederholen. Das Werk, das durch die fortlaufenden Ergänzungen vor der Gefahr des Veraltens gesichert ist, kann allen Steuerpflichtigen und Steuerberatern empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dr. Winckler, Dresden.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. 50. Bd. Romanist. Abt.: Lenel, Wortforschung. Beseler, Romanistische Studien. Niedermayer, Studien z. Edictum Carbonianum. Taubenschlag, Das Sklavenrecht im Lichte d. Papyri. Gradenwitz, Cipriano interpolante se stesso? Steinwenter, Die Litiskontestation im Libellprozesse. Fritz Schulz, Nachklassische Quaestionen in den justinianischen Reformgesetzen des Codex Justinianus. Egon Weiß, Vorjulianische Ediktsredaktionen. Ernst Levy, Paulus u. der Sentenzenverfasser. Rabel, Die Erbrechtstheorie Bonfantes. Pringsheim, Eigentumsübergang b. Kauf. Beseler, Relatives Eigentumsrecht des Käufers. Beseler, Symbólaion. San Nicolò, Ueber Adoption u. d. Gerichtsbarkeit der mâr-bânî im neubabylonischen Rechte. Wahrmund, Zu den „Kritischen Studien" des Herrn Prof. Hermann Kantorowicz. Kantorowicz, Eine Gesamtausgabe d. Pillius in Vorbereitung. Husserl, Mancipatio. Georg H. Mayer, Regreß wg. Zahlung fremder Schulden, wenn nicht „nomine debitoris" gezahlt ist? — Germanist. Abt.: Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. Eckhardt, Zur Schulausgabe des Deutschenspiegels. Leesment, Ueber das Alter des Livländischen Rechtsspiegels. Kisch, Studien z. Kulmer Handfeste. Weizsäcker, Das alte Zinnbergrecht v. Graupen im Erzgebirge. Herbert Meyer, Die rote Fahne. (Begrüßungsansprache.) Herbert Meyer, Ligurisches Erbrecht. Alfr. Schultze, Nachträge zu „Augustin u. d. Seelteil". v. Voltelini, Ottokars Oesterreichische Reimchronik u. d. Schwabenspiegel. — Kanonist. Abt.: (Bd. 19): Steinwenter, Die Rechtsstellung d. Kirchen u. Klöster n. d. Papyri. Knies, Ursprung u. Rechtsnatur d. ältesten bischöfl. Abgaben in d. mittelalterl. Diözese Mainz. Kušej, Die öffentl. Patronate im kaiserl. Oesterreich u. ihre Schicksale in d. Nachfolgestaaten. Barion, Der kirchenrechtl. Charakter des Konzils v. Frankfurt 794. Heckel, Beilegung d. Kulturkampfes in Preußen. Heinr. Felix Schmid, Die rechtl. Grundlagen d. Pfarrorganisation auf westslav. Boden u. i. Entwicklg. während d. Mittelalters. (Schluß.)

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 19/20: Hirsch, Die Vereinheitlichung d. wechselrechtl. Kollisionsnormen. Hans Merkel II, Der Liquidationstreuhandvertrag. Ullmann, Die Pflicht zum Antrage d. Konkurses od. des gerichtl. Vergleichsverfahrens. Rumpf, Die Rechtsstellung des Elektrizitätsunternehmers im Konkurse des Abnehmers. OStA. Alfr. Weber, Zur Aenderung des Konkursstrafrechts. Ury, Die rechtl. Wirkungen nicht genehmigter Nachgründungskäufe, H. F. Abraham, Steht der Rüge d. Verletzung v. Gründungs- u. Nachgründungsvorschriften d. Einwand der Verwirkung entgegen? Klien, Persönl. Haftung der Gesellschafter b. Gesellschaftsvergleich. Ziffer, „Uneigent-

licher" Eigentumsvorbehalt m. „dinglicher Surrogation". Bendix, Breslau, Der Eigentumsvorbehalt im Konkurse des Käufers u. Verkäufers. Hachenburg, Wandlung in d. Auffassung des Verstoßes geg. die guten Sitten? (Bericht üb. e. Vortrag). Sauerland, Die Adreßbuchfirmen. „Die Eintragung d. Firma ist kostenlos!" — H. 21: JR. Schulze, Delitzsch, Wo kann man sparen? Andrae, Ersparnisse ohne gewagte Experimente! RA. Ad. Schmidt, Dresden, Rationalisierung d. Gerichtsbetriebe. JR. Max Wolff, Breslau, Widerspruchsklage u. Aussonderung. Granzow, Die staatl. Bezüge des Armenanwalts beim Teilarmenrecht. Lange, Die Freigabeerklärung des Vollstreckungsgläubigers. — H. 22: Kahl, Der Arzt im Recht. Ebermayer, Aerztl. Fragen im Entw. des Reichsstrafgesetzbuchs. Philipsborn, Das Recht auf Leichensektionen in Krankenanstalten. Heinemann, Aerztl. Verrechnungsstellen. Hellwig, Die Beweiskraft d. Blutgruppenprobe in Vaterschaftsprozessen. Laube, Prakt. Winke f. Kriegsbeschädigte u. Hinterbliebene bei d. Geltendmachung ihrer Versorgungsansprüche. Braunsberger, Zum Begriff „Krankheit" i. S. d. privaten Krankenversich. Siebert, Die Ansprüche des Arztes aus ärztl. Behandlung d. Ehefrau.

Deutsche Richterzeitg. 22. Jg. H. 5: Entw. e. Vereinbarung zwisch. Reich u. Ländern üb. d. juristische Vorbildung. Jonas, Die Vereinheitlichung d. juristischen Vorbildung. Stoll, Die Reform der juristischen Ausbildung. Pracht, Um das Beamtenvertretungsgesetz. Servatius, Die richterliche Altersgrenze. Schlosky, Der Versuch im Entw. eines Allg. Deutsch. StrGB. RGR. i. R. Schultz, Die Entschädigung des Verletzten im künftigen Strafverfahren. Ricks, Die Not d. Grundbuchämter u. d. Beseitigung d. Folgen f. d. Länder, Beteiligten u. Grundbuchbeamten. Gummel, Berichtigung unrichtig eingetragener Zedentenhypotheken. Amelung, Nochmals „Zur Wiedereintragung gelöschter Hypotheken". Münzel, Zur Reform des Zivilprozesses. Apelt, Die Erneuerung des amtsgerichtl. Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 9: Boehm, Die Schwierigkeiten der Wahl des zutreffend. Rechtsmittels geg. Urteile des Amtsrichters in Strafsachen. Reinsberger, Anwaltl. Vergleichsgebühr bei Vergleich mehrerer Prozesse, insbes. eines Haupt- u. Arrest- oder einstweiligen Verfügungsprozesses. Pappenheim, Gerichtskosten u. Rechtsanwaltsgebühren bei Eventualanträgen. — Nr. 10: Bahr, Sicherungsübereignung u. gesetzl. Vermieterpfandrecht in d. Zwangsvollstreckung. Wallach, Findet § 17 KO. Anwendung, wenn der Käufer, dem die Sache unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung des Kaufpreises übergeben worden ist, in Konkurs fällt?

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 10: Heinemann II, Essen, Der Krankheitsbegriff im Versicherungsrecht. Schramm, Hausschwamm und Trockenfäule. Nadler, Der 1. Januar 1932. Braun, Ueber d. Einstellung d. Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleiche bei Anfechtung des Vergleichs. Schultz, RGR. i. R., Der Schuldbeweis im Strafverfahren.

Zeitschr. d. Deutsch. Notarvereins. 30. Jg. Nr. 5: Oberneck, Unterliegen d. preuß. Notare d. Gewerbesteuer? Netter, Zur Reform d. Aktienrechts. Antworten d. Deutsch. Anwaltsvereins. Sprinz, Aus der Praxis des Ordnungsstrafverfahrens in Handelsregistersachen (nach der Rechtsprechung des Kammergerichts.)

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 9: Cammerer, Altes u. Neues im bayer. Notariat (Schluß in Nr. 10). Kößler, Elterliche Gewalt nach Nichtigerklärung einer Ehe.

Mitteilungen d. Bayer. Notarvereins. 7. Jg. Nr. 3: Cammerer, Das Schicksal der Höchstbetragshypotheken für Forderungen gegen mehrere Schuldner. Daimer, Gebührenbewertung bei Sachgründungen. Dittmar, Genehmigungspflicht u. Vertretungsmacht auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Zeitschr. für die freiw. Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverwaltung in Württemberg. 72. Jg. Nr. 4: Küstner, Die Auflösung d. Fideikommisse in Württemberg (Forts. in Nr. 5). Feyerabend, Abänderung d. Vorschriften für die I. höhere Justizdienstprüfung in Württemberg. Hörner, Ungebühr gegenüber dem Zwangsversteigerungskommissär. — Nr. 5: Oskar Schmid, Adelige Namen in Württemberg. RegR. Schmid, Anwendung der §§ 1531 bis 1536 sowie § 119 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 RVO. (Schluß).

Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 46. Jg. H. 8: Knebusch, Ueber d. Einfluß d. Zwangsversteigerung eines Erbpacht- u. Anerbengutes auf grundbriefl. Leistungen. Herold, Die unverkäufl. Hypothekenkonzessionen in Mecklenburg-Schwerin.

Zeitschr. f. Ostrecht. 4. Jg. H. 4: Ullmann, Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen. Hełczyński, Dasselbe. Kuncz, Uebersicht üb. das neue ungar. Gesetz betr. d. Gesellschaften m. b. H. u. die stillen Gesellschaften. Karadže-Iskrov, Die Bildung d. neuen Sowjetbundesrepublik Tadshikistan. v. Freymann, Zur Frage betr. den Widerruf d. Vollmacht in Lettland u. Estland.

Staats- u. Selbstverwaltg. 11. Jg. Nr. 10: Isay, Aus der Rechtsprechung des Preuß. ObVerwG. während d. J. 1929. Herrnstadt, Die Reform d. Arbeitslosenvers. (Schluß). Gros, Der Entlassungsschutz d. Betriebsvertretungsmitglieder.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 10: Wulff, Der Fall Halsmann. Janich, Vereinspolizeiliche Maßnahmen n. d. neuen Republikschutzgesetz.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 10: Brandis, Das neue persische Staatsangehörigkeitsgesetz. Hildenbrand und Wodaege, Die gesetzl. Amtsvormundschaft b. Anfechtung d. Ehelichkeit. (Entgegnungen, mit Schlußwort v. Delcker.) Smolle, Einführung in d. österr. Personenstandsrecht (Forts.).

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 30. Jg. Nr. 1: Wassermann, Die Aufgaben des Patentamts im Warenzeichenrecht. Utescher, Warenzeichen, die sich im Verkehr nicht durchsetzen können. — Nr. 2: Hilde Landenberger, Hermann Isay: Rechtsnorm u. Entscheidung. Jungblut, Der Begriff d. Neuheit des Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisses.

Die Wirtschaft u. das Recht. 5. Jg. Nr. 4: Deuschler, Selbstbestimmung oder Gesetzeszwang im Vergleichsverfahren. — Nr. 5: Michalke, Aus d. Praxis d. VergleichsO. Mallon, Die Rechtsstellung des gemischt-wirtschaftl. Unternehmens in Rußland.

Rundschau f. GmbH. 21. Jg. Nr. 5: Lemberg, Der Begriff u. d. einkommensteuerrechtl. Behandlung d. Dienstaufwandsentschädigung (Schluß). Sommer, Die verlängerte Einfuhr im System des Umsatzsteuerrechts (Forts.). Hefner, Angestelltenversorgung u. Steuerrecht (Schluß folgt). Seyffert, Der Gewerbesteuerverlust i. S. des Entwurfes e. preuß. Gesetzes über d. Regelung d. Gewerbesteuer f. d. Rechnungsjahr 1930. Becker, Köln, Die Aenderungen der §§ 64, 74, 84 GmbH.-Gesetz durch d. Reichsges. üb. d. Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses od. des gerichtl. Vergleichsverf. v. 25. März 1930. Scholz, Kündigung der Kartell-GmbH. (Forts.). Güdenagel, Keine Teilbarkeit d. Leistungen beim Sukzessivlieferungsvertrag im Vergleichsverf.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 9: Orgler, Der Eigentumsvorbehalt in Interventionsprozessen. Kennerknecht, Zur Frage d. Abweichung d. Steuerbilanz v. d. Handelsbilanz. — H. 10: Leop. Levy, Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs- u. Vergleichsverfahren. Dove, Bestrebungen zur internat. Vereinheitlichung d. Wechsel- u. Scheckrechts. Löffler, Die gesetzl. Mittel zur Verhütung d. Steuerflucht. Meyerstein, Zur Frage d. Wertzuwachssteuer.

Ruhr u. Rhein. 11. Jg. H. 6: Finkenwirth, Der preuß. Staatsrat zum Landwirtschaftskammergesetzentw. — H. 20: Stuhlmann, „DRPa" (Deutsches Reichspatentamt angemeldet) zulässig oder unzulässig?

Der Arbeitgeber. 20. Jg. Nr. 9: Mehlis, Der Ständestaat. — Nr. 10: Anthes, Referat, Votum u. Urteil. Ziel u. Weg der Ausbildung des richterl. Nachwuchses d. Arbeitsgerichtsbarkeit.

Deutsches Wohnungs-Archiv. 5. Jg. H. 5: v. Eynern, Reichsgericht u. preuß. Fluchtliniengesetz. Marwitz, Verzicht eines Mieters auf Benutzung des Fahrstuhls u. Widerruf desselben.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 10: Horstmann, Pflichtwidriges Verhalten v. Sparkassenorganen u. Strafrecht. Betrachtungen üb. geltendes u. kommendes Recht. v. Hülst, Buchhypothek od. Briefhypothek.

Das Recht des Kraftfahrers. 5. Jg. Nr. 5: Arndt, Probleme des Kraftfahrzeugrechts. — Allgemeine Lieferungsbedingungen des Reichsverb. d. deutsch. Fahrzeug- und Karosserieindustrie, m. Randbemerkungen v. RGA. a. D. Theod. Meyer. Isaac, Kraftlinienrecht in den Vereinigten Staaten.

Soziale Praxis. 39. Jg. H. 19: Lucy Liefmann, Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930. — H. 20: Lederer, Das österreich. Gesetz zum Schutz d. Arbeits- und Versammlungsfreiheit. Mok, Die gesetzl. Krankenversicherung in Holland.

Gerichts-Zeitg. 81. Jg. Nr. 10: Klärmann, Zur Reform des Ratengesetzes. Grün, Sind die Fristen der §§ 279a u. 280 Abs. 2. EO. Notfristen? Kollross, Die Zwangsvollstreckung in Bauten auf fremdem Grunde. Tlapek, Textverordnung und Mietengesetz. Hellmer, Der österr. Zivilprozeß in d. Praxis. (Zugl. e. Besprechung v. Sperls Lehrbuch). Donath, Zur Frage d. Identität des Exekutionsobjektes im Immobiliarverfahren.

Juristische Blätter. 59 Jg. Nr. 10: Lederer, Das Gesetz zum Schutz d. Arbeits- u. Versammlungsfreiheit. Klang, Die Rechtsprechung des Oberst. Gerichtshofes in Zivilsachen (11. Bd. H. 1). Zimbler, Sind im Streite weg. Löschung e. Marke auf e. Verstoß des Klägers geg. die guten Sitten gestützte Einwendungen des Beklagten zu beachten? Zur Frage d. Schutzwürdigkeit nichtbenutzter Marken. Erfordert d. Grundsatz v. Treu u. Glauben die alsbaldige Erhebung der Löschungsklage?

Oesterreich. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 5: Ebermayer, Kurierfreiheit und Kurfuschertum in Deutschland. Margaretha, Das Antiterrorgesetz. Höller, Das Antiterrorgesetz u. s. Bedeutung f. d. österr. Arbeitsrecht. Lenhoff, Der Geltungsbereich d. Kollektivverträge n. bisherigem Recht.

Oesterreich. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 10/11: Petschek, Das gesetzl. Pfandrecht am Kostenerstattungsanspruch. Weissenstein, Zur Auslegung d. neuen Best. über d. Kollektivvertrag.

Notariats-Zeitg. 72. Jg. Nr. 3: Sattler, Allgem. Grundbuchsanlagegesetz, Liegenschaftsteilungsgesetz u. Grundbuchnovelle (Forts. in Nr. 4). Mayer, Zur Theorie d. Fusionen n. d. Handelsgesetzbuche. — Nr. 4: Giebl, Verkaufswert u. Verkaufspreis. Kindler, Ueber d. Verbücherung u. Uebertragung v. Fischereirechten. Meister, Zum Begriff d. Urkunde.

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. Nr. 9: Satter. Die Anerkennung auländischer Urteile in Ehesachen tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Krejči, Zum Begriff d. Verordnung contra legem. — Nr. 10: Eman. Adler, Neues Schrifttum zum Arbeitsrecht.

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 11. Jg. Nr. 8: Steiner, Die Berufung u. d. Beschwerde im Gerichtshofverfahren n. d. Entw. e. Strafprozeßordnung (Schluß in Nr. 10). König, Brünn, Gedanken zur Reform d. Autorechtes (Wird fortgesetzt). —. Nr. 10: Bettelheim, Das 4. Heft des 10. Bandes d. Entsch. d. Oesterr. Oberst. Gerichtshofes in Zivil- u. Justizverwaltungssachen.

Notariats-Zeitg. des Vereines deutsch. Notare f. d. Tschechoslowak. Republ. 10. Jg. Folge 3: Fischer, Gebührenbegünstigungen (Schluß u. Folge 4). Hölzel, Zur Auslegung d. Anerbengesetze bei der Erbfolge aus e. letzten Willen od. aus e. Erbvertrage (Forts., auch in Folge 4).

Schweizer. Juristen-Zeitg. 26. Jg. H. 21: Janggen, Die Stimmrechtsaktie in Frankreich u. d. Gesetzgebung (Nutzanwendung f. d. Schweiz). Herbertz, Zur Strafvollzugsreform (Theorie u. Praxis).

Themis. 91. Deel. Stuk 2: Gargas, Der öffentliche Arbeitsnachweis in den Niederlanden. Groen, Betaling van schulden na het overlijden van den crediteur in de praktijk. Segers, Losse aanteekeningen op de artikelen 1153—1157 van het Burgerlijk Wetboek (Slot).

Nederlandsch Juristenblad. 5. Jg. No. 19: van der Pot, Wijziging van de Woningwet (Slot in No. 20). Fortuin, Het begrif ambtenaar volgens de Invaliditeitswet.

Revue générale du droit, de la législation et la jurisprudence. 54. Ann. Livr. 1: Laborderie-Boulou, Le règlement intérieur de l'hôpital des incurables (Fin). Stefanovitch, Les règles fondamentales de la justice administrative yougoslave (Fin). Dumas, Deux types d'organisation sociale: le patronat et la corporation (Fin).

American Bar Association Journal. Vol. 16. No. 5: Tenney, Circumstantial evidence in the forest. Simms, Speed in the administration of justice. Mathews, Trends in the power to

disinherit children. Kinsley, Suggestions for reorganization in the American Bar. Faville, Criminal Procedure Code nears completion. Albertsworth, The Federal Supreme Court and industrial development. Stephens, The study of law.

Bürgerliches Recht.

Die Grundstückswarte. 5. Jg. Nr. 17: Lehmann, Liegnitz, Handwerk u. Wohnungszwangswirtschaft. — Nr. 21: Martin Friedlaender, Der Gesetzentw. üb. d. Hypothekenfälligkeiten u. s. wirtschaftl. Tragweite. (Die Abwicklung der Aufwertungsverbindlichkeiten).

Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins. 66. Bd. H. 4: Jenny, Das luzernische Hypothekarrecht u. d. Einf. des eidg. Grundbuches.

Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence. 7. Ann. No. 17: Minvielle, La loi Loucheur et les logements à loyers moyens. — No. 19: Hamel, Ventes à tempérament et locations-ventes.

Rechtsgeleerd Magazijn. 49. Jg. Afl. 1: Hermesdorf: Voortdurendheid bij erfdienstbaarheden.

Handelsrecht usw.

Zentralblatt f. Handelsrecht. 5. Jg. Nr. 5: Ullmann: Die Novelle zum Genossenschaftsgesetz v. 16. Dez. 1929. Lange, Die Vertreterversammlung d. Genossenschaft. Kleinfeller, Das Gesetz über d. Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses od. des gerichtl. Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930. Krückmann, Zum Rechte d. Zweigniederlassungen (Schluß). Kössler, Vollstreckungshilfe in Deutschland zugunsten österreichischer Versäumnisurteile. Homburger, Die Anwaltschaft zur Aktienrechtsreform (Forts.).

Kartell-Rundschau. 28. Jg. H. 4: RA. Reinh. Wolff, Berlins Verbandsschiedsgerichte in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika. Herzog, Kartellrechtsreform u. Zuckerrübenmarkt. (Das RG. u. die Kündigung aus wichtigem Grunde b. Nebenleistungspflichten). Rzesnitzek, Ist die Verkaufsgesellschaft eines Kartells körperschaft- u. gewerbeertragsteuerpflichtig? Bühling, Die rechtl. Struktur der Exklusiv- u. Treurabattverträge. Zchokke, Ueb. d. Zweckmäßigkeit u. die rechtl. Grundlage einer allfälligen Kartell-Spezialgesetzgebung in der Schweiz.

Markenschutz u. Wettbewerb. 30 Jg. Nr. 3: Hugo Cahn I, Frankfurter Würstchen u. andere wettbewerbliche Feinkost. ORR. W. Mueller, Die nicht eingetragenen Warenzeichen. Blum, Zur Sicherstellung v. Patenten. Nolting-Hauff, Der Gerichtsstand d. unerlaubten Handlung in Reklameprozessen. Meszlény, Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses im ungar. Recht.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg. 7. Jg. Nr. 10: Hellweg, Veräußerung u. Anzeigepflicht n. § 69 VVG., insbes. bei der Sichergsübereignung. Söltzer, Uebergang der Kraftfahrzeugversicherg. auf den Ersatzwagen.

Mitteilungen des Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes. 20. Bd. Nr. 5: Mark Levin, Zur Frage d. Rückversicherung ohne Stempelgebühren in England. Hochgräber, Zum Begriff Totalverlust (Italien. Recht). Bérard, Die Haftungsbeschränkungsklauseln v. Frachtführern (Französ. Recht).

Journal des sociétés. 51. Ann. No. 4: Houpin, De l'attribution illégale des bénéfices et de l'actif dans les sociétés par intérêts et par actions.

Zivilprozeß usw.

Mitteilungen des Preuß. Richtervereins. 8. Jg. Nr. 5: Seidel, Bringt die kleine Justizreform eine Verbilligung d. Rechtspflege?

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 74. Bd. H. 3, Lief. 1, 2: Karl E. Mayer, Köln, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit d. Hauptverhandlung in Gefahr! Bohmeyer, Die Rückgabe von Ueberführungsstücken.

Revue pénitentiaire et de droit pénal. 53. Ann. No. 8/12: de Casablanca, Luigi Lucchini †. Balthazard, L'Ordre des médecins (Avec discussion).

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zeitschr. f. Politik. 20. Bd. H. 2: Bilfinger, Verfassungsfrage u. Staatsgerichtshof. Braunias, Europäische Verfassungs- u. Wahlreformen i. J. 1929.

Reichsverwaltgsblatt u. Preuß. Verwaltgsblatt. 51. Bd. Nr. 19: Heindl, Internat. Kriminalpolizei. Simson, Gültige u. ungültige Eintragungen zum Volksbegehren. (M. Nachschr. v. Kaisenberg.) Friedrichs, Die Tatsache d. Dienstunfähigkeit. — Nr. 20: Oehler, Die Entwürfe zu e. Ges. üb. d. kommunale Selbstverwaltg. in Preußen u. zum Einf.-Ges. dazu. Käymer, Bergbehörden u. Baupolizei. Neumeister, Die Zurückweisung geschäftsmäßiger Parteivertreter im Verwaltgsstreitverfahren.

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. H. 5: Schack, Die fehlerhafte Beamtenanstellung. Jankun, Die richterl. Reichsaufsicht.

Preuß. Gemeinde-Zeitg. 23. Jg. Nr. 13: Göb, Die Reform d. preußischen Gemeindeverfassungsgesetze. — Nr. 15: Ullrich, Entwicklung, Stand u. Aussichten d. Reichsreform.

Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 10: Kottenberg, Die kreisangehörigen Städte Preußens u. d. Entw. e. Kreisordnung. Mittelstaedt, Der Lastenausgleich zw. dem Landkreise als Bezirksfürsorgeverband u. den kreisangehörigen Gemeinden.

Kommunale Umschau. 6. Jg. Nr. 10: v. Hansemann, Entw. e. Ges. üb. d. kommunale Selbstverwaltg.

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 20. Jg. Nr. 10: Troitzsch, Der Entw. d. Reichsstädteordnung u. d. sächsische GemeindeO.

Württemb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 23. Jg. H. 5: Föll, Streifzüge durch die Beamtenversorgung, insbes. Württembergs, Bunkel, Der Postzwang. Zahn, Das Wegrecht in Württemberg.

Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. 88. Bd. H. 3: Wittmayer, Die österreich. Verfassungsreform v. 1929.

Rivista di diritto pubblico. Anno 22. Fasc. 2: Ferracciù, Le leggi di carattere costituzionale. de Barbieri, Delle norme dei regolamenti edilizi circa le altezze e le distanze e il diritto dei privati. Candela, Le unioni internazionali amministrative come sogetti di diritto. — Fasc. 3: Giaquinto, La potestà certificatrice della pubblica administrazione e il diritto dei privati. De Valles, Il fondamento del potere regolamentare. Jaccarino, Le modificazioni delle circoscrizioni comunali ed il rapporto d'impiego.

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. 17. Jg. H. 4: Prölß, Arbeit als Vermögensstück. Dehtloff, Die Tariffähigkeit d. Zwangsinnungen. Potthoff, Beendigung des Tarifvertrages durch Auflösung des Arbeitgeberverbandes. Potthoff, Lehrlinge in häuslicher Gemeinschaft u. ArbZV. — H. 5: Marx, Die Schweigepflicht d. Betriebsratsaufsichtsratsmitglieder. Hagemann, Greifswald. Die Vorlegung v. Lohnbüchern landwirtschaftl. Arbeitgeber. Stritzke, Das Schwerbeschädigtenrecht n. d. Rechtsprechung des RAG. Jadesohn, Einreden im arbeitsgerichtl. Verfahren u. sachliche Zuständigkeit. Klotz, Das Ges. üb. d. Ladenschluß am 24. Dez. u. die ArbZV. Potthoff, Ist Streik zur Erzwingung d. Maifeier sittenwidrig? Potthoff, Nochmals: Zuständigkeit d. Arbeitsgerichtskammern f. Musiker. Klotz, Zustellung an Verbandsvertreter.

Arbeitsrecht u. Schlichtung. 12. Jg. Nr. 5: Klotz, Realisierungspflicht, Friedenspflicht u. Durchführungspflicht. Nehrkorn, Die Bedeutung v. § 613 BGB. bei d. Uebertragung des Arbeitsverhältnisses. Sperling, Art d. Kleidung als Grund zu fristloser Entlassung.

Arbeitsrechts-Praxis. 3. Jg. H. 5: Backhaus, Die Rechtsprechung des Reichsversichergsamts zur Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts- u. Krankenversicherg. Dersch, Das Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsrecht u. s. Auswirkungen, besonders b. Betriebsübergang. Schlimme, Gesellenausschüsse in Innungen u. Handwerkskammern.

Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 18. Jg. H. 5: Malkewitz, Der Versichergsfall d. Vollendung des 65. Lebensjahres in d. Invalidenversicherg. (Altersversichergsfall). v. Frankenberg, Die Versicherg. d. Hauskinder. Siegel, Die österreich. Arbeitslosenversicherg.

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 14: Bothe, Inwieweit sind die Krankenkassen verpflichtet, die Kosten f. Geisteskranke zu tragen, die in Heil- u. Pflegeanstalten aufgenommen sind? — H. 15: Rich. Treitel, Die Krankenversichergspflicht der Artisten. Siegel, Einsetzung v. Schiedsgerichten f. d. österr. Angestelltenversicherg.

Die Arbeitslosenversicherg. 7 Jg. Nr. 3: Schieckel, Zu § 98a Abs. 3 AVAVG. Stritzke, Anrechnung v. Abfindungen, Entschädigungen u. dgl. auf die ALV.

Archiv f. soziale Hygiene u. Demographie. 5. Bd. H. 1: Finkenrath, Die französische Sozialversicherung.

Internationales Arbeitsrecht. 1930. H. 4: Ernst Herz, Genf, Abhängigkeit u. Eigentum. — H. 5: Ebel, Das Schlichtungswesen in Belgien.

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 4: Becker, München, Allgem. Steuerrecht. Einkommensteuerrecht. Umsatzsteuer. Ott, Zum Grunderwerbssteuerrecht.

Steuer-Archiv. 33 Jg. Nr. 5: Hartmann, Die neuest. Aenderungen des UmsStG. Nieberl, Verwaltungsnöte um § 7 des UmsStG. Heister, Die Tätigkeit des Finanzamts im Konkurse über das Vermögen e. Steuerpflichtigen (Schluß).

Zeitgemäße Steuer- u. Bilanzfragen. 11. Jg. H. 4: Jahn, Zum § 76 Abs. 3 d. RAbgO. Mirre, Neue Urteile über Brandschäden. Hoeres, Umsatzsteuerfreiheit des reinen Handels. Aufermann, Gemeinkosten u. Steuerbilanzwerte. Mirre, Bilanzmäßige Behandl. des Ein- u. Austritts v. Gesellschaftern bei einer offenen Handelsgesellsch., insbes. vom Standpunkt d. Steuerrechts.

Deutsches Steuerblatt. 13 Jg. Nr. 5: Boethke: Nochmals: Steuerveranlagung u. Entstehung d. Steuerschuld. Doehl, Die Haftung des Fideikommißvermögens f. Steuerschulden. Vangerow, Zur Auslegung des § 12 Abs. 1 S. 3 EinkStG. (Forts. folgt). Friedlaender, Neuveranlagung bei d. Umsatzsteuer. Friedlaender, Neue Bestimmungen zur preuß. Gewerbesteuer f. 1930. Scholz, Abzugsfähigkeit d. Dienstbezüge d. Gesellschafter einer GmbH. n. d. preuß. Gewerbesteuernovelle v. 8. Mai 1929 (Schluß).

Völkerrecht usw.

Zeitschr. f. ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht. Bd. 1, T. 1 (Abhandlungen). Abt. 1. Völkerrecht: Bruns, Das Völkerrecht als Rechtsordnung. Bilfinger, Betrachtungen über politisches Recht. Leibholz, Das Verbot d. Willkür u. des Ermessensmißbrauchs im völkerrechtl. Verkehr d. Staaten. Borchard, The Kellogg treaties sanction war. Kaas, Commission de constatation et de conciliation. Spykman, The U. S. and the allied debts. Triepel, Internat. Regelung d. Staatsangehörigkeit. (Skizze eines Vortrags.) Feinberg, Die völkerrechtl. Grundlagen d. palästinensischen Staatsangehörigkeit. Bentwich, Judicial interpretation of the mandate for Palestine. Borchard, Theoretical aspects of the international responsibility of States. Karl Schmid u. Schmitz, Der § 4 d. Anlage zu Sektion IV des Teils X des Versailler Vertrags. v. Schwartzkoppen, Ueber die Berechtigung d. griechischen Regierung zur Annulierung der Saloniki-Monastir-Obligationen. Makarov, Die russisch-polnischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unt. speziell. Berücks. der Staatsangehörigkeitsfragen. v. Elbe, Entstehung, Anerkennung u. territoriale Begrenzung des belgischen Staates. v. Elbe, Der englich-türkische Mossulkonflikt. — Abt. 2. Staats- u. Verwaltungsrecht: Saemisch, Die Beteiligung des Reiches an öffentl.-wirtschaftl. Unternehmungen. Glum, Staatsrechtl. Bemerkungen zu d. „Konflikt" zwischen dem Staatsgerichtshof f. d. Deutsche Reich u. d. Reichsregierung in der vor dem Staatsgerichtshof schwebenden Streitsache weg. Besetzung d. Stellen im Verwaltungsrat d. deutschen Reichsbahngesellsch. Bourquin, La responsabilité pécuniaire de l'administration, d'apres la jurisprudence belge. Blachly and Miriam Oatman, Some consequences of judicial review. Schüle, Staatszuschüsse u. Staatsaufsicht in d. englischen Schulverwaltung. Heck, Das Minderheitenschulwesen in Kanada in der neueren Rechtsprechung

des Privy Council. Haab, Das neuere schweizer. Beamtenrecht. Bloch, Die skandinavischen Fremdengesetze. (Verspätet.)

Blätter f. internat. Privatrecht. 5. Jg. Nr. 5: Prudhomme, Le droit internat. privé dans sons développement moderne. (Vortrag). Inhulsen, Aus der englischen Praxis. Higgins, Dollarfälschungen n. amerikanischem Recht.

B. Bücher.

Allgemeines.

Sforza, Widar Cesarini. „Jus" e „directum". Note sull' origine storica dell' idea di diritto. Bologna, Stabilimenti poligrafici riuniti. (90 p.)

Mattheck, Alb. Nachschlagewerk f. d. Reichs- u. Landesrecht. Gesetze, Verordngn., Ministerialverfügungen usw. für Reich und Sachsen. Bd. 2: M. bis Z. Dresden, Verl. Aus- u. Fortbildung. Bd. 1 u. 2 LwDecke m. Schrauben. M. 38.

Bürgerliches Recht.

Kaden, Erich-Hans. Bibliographie d. rechtsvergleichenden Literatur des Zivil- u. Handelsrechtes in Zentral- u. Westeuropa u. in den Vereinigten Staaten von Amerika 1870—1928. Zsgest. unt. Mitw. d. Instituts f. ausländ. u. internat. Privatrecht in Berlin. Berlin, Vahlen. (276 Sp., 19 S.) Hlw. M. 12.

Hübner, Rud. Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5., durchges. Aufl. Leipzig, Deichert. (819 S.) Geb. M. 38.

Soergel, Hans Theod. Jahrbuch des Zivilrechts. (Rechtsprechung u. Rechtslehre d. J. 1929.) In Verb. m. . . . hrsg. Jg. 30. Bd. 1: Zum Zivil-, Handels-, Prozeß-, Friedensvertrags- u. Verfassungsrecht. (883 S.) Lw. M. 20. — Bd. 2: Zum Aufwertungs-, Reichsmiet- u. Reichspachtrecht, Miet- u. Pachtschutzrecht sowie zum Arbeitsrecht. (457 S.) Stuttgart, Kohlhammer. Lw. M. 15.

Hoeniger, Heinr. BGB. m. Nebengesetzen. System. Sammlung d. privatrechtl. Gesetzgebung d. Deutschen Reiches. Textausg. m. Verweis. herausg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn-Garnier. (Sammlung Bd. 124.) Mannheim, Bensheimer. (916 S.) Lw. M. 15.

Fülster, Hans. Bürgerliches Recht. Bd. 1: Allgem. Teil. 1.—3. Aufl. (169 S.) M. 3,80. — 2: Recht d. Schuldverhältnisse T. 1. (Allgem. Lehren.) 1.—3. Aufl. (126 S.) M. 3. (Fülster, Kompendium des gesamten Rechts. Bd. 1. 2.) Gießen, Roth.

Schmidt, Arthur Benno. Privatrechtl. Reichsgesetze u. Verordnungen außerh. d. BGB. Textausg. m. Anm. 5., neubearb. u. verm. Aufl. München, Beck. (749 S.) Lw. M. 8.

Hefelmann, Fritz. Die gerichtl. Geltendmachung des Anspruchs als Grund der Verjährungsunterbrechung. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 50.) Leipzig, Weicher. (70 S.) M. 4.

Pannier, Karl. Reichsmietengesetz nebst Gesetzen verwandten Inhalts. (Mieterschutz, Wohnungsmangelgesetz, Verf. vor d. MEA.) Textausg. m. kurzen Anm. 7. Aufl. (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6312/6312a.) Leipzig, Reclam. (118 S.) Hlw. M. 1,20.

Gräfin v. Bredow, Maria. Verminderung d. Schadensersatzpflicht als Folge v. Rechtsverhältnissen des Geschädigten zu Dritten. (Studien zur Erläut. d. bürgerl. Rechts. H. 43.) Breslau, Marcus. (64 S.) M. 3.

Schmiedel, Max. Die gesetzl. Neuordnung d. Fideikommißauflösung in Preußen. Berlin, Heymann. (37 S.) M.

Zimmermann, Hellmuth. Die sachenrechtlichen Beziehungen in der rechtsgeschäftl. begründeten Treuhand n. englisch-amerikan. Rechte. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 51.) Leipzig, Weicher. (69 S.) M. 4.

Handelsrecht usw.

Hoeniger, Heinr. Handelsgesetzbuch m. Nebengesetzen m. Einschl. d. Bestimmungen über Wechsel-, Scheck- u. sonstiges Wertpapierrecht, Geld-, Bank- und Börsenrecht sowie Versicherungsrecht. Systemat. Sammlung d. handelsrechtl. Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausg. m. Verweis. hrsg. unter Mitw. v. Fritz Cahn-Garnier. 2. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze. Bd. 125.) Mannheim, Bensheimer. (855 S.) Lw. M. 15.

Heyck, Eduard. Die Rechtsstellung des Empfängers b. Seefrachtvertrag nach deutschem Recht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 48.) Leipzig, Weicher. (116 S.) M. 6,50.

Franke, Hans Heinr. Die Reform des Wettbewerbsrechts. E. rechtspolit. Studie. Berlin, Heymann. (23 S.) M. 2.

Parisius, Ludolf, u. Hans Crüger. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Textausg. m. Anm. 20., neubearb. u. verm. Aufl. v. Hans Crüger, Ad. Crecelius u. Fritz Citron. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 29). Berlin, de Gruyter. (297 S.) Lw. M. 4.

Silberschmidt, Hans. Der Versicherungsfall der Veruntreuungsversicherg. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 56). Marburg, Elwert. (374 S.) M. 18.

Zivilprozeß usw.

Hegler, Aug. Die Eidesreform. (Tübinger Abh. zum öffentl. Recht. H. 23). Stuttgart, Enke. (86 S.) M. 7.80.

Herrmann, Ernst. Die Schiedsgerichtsordnungen d. deutsch. Landesproduktenhandels. Leipzig, Deichert. (104 S.) M. 5.

Brand, Artur, u. J. Baur. Die Zwangsversteigerungs- u. Zwangsverwaltgssachen in d. gerichtl. Praxis. Berlin, Springer. (548 S.) Lw. M. 29.

Strafrecht usw.

Zusammenstellung des Entw. e. Allgem. Strafgesetzbuchs m. d. Beschlüssen d. 21. Ausschusses in 1. Lesung u. d. Ergebnissen d. deutschen u. österr. parlamentar. Strafrechtskonferenzen. Berlin, Heymann. (224 S.) M. 6,80.

Kohlrausch, Eduard. Strafprozeßordnung u. Gerichtsverf.-Gesetz. Textausg. m. Einl., Anm. u. Nebengesetzen, in Verb. mit Herm. Mannheim bearb. 22. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. deutsch. Reichsges. Nr. 12.) Berlin, de Gruyter. (510 S.) Lw. M. 7,50.

Mattil, Friedr. Zehn Lösungen aus d. Strafrecht d. Staatsprüfungsaufgaben 1926—1929. München, Schweitzer. (141 S.) M. 4.

Hahn, Max. Gesetz z. Schutze d. Republik v. 25. März 1930. Nebst Ausf.- u. Durchf.-Best. u. Anh. erl. Berlin, Galle. (99 S.) M. 1.

Weiser, Erich. Begriff, Wesen u. Formen des strafbaren Glücksspiels. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 49.) Leipzig, Weicher. (98 S.) M. 5.

Herzfeld, Alex. Preuß. Wasserstrafrecht. Kommentar zu d. Strafbest. des preuß. Wassergesetzes. (Mitteil. d. Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verbandes. 1930. Nr. 27.) Berlin-Halensee, Joachim Friedrich-Str. 50, Deutsch. Wasserwirtschafts- u. Wasserkraft-Verb. (98 S.) M. 4,50.

Heindl, Herm. Das Antiterrorgesetz. (Bundesgesetz zum Schutze d. Arbeits- u. Versammlungsfreiheit.) Gesetzestext mit ausführl. Erl. Wien, Wiener Volksbuchh. Skaret & Danneberg. (Berlin, Dietz.) (52 S.) M. 0,25.

Weil, Bruno. Der Prozeß des Hauptmanns Dreyfus. Berlin-Grunewald, Rothschild. (258 S., 6 Bilder.) Lw. M. 6,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schmitt, Carl. Hugo Preuß, sein Staatsbegriff u. s. Stellung in d. deutsch. Staatslehre. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. 72.) Tübingen, Mohr. (34 S.) M. 1,80.

Schmittmann, Benedikt. Großpreußen oder deutscher Volksstaat? (Schriften der Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Föderalisten. H. 6.) Köln, Sachsenring 26, Reich- u. Heimat-Verlag. (40 S.) M. 1,20.

Die Rechte des Deutschen Reichspräsidenten n. d. RVerf. Eine gemeinverständl. Darst. 2., textlich unveränd. Aufl. M. e. Nachtr. üb. d. österr. Verfassungsreform. (Bund zur Erneuerung d. Reiches.) Berlin, Schmalfeldt. (169 S.) M. 2.

Feller, Fritz. Erschwerungen des Sturzes d. Reichsregierung u. d. Landesregierungen ohne Aenderung der RVerf. (Abhandl. zur RVerf. H. 6.) Berlin, Stilke. (92 S.) M. 5.

Friedrichs, Karl. Das Recht der öffentlichen Gewalt. (Der Staatsbürger. 13.) Bonn, Röhrscheid. (211 S.) M. 6.

Kleiner, Ernst-Eberhard. Das Recht der öffentl. Sparkassen. Die öffentl. Sparkassen als private Unternehmungen, als unselbständige u. selbständige öffentl. Anstalten. Berlin, Heymann. (173 S.) M. 9.

Entscheidungen d. Preuß. Oberverwaltgsgerichts. Hrsg. v. Mitgliedern d. Gerichtshofs. Bd. 84. Berlin, Heymann. (525 S.) Lw. M. 17.

Piloty, Rob. (†), u. Franz Schneider. Grundriß des Verwaltungsrechtes in Bayern u. d. Deutsch. Reiche. 4. u. 5., erg. Aufl. Leipzig, Deichert. (248 S.) Geb. M. 8.60.

Hofmann, Walter. Die Polizei im bayerischen Gemeinderecht. Pirmasens, Neumann. (79 S.) M. 3.

Schelcher, Walter. Das Sächsische Enteignungsgesetz v. 24. Juni 1902 nebst d. Ausf-V. v. 24. Nov. 1902 u. den sonst gültigen besonderen enteignungsrechtl. Best. erl. (Jurist. Handbibl. Bd. 143). Leipzig, Roßberg. (603 S.) Lw. M. 24.

Schuler, Josef M. Das Schweizerische Stimmrecht seit d. Entstehung d. alten Landgemeinde bis zur Verfassungsrevision v. 1848. Bern, Haupt. (95 S.) M. 3,20.

Arbeitsrecht.

Bertin, Edgar. Allgemein bedeutsame Entscheidungen d. Reichsarbeitsgerichts. Ausgew. u. systemat. geordnet. Bd. 1. Mühlheim (Ruhr), Grote. (88 S.) Lw. M. 7,50.

Sitzler, Friedr., u. Heinz Goldschmidt. Der Kündigungsschutz f. Angestellte, mit eingehend. Erl. d. Ges. üb. d. Fristen f. d. Kündigung v. Angestellten. (Das neue Arbeitsrecht in erläutert. Einzelausgaben Bd. 11.) Berlin, Vahlen. (154 S.) M. 4,20.

Fränkel, Rich. Das Recht des gewerbl. Hilfsarbeiters. Wien, Wiener Volksbuchh. Skaret & Danneberg. (139 S.) M. 0.80.

Oehler, Adalb. Soziale Versicherung. 1.—5. Aufl. (Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 27.) Leipzig, Hirschfeld. (79 S.) M. 2,40.

Schmid, RegR., Stuttgart. Die Ersatzansprüche der Gemeinden u. Fürsorgeverbände auf die Leistungen nach der RVO. Stuttgart, Kohlhammer. (84 S.) M. 3.

Fischer, Karl, Nürnberg. Zwei Jahre Spruchsenat f. Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt, systemat. geordnet. (Taschen-Bibl. f. Arbeitsfürsorge. H. 3.) Stuttgart, Kohlhammer. (456 S.) Lw. M. 9.

Kühne, Hans, u. Erwin Rawicz. Handbuch d. Novelle z. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Sozialpolit. u. rechtl. Kommentar m. Textausg. d. AVAVG. Berlin, Schenck. (505 S.) Hlw. M. 12,50.

Steuerrecht.

Becher, Carl. Erbschaftssteuergesetz, bearb. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 96.) Berlin, Stilke. (207 S.) Lw. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Huber, Ernst Rud. Verträge zw. Staat und Kirche im Deutschen Reich. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht sowie aus d. Völkerrecht. H. 44). Breslau, Marcus. (229 S.) M. 12.

Siebold, Martin. Das Asylrecht d. römischen Kirche m. bes. Berücks. seiner Entwicklung auf germanischem Boden. (Universitas-Archiv Bd. 36, Hist. Abt. Bd. 4.) Münster i. W., Helios-Verl. (130 S.) Lw. M. 11,50.

Zimmermann, Franz. Vorgeschichte u. Durchführung des Patentes betr. die Evangelischen v. 8. April 1861. Steyr, Sandbök. (101 S.) Sch. 8.

Völkerrecht usw.

Schaeffer, Carl, u. Heinr. Brode. Völkerrecht. 15.—18., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts Bd. 15.) Leipzig, Hirschfeld. (178 S.) M. 4.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.